

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen
German Review on the United Nations

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Die UN und Wirtschaft

AUS DEM INHALT

Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Romy Klimke · Lina Lorenzoni Escobar · Christian Tietje

»Mein Auftrag wird als beinahe ›mission impossible‹ betrachtet – aber er ist notwendig.«

Interview mit Staffan de Mistura, UN-Sondergesandter für Syrien

Zur Philosophie des Globalen Paktes der UN

Unternehmensverantwortung und die
Kritik der reinen Vernunft

Klaus Leisinger

Drei Fragen an Cornelia Heydenreich

Wirksam und verantwortungsvoll gestalten

UN-Partnerschaften mit der Wirtschaft am Scheideweg

Wade Hoxtell

Jahresinhaltsverzeichnis



Berliner
Wissenschafts-Verlag

616

64. Jahrgang | Seite 241–288
ISSN 0042–384 X | M 1308 F

Unternehmenspartnerschaften – wo stehen wir?

Liebe Leserinnen und Leser,

der Konflikt in Syrien entwickelt sich zu einer humanitären Katastrophe und eine Lösung des seit fast sechs Jahren andauernden Bürgerkriegs scheint nicht in Sicht. **Staffan de Mistura** vermittelt als UN-Sondergesandter im Konflikt und nimmt im Interview Stellung zur anhaltenden Gewalt in Syrien und den Chancen einer politischen Lösung. Gemeinsam mit Angela Kane wurde er im November 2016 mit der Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) ausgezeichnet.

Seit der Jahrtausendwende ist ein Annäherungsprozess zwischen den UN und der Privatwirtschaft zu beobachten. Dabei stehen sich rechtsverbindliche Verpflichtungen und freiwillige Unternehmensverantwortung gegenüber. Im Jahr 2011 wurden die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Konsens unter den Staaten, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft angenommen und als Fortschritt gefeiert. **Romy Klimke**, **Lina Lorenzoni Escobar** und **Christian Tietje** stellen die UN-Leitprinzipien vor, ziehen Bilanz und zeigen die Perspektive eines rechtsverbindlichen Instruments für transnationale Unternehmen auf. Die Frage, ob sich Unternehmen mehr an der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beteiligen sollen, beantworten **Oliver Wieck** und **Jens Martens** unterschiedlich.

Der Globale Pakt ist mit seinen zehn Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung die größte freiwillige Initiative für verantwortliche Unternehmensführung. Der ehemalige Sonderberater des Globalen Paktes **Klaus Leisinger** erläutert die dem Globalen Pakt zugrundeliegende Philosophie und diskutiert, wo der Pakt weiterentwickelt werden muss. **Cornelia Heydenreich** verfolgt den Prozess der Erstellung eines sogenannten ›Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte‹ und gibt in den ›Drei Fragen an...‹ ihre Einschätzung dazu ab. Nach Ansicht von **Wade Hoxtell** befinden sich die UN-Partnerschaften mit der Wirtschaft an einem Scheideweg. Er empfiehlt, bei Kooperationen Reputationsrisiken zu vermeiden, Ressourcen zur Bewertung von Partnerschaften bereitzustellen und wirksame Verfahren zur Messung der Ergebnisse zu entwickeln.

Der Präsident der 70. Generalversammlung Mogens Lyketoft hat aufgrund des transparenten Auswahlverfahrens für die Nachfolge von Ban Ki-moon besondere Aufmerksamkeit genossen. **Anna Cavazzini** beleuchtet am Beispiel seiner Amtsführung, wie sich die Rolle des Präsidenten der Generalversammlung gewandelt hat. António Guterres wird sein Amt als UN-Generalsekretär zum 1. Januar 2017 antreten. Passend dazu wird Heft 1/2017 mit dem Themenschwerpunkt ›Die Generalsekretäre der UN‹ erscheinen.

Ich wünsche eine anregende Lektüre.



Sylvia Schwab, Leitende Redakteurin
schwab@dgvn.de



Die UN und Wirtschaft

Inhalt

Romy Klimke · Lina Lorenzoni Escobar · Christian Tietje Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	243
»Mein Auftrag wird als beinahe ›mission impossible‹ betrachtet – aber er ist notwendig.« Interview mit Staffan de Mistura, UN-Sondergesandter für Syrien	248
Oliver Wieck Standpunkt Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Ja!	252
Jens Martens Standpunkt Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Nein!	253
Klaus Leisinger Zur Philosophie des Globalen Paktes der UN Unternehmensverantwortung und die Kritik der reinen Vernunft	254
Drei Fragen an Cornelia Heydenreich	258
Wade Hoxtell Wirksam und verantwortungsvoll gestalten UN-Partnerschaften mit der Wirtschaft am Scheideweg	259
Anna Cavazzini Wandel im UN-Institutionengefüge Der Präsident der 70. Generalversammlung als Wegbereiter	264
AUS DEM BEREICH DER VEREINTEN NATIONEN	
Allgemeines	
Sylvia Schwab Generalversammlung 69. Tagung 2014/2015	269
Sozialfragen und Menschenrechte	
Stefanie Lux Frauenrechtsausschuss 60. bis 62. Tagung 2015	272
Rechtsfragen	
Anton O. Petrov Völkerrechtskommission 67. Tagung 2015	274
Umwelt	
Mark Schauer Konvention gegen Desertifikation 11. Vertragsstaatenkonferenz 2013 und 12. Vertragsstaatenkonferenz 2015	276
PERSONALIEN	278
BUCHBESPRECHUNGEN	279
DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN	282
JAHRESINHALTSVERZEICHNIS	284
English Abstracts	287
Impressum	288

Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Romy Klimke · Lina Lorenzoni Escobar · Christian Tietje

Im Juni 2011 präsentierte der damalige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen John Ruggie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Damit lag erstmalig zu dieser Thematik ein Rahmen vor, der auf einen breiten Konsens unter den Staaten, der Wirtschaft sowie Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern stieß. Aufgrund ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit und der unzureichenden Umsetzung mehrte sich jedoch die Kritik. Der vorliegende Beitrag stellt die UN-Leitprinzipien vor, zieht Bilanz und zeigt die Perspektive eines rechtsverbindlichen Instruments für transnationale Unternehmen auf.

Transnationale Unternehmen haben als ökonomische und politische Akteure erheblichen Einfluss auf die Verwirklichung des weltweiten Gemeinwohls.¹ Obgleich man demnach annehmen könnte, dass transnationale Unternehmen ein selbstverständliches Subjekt internationaler Regulierung sind,² ist dies nicht der Fall. Auf Grundlage der derzeit herrschenden Dogmatik zur Völkerrechtssubjektivität wird weiterhin vertreten, dass transnationalen Unternehmen keine ausdrücklichen Rechte und Pflichten übertragen wurden und diese somit aus völkerrechtlicher Sicht nicht zum Schutz von Menschenrechten sowie der Verwirklichung des weltweiten Gemeinwohls verpflichtet sind.³ Die Dialektik von tatsächlicher Wirkungsmacht und fehlender völkerrechtlicher Pflichten hat seit den siebziger Jahren zu immer wieder wechselnden Regulierungskonzepten geführt, die zwischen pragmatisch-politischen und rechtsdogmatischen Ansätzen hin und her pendeln. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, kurz: UN-Leitprinzipien) aus dem Jahr 2011 sind nicht zuletzt Ausdruck dieser Dialektik.

Vom Verhaltenskodex zu den UN-Normen

Das wachsende gesellschaftliche Bewusstsein für Menschenrechtsstandards und die zunehmende internationale Besorgnis über vereinzelte problematische Geschäftspraktiken von multinationalen Unternehmen in Entwicklungsländern führte in den siebziger Jahren zu einem ersten Versuch der Vereinten Nationen, transnationalen Wirtschaftsakteuren durch einen umfassenden Verhaltenskodex (Code

of Conduct) einen rechtsverbindlichen Rahmen zu geben.⁴ Die Verhandlungen, die im Jahr 1974 vom Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECOSOC) initiiert wurden, stießen indes von Beginn an auf Gegenwehr durch Regierungen und Wirtschaftsvertreter und wurden im Jahr 1990 endgültig aufgegeben.⁵ Der zivilgesellschaftliche Druck führte parallel zu einem sprunghaften Anstieg von privaten Unternehmenskodizes, die durch Freiwilligkeit und rechtliche Unverbindlichkeit sowie fehlende objektive Kontrollmechanismen gekennzeichnet waren.⁶

Einen ersten erfolgreichen Versuch, unabhängige Überprüfungs- und Vertragsmechanismen für das Verhalten von transnationalen Unternehmen zu installieren, stellt der Globale Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) dar, der im Jahr 2000 geschaffen wurde.⁷ Die mehr als 13 000 Teilnehmer dieses freiwilligen Netzwerks verpflichten sich auf quasi-vertraglicher Basis zur Einhaltung von zehn Prinzipien. Allerdings verzichtet auch der Globale Pakt auf rechtlich durchsetzbare Kontrolle und Durchsetzung. Die mangelnde Überprüfung und fehlende Sanktionsmöglichkeiten blieben somit fortan ein entscheidender Kritikpunkt derer, die sich

Romy Klimke, geb. 1984, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Lina Lorenzoni Escobar, LL.M., geb. 1982, ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M., geb. 1967, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

¹ Karsten Nowrot, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Berlin 2006, S. 214ff.; Stephen Tully, Corporations and International Lawmaking, Leiden 2007, S. 29ff.

² John H. Knox, The Human Rights Council Endorses 'Guiding Principles' for Corporations, ASIL Insights, 15. Jg., 21/2011, www.asil.org/insights/volume/15/issue/21/human-rights-council-endorses-guiding-principles-corporations

³ So unter anderem Christian Tomuschat, Human Rights, Between Idealism and Realism, Oxford 2014, S. 131ff.; Kirsten Schmalenbach, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts, Bd. 39, 1/2001, S. 57–81; Nowrot, a.a.O., (Anm. 1), S. 534ff.

⁴ Jürgen Friedrich, Codes of Conduct, in: Rüdiger Wolfrum (Ed.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford 2010, opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1379

⁵ Sean D. Murphy, Taking Multinational Codes of Conduct to the Next Level, Columbia Journal of Transnational Law, 43. Jg., 2/2005, S. 389 und 403ff.

⁶ Friedrich, a.a.O. (Anm. 4), Rdn. 10.

⁷ Siehe dazu Klaus Leisinger, Zur Philosophie des Globalen Paktes der UN. Unternehmensverantwortung und die Kritik der reinen Vernunft, in diesem Heft, S. 254ff.

für eine stärkere Rechtsverpflichtung von transnationalen Unternehmen einsetzen.⁸

Die Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (UN Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, kurz: UN-Normen) aus dem Jahr 2003 versuchten schließlich erstmalig, rechtsverbindliche Verpflichtungen für Unternehmen zum Schutz von Menschenrechten festzulegen.⁹ Die Auswirkungen der UN-Normen blieben gering. Dies lag unter anderem daran, dass die Mitglieder der zuständigen Arbeitsgruppe bis zuletzt keine Einigung hinsichtlich der anzustrebenden Rechtsnatur erzielen konnten.¹⁰

Die Entwicklung der UN-Leitprinzipien

Im Jahr 2005 ernannte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan den Harvard-Professor John Ruggie zum Sonderbeauftragten für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen. Er sollte die Rolle der Staaten hinsichtlich der effektiven Regulierung von Unternehmen untersuchen. Mit seinem Bericht aus dem Jahr 2008 schuf Ruggie das Fundament für einen Handlungsrahmen für Unternehmen: Ein Drei-Säulen-Modell bestehend aus Schutz (protect), Achtung (respect) und Wiedergutmachung (remedy).¹¹ Auf dieser Grundlage stellte Ruggie die Frage nach den Pflichten, die wirtschaftliche Akteure hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes im Kontext ihrer Geschäftstätigkeit haben.¹²

Die erste Säule, die auf einhellig anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien aufbaut, verpflichtet demnach die Staaten zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen. In der zweiten Säule wird die Verantwortung der Privatwirtschaft für die Achtung der Menschenrechte festgelegt. Ruggie unternimmt dabei nicht den Versuch, Unternehmen menschenrechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen, wie auch terminologisch aus der Verwendung des Begriffs ›Verantwortung‹ (responsibility) anstelle des Begriffs ›Verpflichtung‹ (obligation) hervorgeht. Vielmehr leitet er die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte aus den gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber wirtschaftlichen Akteuren ab. Die Einhaltung der unternehmerischen Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte könne neben der Anwendung von innerstaatlichen Sanktionen nicht zuletzt durch die ›Anklage‹ vor dem ›Pranger der öffentlichen Meinung‹ (court of public opinion) bewirkt werden.¹³ Die dritte Säule hebt auf die Verpflichtung der Staaten zur Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen sowie die Gewährleistung effektiver Rechtsschutzmechanismen ab.¹⁴

Der UN-Menschenrechtsrat (Human Rights Council – MRR) begrüßte den Bericht und forderte Ruggie zur Ausarbeitung eines Konzepts auf. Drei Jahre später legte dieser die UN-Leitprinzipien vor¹⁵, die am 16. Juni 2011 einstimmig vom MRR verabschiedet wurden.¹⁶ Zudem wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien voranbringen sollte.¹⁷

Drei Säulen – 31 Leitsätze

Die UN-Leitprinzipien dienen der Operationalisierung des Drei-Säulen-Modells, indem sie Antworten auf folgende Frage bereithalten: Wie lässt sich ein konzeptioneller Rahmen für Verantwortung auf praktikables Handeln übertragen? Entsprechend dem Ruggie-Bericht aus dem Jahr 2008 verfolgen die UN-Leitprinzipien dabei nicht das Ziel, unmittelbare menschenrechtliche Verpflichtungen für Unternehmen zu begründen. Vielmehr bilden sie in ihrer Gesamtheit ein »Governance-Konzept in einem horizontalen und vertikalen Mehrebenensystem unterschiedlicher Steuerungsakteure und -mechanismen«, welches sowohl rechtsverbindliche als auch

⁸ Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a »Learning Network« into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 47, 1/2005, S. 13ff.

⁹ UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev. 2 v. 13.8.2003; Vgl. hierzu auch David Weissbrodt/Muria Kruger, *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*, *American Journal of International Law (AJIL)*, 97. Jg., 4/2003, S. 901ff.

¹⁰ Siehe zu den UN-Normen Elisabeth Strohscheidt, *UN-Normen zur Unternehmensverantwortung. Schreckgespenst für die Wirtschaft oder notwendiges Instrument zur politischen Steuerung wirtschaftlicher Globalisierung?*, *Vereinte Nationen (VN)*, 4/2005, S. 138–144.

¹¹ Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, UN Doc. A/HRC/8/5 v. 7.4.2008; Vgl. dazu Christina Ochoa, *The 2008 Ruggie Report: A Framework for Business and Human Rights*, *ASIL Insights*, 12. Jg., 12/2008, www.asil.org/insights/volume/12/issue/12/2008-ruggie-report-framework-business-and-human-rights

¹² James Harrison, *An Evaluation of the Institutionalisation of Corporate Human Rights Due Diligence*, University of Warwick, Legal Studies Research Paper No. 2012-18, S. 3.

¹³ UN Doc. A/HRC/8/5 v. 7.4.2008, a.a.O. (Anm. 11), Abs. 54.

¹⁴ Siehe dazu ausführlich Brigitte Hamm, *Menschenrechte und Privatwirtschaft in den UN. Ein verbindliches Regelwerk ist nicht auf der Agenda*, *VN*, 5/2008, S. 219–224.

¹⁵ UN Doc. A/HRC/17/31 v. 21.3.2011.

¹⁶ UN Doc. A/RES/HRC/17/4 v. 16.6.2011.

¹⁷ Ebd., Abs. 6.

Die Auswirkungen der UN-Normen blieben gering.

Entsprechend dem Ruggie-Bericht aus dem Jahr 2008 verfolgen die UN-Leitprinzipien nicht das Ziel, unmittelbare menschenrechtliche Verpflichtungen für Unternehmen zu begründen.

außerrechtliche Dimensionen erfasst.¹⁸ Dadurch gelingt den UN-Leitprinzipien der schwierige Spagat zwischen menschenrechtlicher Verpflichtung einerseits und freiwilliger Partnerschaft andererseits.

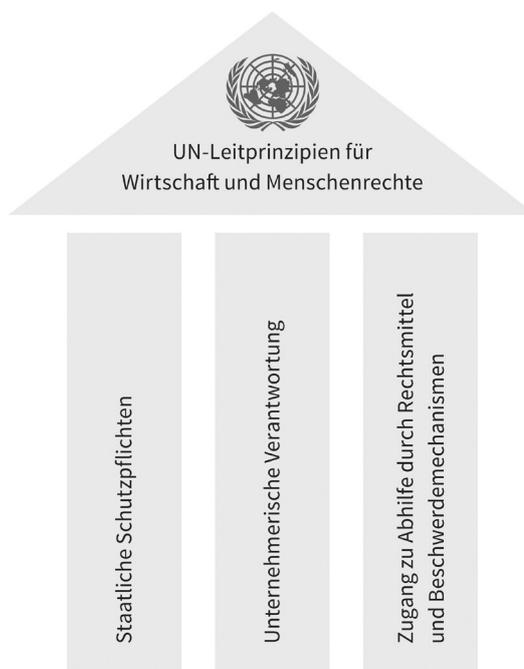
Im Einzelnen bestehen die UN-Leitprinzipien aus 31 Leitsätzen, welche auf Basis des Drei-Säulen-Modells in drei Abschnitte gegliedert und jeweils mit einer Kommentierung versehen sind.

Staatliche Schutzpflichten

Die ersten zehn Prinzipien betreffen die Schutzverpflichtung des Staates, die primär als Verpflichtung im Sinne der Schutzverantwortung zu verstehen ist. Der Staat ist somit nicht notwendigerweise für Menschenrechtsverletzungen, die von Unternehmen begangen werden, verantwortlich. Er ist jedoch verpflichtet, alle »durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen«¹⁹.

Unternehmerische Verantwortung

Der Kern von Ruggies Beitrag liegt in der zweiten Säule: Die Verantwortlichkeit von Wirtschaftsunternehmen umfasst demnach die Achtung der Menschenrechte (Prinzip 11) unabhängig von ihrer Reichweite und Komplexität. Die Größe des Sektors, dem Unternehmen angehören, das operative Umfeld, die Eigentumsverhältnisse und die Unternehmensstruktur bestimmen die Art der Maßnahmen, die zur Erfüllung der unternehmerischen Verantwortung ergriffen werden müssen (Prinzip 14). Ruggie hat sich hierbei für einen pragmatischen Ansatz entschieden: Zu den Mindestanforderungen für die Verantwortung von Unternehmen gehören laut Prinzip 12 die Internationale Charta der Menschenrechte, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights – AEMR) und die UN-Menschenrechtspakte umfasst, sowie die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – IAO). Die Achtung der Menschenrechte beinhaltet dabei nicht nur die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen (Prinzip 11). Unternehmen werden auch für die Verhütung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf menschenrechtliche Schutzpositionen, die im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten stehen (Prinzip 13), in die Verantwortung genommen. Sofern sie feststellen, dass sie negative Auswirkungen auf Menschenrechte verursacht oder dazu beigetragen haben, sollen sie Maßnahmen zur Wiedergutmachung ergreifen beziehungsweise dabei kooperieren (Prinzip 22). Bei der Umsetzung der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte werden Überprüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht (due diligence) empfohlen (Prinzip 17). Im Gegensatz



Quelle: Germanwatch/Dietmar Putscher

zur handelsgeschäftlichen Sorgfaltspflicht handelt es sich hierbei um einen kontinuierlichen und dialogorientierten Prozess (Prinzip 17c), der Engagement und Kommunikation voraussetzt.²⁰

Zugang zu Abhilfe

Die dritte Säule der Leitprinzipien umfasst den Bereich der effektiven Durchsetzung von Menschenrechten und der Wiedergutmachung. Diese Verpflichtung richtet sich abermals an den Staat, allerdings nicht als tatsächliche Rechtspflicht sondern in Form einer sozialadäquaten Erwartung.²¹

Der Kern von Ruggies Beitrag liegt in der zweiten Säule.

¹⁸ Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 120, 6/2012, S. 11.

¹⁹ Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen »Schutz, Achtung und Abhilfe«, Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) und Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), August 2013, www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522_leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, S. 3.

²⁰ Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational, Corporations and other Business Enterprises, John Ruggie, UN Doc. A/HRC/14/27 v. 9.4.2010, Abs. 84 und 85.

²¹ Tietje, a.a.O. (Anm. 18), S. 12.

Rezeption der UN-Leitprinzipien

Die UN-Leitprinzipien wurden als »die fortschrittlichste konzeptionelle Ausarbeitung zu Wirtschaft und Menschenrechte, die in einer zwischenstaatlichen Organisation entstanden ist« geradezu überschwänglich aufgenommen.²²

Ein deutlicher Beweis für den großen Einfluss der UN-Leitprinzipien ist auch die Zunahme von unternehmens-eigenen Strategien zum Menschenrechtsschutz.

Bereits kurz nach der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien nahm die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development – OECD) ein Kapitel in ihre überarbeitete Fassung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD Guidelines for Multinational Enterprises, kurz: OECD-Leitsätze) aus dem Jahr 2011 auf.²³ Die »Performance Standards on Environmental and Social Sustainability« der Internationalen Finanz-Corporation (International Finance Corporation – IFC) aus dem Jahr 2012 beziehen sich auf die Verantwortlichkeit von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte.²⁴ Unter den regionalen Organisationen hat die Europäische Union (EU) auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien im Jahr 2011 eine Strategie für die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen entwickelt, welche die EU-Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung von nationalen Aktionsplänen (National Action Plans – NAPs) ermuntert.²⁵ Im Jahr 2014 bezeichnete der Europarat die UN-Leitprinzipien als die »weltweit akzeptierte Ausgangsbasis« im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.²⁶

Im November 2015 haben mehrere weltweit tätige Wirtschaftsorganisationen in einer gemeinsamen Erklärung die Bedeutung der Leitsätze für die Verwirklichung der »Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung« (kurz: 2030-Agenda) betont.²⁷ Ein deutlicher Beweis für den großen Einfluss der UN-Leitprinzipien ist auch die Zunahme von unternehmens-eigenen Strategien zum Menschenrechtsschutz. Weit aus weniger positiv wurden sie indes von menschenrechtlichen Organisationen bewertet, die die UN-Leitprinzipien aufgrund ihres freiwilligen Ansatzes und der Beschränkung des Menschenrechtsschutzes auf einen Mindeststandard als »absolut unzureichend« beurteilt haben.²⁸ Die Frage der Umsetzbarkeit werde über den Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte gestellt.

Nationale Aktionspläne

Bei der Umsetzung der UN-Leitprinzipien hat die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Working Group on Business and Human Rights) die Staaten dazu ermuntert, NAPs in Anlehnung an die UN-Leitprinzipien zu entwickeln und umzusetzen. In Ergänzung dazu hat die Europäische Kommission ein Arbeitspapier über die Umsetzung der UN-Leitprinzipien im Binnenmarkt herausgegeben.²⁹ Bislang haben lediglich Großbritannien und die Niederlande im Jahr 2013, Dänemark,

Finnland, Italien und Spanien im Jahr 2014 sowie Kolumbien, Litauen, Norwegen und Schweden im Jahr 2015 NAPs vorgelegt.³⁰ Weitere nationale Initiativen lassen seither auf sich warten. Neben ihrer geringen Anzahl haben mangelnde inhaltliche Einheitlichkeit und Genauigkeit sowie die unterschiedlichen Vorgaben für die Selbstverpflichtung für Kritik gesorgt.

Vor diesem Hintergrund hat die UN-Arbeitsgruppe im Dezember 2014 einen Leitfaden für die Erarbeitung von NAPs vorgestellt, der die Staaten bei der Entwicklung von kontextspezifischen und dennoch vergleichbaren Aktionsplänen unterstützen soll.³¹ Jeder NAP soll demnach einen Abschnitt beinhalten, in dem die Regierungen konkrete Ziele

22 Radu Mares, *Responsibility to Respect: Why the Core Company Should Act When Affiliates Infringe Human Right*, in: Radu Mares (Hrsg.), *The UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Foundations and Implementation*, Leiden 2012, S. 9.

23 Die OECD-Leitsätze, die erstmals im Jahr 1976 verabschiedet wurden, stützen sich in ihrer überarbeiteten Fassung ausdrücklich auf den Bericht von John Ruggie aus dem Jahr 2008 und die UN-Leitprinzipien; vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD, Neufassung 2011, www.oecd.org/corporate/mne/48808708.pdf; Ausführlich dazu Karen Weidmann, *Der Beitrag der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte*, Berlin 2014.

24 *Performance Standards on Environmental and Social Sustainability*, IFC, Januar 2012, www.ifc.org/wps/wcm/connect/115482804a0255db96fbffda5d13d27/PS_English_2012_Full-Documents.pdf?MOD=AJPERES

25 *A Renewed EU Strategy 2011–14 for Corporate Social Responsibility*, Europäische Kommission, COM(2011) 681 final v. 25.10.2011.

26 *Declaration of the Committee of Ministers on the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, 16. April 2014, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805c6ee3

27 *Business Community Affirms that Respect for Human Rights is a Key Contribution to Sustainable Development. Statement in Support of UN Guiding Principles and Sustainable Development Goals*, November 2015, [www.business-humanrights.org/sites/default/files/documents/Final%20Business%20Statement%20Supporting%20GPs%20and%20SDGs%20\(3\).pdf](http://www.business-humanrights.org/sites/default/files/documents/Final%20Business%20Statement%20Supporting%20GPs%20and%20SDGs%20(3).pdf)

28 *Human Rights Watch, World Report 2013*, www.hrw.org/sites/default/files/wr2013_web.pdf, S. 32.

29 *Commission Staff Working Document on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights – State of Play*, Europäische Kommission, SWD(2015) 144 final v. 14.7.2015.

30 Einen Überblick über die bestehenden NAPs findet sich unter www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/NationalActionPlans.aspx

31 *UN Working Group on Business and Human Rights, Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights*, Dezember 2014, www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/UNWG_%20NAP-Guidance.pdf

Die Frage der Umsetzbarkeit werde über den Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte gestellt.

benennen, realistische Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele identifizieren, Zeitpläne aufstellen und messbare Indikatoren zur Überprüfung der erzielten Fortschritte bereitstellen sollen.³² Bislang konnte allerdings keine Verbesserung aufgrund dieses Leitfadens festgestellt werden: Eine Auswertung der NAPs aus dem Jahr 2015 offenbart dieselben Mängel wie die ihrer Vorgänger. Obgleich sich alle Staaten zu den UN-Leitprinzipien bekennen, fehlt es somit an der nötigen konkreten und detailorientierten Umsetzung. Dies zeigt sich unter anderem an der fehlenden Zuordnung von spezifischen Maßnahmen zu den einzelnen UN-Leitprinzipien. Darüber hinaus werden die verantwortlichen Akteure, Fristen und Indikatoren nicht benannt. Die europäischen NAPs beschränken sich ferner in hohem Maße auf die Beschreibung ihrer Bemühungen in der internationalen Zusammenarbeit. Eine kritische, selbstbezogene Auseinandersetzung mit der innerstaatlichen Politik im Sinne des »due diligence«-Ansatzes der UN-Leitprinzipien findet nicht statt.

Ausblick: Rechtsverbindliche Verpflichtung statt Unternehmensverantwortung?

Die stockende und unzureichende Umsetzung der UN-Leitprinzipien – sowohl durch die Staaten als auch die Unternehmen – hat dazu beigetragen, dass das Pendel ungeachtet der breiten internationalen Zustimmung zu den UN-Leitprinzipien noch nicht zum Stehen gekommen ist. In den vergangenen fünf Jahren haben zahlreiche Fälle von schweren Beeinträchtigungen grundlegender Arbeits- und Menschenrechtsstandards die Debatte um die Notwendigkeit eines rechtsverbindlichen Instruments für transnationale Unternehmen erneut befeuert.³³

Als Reaktion darauf entschied sich der MRR im Jahr 2014 für die Einrichtung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (open-ended intergovernmental working group), deren Mandat die Ausarbeitung eines rechtlich bindenden Instruments für Unternehmen im Bezug auf die Achtung der Menschenrechte umfasst.³⁴ Die Forderung wird von der sogenannten »Treaty Alliance«, einem Zusammenschluss von mehreren hundert NGOs, unterstützt.³⁵ Im Januar 2016 hat die Arbeitsgruppe ihren ersten Bericht vorgestellt, dem es bislang an breiter Unterstützung, insbesondere durch die europäischen Staaten und die USA, fehlt.³⁶ Ansichts der ablehnenden Haltung der Industriestaaten könnte ein völkerrechtlich bindender Vertrag weniger wirkungsvoll als ein unverbindliches Rahmenwerk in Gestalt der UN-Leitprinzipien sein.

In einem Interview mit dem Institute for Human Rights and Business (IHRB) im Juni 2016 entgegnete Ruggie auf die Frage, wie er die Entwicklung hin zu einem völkerrechtlich bindenden Instrument bewerte, dass die weitere internationale

Verrechtlichung »weder unvermeidbar noch wünschenswert« sei.³⁷ Entscheidend sei, was geregelt werden soll. Es gehe darum, welche Bereiche abgedeckt werden müssen, damit das geplante Übereinkommen für alle betreffenden Wirtschaftssektoren praktikabel und akzeptabel ist. Am Ende einer solchen Entwicklung stehe somit nicht notwendigerweise die Erhebung von transnationalen Unternehmen zu eigenständigen Völkerrechtssubjekten.

Viele Vorschläge im Rahmen des »Treaty-Prozesses« zielen stattdessen auf eine Lösung innerhalb der geltenden Grenzen des traditionellen Völkerrechts. Dies bestätigt die Schlüsselrolle der Staaten bei der Durchsetzung und Überwachung der Menschenrechtsstandards auf der Grundlage des Drei-Säulen-Modells. Gleichzeitig müssen unternehmerische Rechenschaftspflichten weiter ausgebaut und der effektive Zugang zu Rechtsbehelfen gewährt werden. Die rechtliche Verantwortung von Unternehmen ist demgegenüber in der Praxis zweitrangig, da sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit stets im rechtsnormativen Kontext eines Staates entfaltet. Dessen verantwortungsvolle Ausübung der menschenrechtlichen Schutzpflicht entscheidet letztlich über die Effektivität von Verantwortungsstrukturen im Verhältnis von Wirtschaft und Menschenrechten.

Eine Auswertung der NAPs aus dem Jahr 2015 offenbart dieselben Mängel wie die ihrer Vorgänger.

³² Ebd., S. 11.

³³ Dass dabei auch die Zivilgesellschaft einen wichtigen Beitrag leistet, zeigt das sogenannte »Monsanto Tribunal«, welches vom 14. bis 16. Oktober 2016 von einem Zusammenschluss zahlreicher nicht-staatlicher Organisationen (NGOs), Politikerinnen und Politikern sowie Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten in Den Haag durchgeführt wurde. Dabei wurde der amerikanische Agrikonzern Monsanto auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Umwelt (»Ökozid«) »angeklagt«, vgl. www.monsanto-tribunal.org

³⁴ UN Doc. A/HRC/26/L.22/Rev.1 v. 25.6.2014; die zugrundeliegende Resolution 26/9 war überaus umstritten und wurde von den EU-Mitgliedern des MRR und den USA abgelehnt, vgl. Nicole R. Tuttle, Human Rights Council Resolutions 26/9 and 26/22: Towards Corporate Accountability?, ASIL Insights, 19. Jg., 20/2015, www.asil.org/insights/volume/19/issue/20/human-rights-council-resolutions-269-and-2622-towards-corporate; sowie allgemein zum »Treaty-Prozess«: Jens Martens/Karolin Seitz, Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln. Der »Treaty-Prozess« bei den Vereinten Nationen über ein internationales Menschenrechtsabkommen zu Transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen, Global Policy Forum und Rosa-Luxemburg-Stiftung – New York Office, Mai 2016, www.globalpolicy.org/images/pdfs/Globale_Unternehmensregeln_online.pdf

³⁵ Weitere Informationen unter www.treatymovement.com

³⁶ UN Doc. A/HRC/31/50 v. 5.2.2016.

³⁷ Das Interview mit John Ruggie vom 16. Juni 2016 ist abrufbar unter www.ihrb.org/focus-areas/benchmarking/podcast-john-ruggie

»Mein Auftrag wird als beinahe ›mission impossible‹ betrachtet – aber er ist notwendig.«



Staffan de Mistura im Gespräch mit Sylvia Schwab.

Foto: Monique Lehmann

Interview mit **Staffan de Mistura**, UN-Sondergesandter für Syrien, über die Situation im Land, die Haltung Russlands und der USA sowie über die Perspektiven für eine politische Lösung des Konflikts.

Frage: Herr de Mistura, am vergangenen Wochenende haben Sie den syrischen Außenminister Walid al-Muallem in Damaskus getroffen. Sind Sie enttäuscht darüber, dass er Ihren Vorschlag einer Selbstverwaltung für den östlichen Teil Aleppos abgelehnt hat?

Staffan de Mistura: Selbstverständlich bin ich enttäuscht. Es geht darum, dass die Zivilbevölkerung im Osten Aleppos nicht der Konfliktbeendigung zum Opfer fallen darf. Das habe ich gegenüber der syrischen Seite zum Ausdruck gebracht und werde dies weiterhin tun. Die syrische Regierung war nicht damit einverstanden, dass ich eine besondere Ausnahmeregelung für Aleppo erreichen wollte. Ich bin der Ansicht, in Aleppo darf nicht das gleiche geschehen wie in anderen Städten, etwa in Homs, das monatelang bombardiert wurde. Am Ende waren die Menschen völlig erschöpft und gerade noch in der Lage, sich nach Monaten der Belagerung auf den eigenen Beinen aus der Stadt zu schleppen.

Der Krieg in Syrien dauert nun bereits fünf Jahre. Er hat fast eine halbe Million Menschenleben gekostet und fast fünf Millionen Syrerinnen und Syrer haben Zuflucht in Nachbarstaaten oder in Europa gesucht. Alle Strategien zur Beendigung der Gewalt

sind bislang fehlgeschlagen. Im Gegenteil, die Lage wird immer schlimmer. Warum?

Dafür gibt es sehr viele Gründe. Mein Auftrag wird offiziell und inoffiziell als beinahe ›mission impossible‹ betrachtet. Das ist nicht überraschend, allerdings liegt dies an der einzigartigen Komplexität des Konflikts. Denken Sie nur daran, wie er sich entwickelt hat: Alles begann mit einer Revolte, die zunächst von der Zivilgesellschaft ausging und friedlich war. Dieser folgte eine militärische Reaktion, die wiederum eine gegen das Militär gerichtete Revolte auslöste. Daraufhin kam es zu einem landesweiten Aufstand und *de-facto* zu einem Bürgerkrieg. Durch die Beteiligung von regionalen Staaten, zum Beispiel Iran, Katar, Saudi-Arabien und der Türkei, wurde der Konflikt auch zunehmend zum Stellvertreterkrieg.

Schließlich kam mit der Beteiligung der USA und Russlands noch ein geopolitischer Aspekt hinzu. Beide Staaten sind Mitglieder des UN-Sicherheitsrats, die – zumindest früher – nicht nur nicht zusammengearbeitet haben, sondern völlig unterschiedliche Positionen vertraten. Zu all diesen Faktoren kommt die Terrororganisation Da'esh (der sogenannte ›Islamische Staat‹ – IS) als weiterer Akteur hinzu. Diese hat zuvor noch in keinem Konflikt eine Rolle gespielt und tut dies heute lediglich noch in Irak. Wenn Sie sich all dies vor Augen führen, erkennen Sie, wie kompliziert die Lage ist. Das die Opposition nicht einheitlich auftritt, sondern aus höchst unterschiedlichen Gruppen besteht, verschärft die Komplexität zusätzlich. Es ist sehr schwierig, alle oppositionellen Gruppen zusammenzubringen und zu erreichen, dass sie mit einer Stimme sprechen. Momentan gibt es 98 bewaffnete Gruppen in Syrien. Allein für eine einfache Waffenruhe müssen Sie all diese Akteure berücksichtigen.

Sie haben in der Vergangenheit bereits in 19 Konflikten vermittelt. Würden Sie sagen, dass die Strategien zur Konfliktlösung an der einzigartigen Komplexität scheitern?

Die Komplexität ist einzigartig und für das Scheitern mitverantwortlich. Da ich Arzt werden wollte, als ich noch sehr jung war, verwende ich beim Konfliktmanagement manchmal eine medizinische Analogie. In der Medizin muss eine Krankheit so früh wie möglich behandelt werden, denn sonst verschlimmert sie sich, wird sehr komplex und es kommen zusätzliche ›opportunistische Kleinlebewesen‹ hinzu. In diesem Fall war es Da'esh. Der Konflikt in Syrien

ist bei Weitem der komplizierteste und tragischste, den wir je erlebt haben. Das ist die größte humanitäre Tragödie seit dem Zweiten Weltkrieg.

Russland hat kürzlich erneut eine Militäroffensive in Aleppo gestartet. Was hat zu dieser erneuten Eskalation geführt und verstehen Sie Russlands Haltung in diesem Konflikt?

Wir sollten hier präzise sein: Nach meinen Informationen und meinem Verständnis gingen die jüngsten militärischen Aktivitäten nicht von Russland, sondern höchstwahrscheinlich vor allem von der syrischen Regierung aus. Zwar ist das militärische Engagement Russlands sehr umfangreich und sie haben ihre militärischen Mittel sogar aufgestockt. Ihre Bombenangriffe richteten sich jedoch mehr auf die Umgebung von Aleppo und die Zufahrtsstraßen, vermutlich um das Eindringen von Aufständischen zu stoppen. Es gibt jedoch Berichte, wonach der Ostteil der Stadt von der syrischen Luftwaffe mit Hubschraubern und Raketen beschossen wurde. Wir sollten niemals vergessen, dass auch im Westen Aleppos 1,3 Millionen Menschen leben. Von diesen zivilen Personen haben die meisten eigentlich nichts mit dem Konflikt zu tun. Trotzdem waren auch sie Ziele von Mörserangriffen. In diesem grausamen Krieg ist bislang jede einzelne Regel des humanitären Völkerrechts missachtet worden. Es gibt Angriffe auf alles und jeden: Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Kinder, Krankenhäuser, Schulen und Moscheen.

Warum hat bisher kein einziger Lösungsansatz, wie beispielsweise Sicherheits- und Flugverbotszonen, humanitäre Korridore, die Eindämmung des Zustroms von Waffen oder lokale Waffenruhen, zum Erfolg geführt?

Kommen wir noch einmal auf die medizinische Analyse zurück. Ich habe bereits jede einzelne der von ihnen genannten Strategien herangezogen: Als in Zentralamerika während des Kalten Krieges Bürgerkriege herrschten oder bei den Konflikten in Äthiopien oder in Somalia nutzten wir häufig Impfunge als Einstieg. Anschließend wurde ein humanitärer Korridor eingerichtet, wir erhielten Zugang für humanitäre Hilfsleistungen und schließlich gab es eine Sicherheitszone, die wir nutzten, um weitere Möglichkeiten zu schaffen.

Unser Vorgehen wird von denjenigen, die am Konflikt in Syrien beteiligt sind, genau beobachtet. Wenn wir beispielsweise den Vorschlag einer medizinischen Evakuierung unterbreiten, werden wir gefragt: Wäre es kompliziert, ungerecht und schwierig, das zu tun? Die Antwort lautet: Nein. Unsere Lastwagen und Rettungswagen stehen bereit und es geht lediglich um 200 Menschen, die aus dem östlichen Teil Aleppos evakuiert werden sollen. Für Schwierigkeiten sorgt die syrische Regierung, da sie der Meinung ist, dass es nur eine medizinische Evaku-

ierung geben sollte und keine Medikamente, Nahrungsmittelhilfe oder weitere Ärztinnen und Ärzte. Allerdings erschweren auch oppositionelle Gruppen Probleme die Situation.

Es gibt auch eine andere Seite der Medaille: Der amerikanische Außenminister John Kerry und der russische Außenminister Sergej Lawrow haben sehr gut zusammengearbeitet. Ich war an den Gesprächen beteiligt und habe diese sorgfältig beobachtet. Als Russland und die USA am 26. Februar 2016 gemeinsam eine Vereinbarung über eine Waffenruhe erzielten, hat das funktioniert. Für drei Monaten wurden die Kampfhandlungen eingestellt und selbst die 98 bewaffneten Gruppen haben sich daran gehalten. Nach meiner Auffassung ist es auf diese Weise gelungen, fast 11 000 Menschenleben zu retten und es konnten 1,2 Millionen Menschen mit humanitären Hilfsleistungen erreicht werden. Leider kamen dann die ›Störenfriede‹. Eines Tages wird dieser Krieg unter dem Aspekt beschrieben werden, wie viele ›Störenfriede‹ sich einmischten – das gilt übrigens für beide Seiten.

Was erwarten Sie von der neuen US-Regierung unter Donald Trump?

Ich bin zutiefst beeindruckt von dem großen Engagement John Kerrys und von seiner Fähigkeit, niemals aufzugeben. Das gleiche gilt auch für Sergej Lawrow. Die beiden haben sehr gut zusammengearbeitet und ich bin der Meinung, dass ihre Verhandlungsbemühungen ebenfalls von ›Störenfriede‹ untergraben wurden. Bis zum 20. Januar 2017 sind Präsident Obama und John Kerry noch im Amt und ich gehe davon aus, dass sie bis zum letzten Augenblick ihre Bemühungen mit Nachdruck fortsetzen.

Staffan de Mistura

Seit Juli 2014 ist der 69-jährige Diplomat UN-Sondergesandter für Syrien. Seine berufliche Laufbahn bei den Vereinten Nationen begann der studierte Politikwissenschaftler im Jahr 1971 als Projektleiter der Welternährungsorganisation (WFP) in Sudan. In der Zeit von 1972 bis 1987 war er für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) tätig. Bei der FAO war de Mistura von 1976 bis 1985 Stellvertretender Chef des Exekutivbüros des Generaldirektors. Von 1988 bis 1991 war er Direktor für Fundraising und Außenbeziehungen des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten Afghanistans. Während der Balkankriege leitete de Mistura die Mission des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF). Weitere UNICEF-Tätigkeiten führten ihn nach Afghanistan, Irak und Somalia. Als Persönlicher Gesandter von Kofi Annan war de Mistura von 2000 bis 2004 in Libanon bevor er von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon als Sondergesandter für Irak (2007 bis 2009) und Afghanistan (2010 bis 2011) berufen wurde.

Damit würde die Nachwelt erkennen, dass sie es nicht aufgegeben haben, eine Verringerung der Gewalt in Syrien zu erreichen und Da'esh zu bekämpfen.

Ich habe bislang weder den künftigen Präsidenten Donald Trump noch sein Team getroffen. Für den Bereich der auswärtigen Angelegenheiten sind die Personalentscheidungen ja noch nicht getroffen, mit Ausnahme des nationalen Sicherheitsberaters, den ich aus meiner Zeit in Irak kenne. Ich kann nur das beurteilen, was Donald Trump öffentlich geäußert hat und er hat sich vor allem auf den Kampf gegen Da'esh und den Terrorismus konzentriert.

Der UN-Standpunkt ist, dass es nur zwei terroristische Organisationen gibt: Da'esh und die Al-Nusra-Front. Die syrische Regierung behauptet häufig, dass jeder, der mit militärischen Mitteln gegen die Regierung kämpft, ein Terrorist sei. Die USA und Russland stimmen mit dem UN-Standpunkt überein, zumindest im UN-Sicherheitsrat. Wenn der Kampf gegen Da'esh und den Terrorismus eine Pri-

»Wenn man Da'esh tatsächlich besiegen und nicht nur bekämpfen will, muss man eine politische, inklusive und umfassende Lösung in Syrien und in Irak anstreben.«

orität des künftigen amerikanischen Präsidenten ist, würde ich das begrüßen, denn wir machen uns alle Sorgen um unsere Sicherheit. Wenn Sie hier in Deutschland oder irgendwo auf der Welt fragen, worüber sich die Menschen Sorgen machen, dann ist es der Terrorismus.

Wir werden einen Punkt ausführlicher mit der neuen US-Regierung erörtern: Wenn man Da'esh tatsächlich besiegen und nicht nur bekämpfen will, muss man eine politische, inklusive und umfassende Lösung in Syrien und in Irak anstreben. Da'esh konnte daraus Nutzen ziehen, dass es vielerorts ein Gefühl der Nichtzugehörigkeit gibt, ganz besonders in den sunnitischen Gemeinschaften. Ohne eine politische Lösung werden allenfalls ein paar Siege errungen und Da'esh wird wie ein Pilz wieder aus dem Boden sprießen. Dies war beispielsweise in Irak zu beobachten, als der ehemalige Anführer Abu Musab Al-Zarqawi getötet wurde. Er und seine Anhänger wurden geschlagen und kurz darauf tauchte Abu Bakr Al-Bagdadi auf. Er und Da'esh sind heute sehr viel effektiver, als sie es in der Vergangenheit waren. Wenn Sie zu der medizinischen Analogie zurückkehren wollen, wäre die Bekämpfung von Da'esh ein Antibiotikum. Um den Körper wirklich zu retten, müssen sie allerdings sicherstellen, dass er nicht in Zukunft von anderen Krankheiten befallen wird. Das bedeutet eine politische, inklusive Lösung.

Und das wäre mit einem Präsidenten Trump vorstellbar?

Wenn die neue US-Regierung ihre Absicht verwirklichen will, ernsthaft mit Russland über die Bekämpfung von Da'esh zu sprechen, sollten beide Seiten sich darüber verständigen, wie Da'esh zu besiegen ist. Der Weg dahin wäre, sich auf eine Zusammenarbeit zu einigen. Hier ist vor allem die russische Regierung gefragt, die sehr viel Einfluss auf den syrischen Präsidenten Baschar al-Assad hat. Allerdings muss auch die amerikanische Regierung ihren Einfluss auf die Unterstützer der Opposition nutzen, damit ein inklusiver politischer Übergang und eine politische Lösung entsprechend Resolution 2254 des UN-Sicherheitsrats¹ vom 18. Dezember 2015 erreicht werden können.

Den UN wurde vorgeworfen, zu eng mit der syrischen Regierung zusammenzuarbeiten und bei der Verteilung humanitärer Hilfe versagt zu haben. Haben Sie Verständnis dafür, wenn manche sagen, die UN seien in Syrien gescheitert?

Wenn wir über Scheitern sprechen, müssen wir sagen, dass wir alle an diesem Scheitern beteiligt waren. Die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Sicherheitsrats, hat nicht schnell genug gehandelt, um dem entgegenzuwirken, was sich als schlimmste humanitäre und politische Tragödie dieses Jahrhunderts erweisen sollte. Wir sollten uns darüber klar werden, was wir mit Scheitern meinen. Scheitern in dem Sinne, dass wir nicht in der Lage waren, Frieden zu erreichen?

Es ist keine einfache Aufgabe, Frieden zu erreichen, wenn 98 bewaffnete Gruppen und zwölf Staaten beteiligt sind, regionale und internationale Interessen eine Rolle spielen und weder Da'esh noch die syrische Regierung zu Zugeständnissen bereit sind. Vier Millionen Menschen erhalten in Syrien jeden Monat Hilfe von den Vereinten Nationen, durch das Welternährungsprogramm (WFP), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Viele dieser vier Millionen Menschen halten sich in von der Regierung kontrollierten Gebieten auf. Sollten wir sie bestrafen, indem wir uns nicht an die Regierung wenden, um sie zu erreichen? Darüber hinaus leben 1,3 Millionen Menschen in Gebieten im Belagerungszustand. Es gibt 18 solcher Gebiete, 16 davon werden von der Regierung belagert. Sollten wir nicht mit der Regierung verhandeln, und sie dazu auffordern, die Genehmigung zu erteilen, dass unsere Lastwagen dorthin fahren können? Sollten wir lediglich protestieren oder in Genf sitzen und große Erklärungen abgeben oder wollen wir diese Menschen erreichen, sodass sie noch am Leben sind, wenn eine politische Lösung gefunden wurde?

Das heißt nicht, dass nicht sorgfältig darauf zu achten ist, wie wir tatsächlich mit der Regierung umgehen. Aber lassen Sie mich ein Beispiel geben: Die UN wurden beschuldigt, der syrischen Regierung

Geld für die Nutzung des lokalen Telefonnetzes zukommen zu lassen. Ich war und bin im Gespräch mit der Opposition, mit den bewaffneten Gruppen. Diese nutzen die gleichen Telefone – leisten sie einen finanziellen Beitrag zum Telefonnetz der Regierung? Unsere Priorität ist es, mit den Menschen zu sprechen. Ich denke, wir sollten in dieser Frage weniger dogmatisch und realistischer sein. Unsere Priorität ist die Rettung von Menschenleben. Wenn es dazu erforderlich ist, mit den verantwortlichen Personen zu sprechen, dann tun wir das.

Wie bewerten Sie die Idee, durch die Einberufung einer Notstandsondersitzung der UN-Generalversammlung den blockierten Sicherheitsrat zu umgehen? Die Versammlung könnte unter Hinweis auf die historische Resolution ›Vereint für den Frieden² eine Resolution für ein militärisches Eingreifen verabschieden. Wäre das Ihrer Meinung nach durchsetzbar?

Die Entscheidung darüber obliegt der Generalversammlung und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Aus meiner Sicht liegt der Schlüssel für die Lösung eines solchen Konflikts nach wie vor im UN-Sicherheitsrat, der ermächtigt ist, robuste Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta durchzusetzen. Wir sollten nicht außer Acht lassen, dass nach der Vereinbarung zwischen Kerry und Lawrow, die Internationale Syrien-Kontaktgruppe (ISSG) einzusetzen, sowie nach den Treffen in Wien und in München im Sicherheitsrat zwei Resolutionen einstimmig verabschiedet wurden. Die USA und Russland sollten sich erneut auf Parameter zur Bekämpfung von Da'esh einigen und gemeinsam versuchen, eine politische, inklusive Lösung durchzusetzen. Wir dürfen nicht zum alten Zustand zurückkehren oder ein vollständiges Vakuum wie in Libyen beziehungsweise eine Katastrophe wie in Irak nach der Auflösung der Armee riskieren. Die Resolution ›Vereint für den Frieden‹ war ein sehr wichtiges Signal dafür, was getan werden kann. Sie wurde bisher nur einmal angewendet. Ich denke, dass die Lösung nach wie vor im Sicherheitsrat liegt.

Könnte die Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2017 Gelegenheit bieten, eine weitere Waffenruhe auszuhandeln?

Zu diesem Zeitpunkt wäre Donald Trump bereits als Präsident im Amt, wenn auch noch nicht lange. Aus meiner Sicht ist das ein sehr interessanter Zeitpunkt, um festzustellen, wo wir mit der neuen US-Regierung und ihren Gesprächen mit Russland stehen. Dies ist meiner Meinung nach weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Konfliktlösung in Syrien. Russland dürfte kaum ein Interesse daran haben, in den nächsten Jahren weiter in den Krieg in Syrien verstrickt zu sein, geschweige denn, sich am Wiederaufbau Syriens finanziell zu beteiligen.



Staffan de Mistura und Angela Kane, die bis zum Jahr 2015 Hohe Repräsentantin der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen war, wurden mit der Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) für ihr außergewöhnliches Engagement für Frieden im Dienste der Vereinten Nationen geehrt. Die Medaillen wurden von Außenminister Frank-Walter Steinmeier (l.) und dem Vorsitzenden der DGVN Detlef Dzembritzki (r.) überreicht. Die Festveranstaltung fand am 22. November 2016 in Berlin statt.

Foto: Laura Tran

Ich sehe also einen gewissen Spielraum und es könnte sein, dass von der Münchner Sicherheitskonferenz erste Signale in diese Richtung ausgehen.

In Syrien wurden zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen. Werden diese untersucht und die Täter zur Verantwortung gezogen werden? Wie könnte dies geschehen?

Dies ist immer ein großes Dilemma. Es ist allerdings keine Frage des ›ob‹, sondern eine Frage des ›wann‹. Die Frage von Rechenschaftspflicht und Unrechtsaufarbeitung ist ein lebenswichtiges Prinzip, denn sonst würde ein ›Gesetz des Dschungels‹ vorherrschen. Die Frage des ›wann‹, des tatsächlichen Zeitpunkts für den Beginn dieses Prozesses, muss in den entsprechenden Kontext gestellt werden. Denn wenn auf eine sofortige Aufarbeitung bestanden wird, kann dies die beteiligten Konfliktparteien davon abhalten, überhaupt mit Verhandlungen zu beginnen. Das Fazit lautet: Das Prinzip muss und wird immer bestehen. Wann und wie es umgesetzt wird, ist abhängig vom geeigneten Zeitpunkt.

Das Interview in englischer Sprache fand am 22. November 2016 in Berlin statt. Die Fragen stellten Sylvia Schwab und Anja Papenfuß. Übersetzung aus dem Englischen von Gabriele Lassen-Mock.

1 UN-Dok. S/RES/2254 v. 18.12.2015.

2 UN-Dok. A/RES/377 (V) v. 3.11.1950.

Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Ja!

Oliver Wieck



Oliver Wieck, geb. 1961, ist Generalsekretär der Internationalen Handelskammer (ICC) in Deutschland. Zuvor war er Leiter der Abteilung Außenwirtschaftspolitik des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI).

Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit werden oft als Gegensatz dargestellt. Das Gegenteil ist richtig: Unternehmen sind ein unentbehrlicher Teil einer nachhaltigen Gesellschaft und tragen mit innovativen Lösungen dazu bei, dass trotz knapper werdender Ressourcen die Versorgung einer wachsenden Bevölkerungszahl sichergestellt ist. Umso wichtiger war und ist es, dass die Vereinten Nationen bei der Weiterentwicklung der Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDGs) hin zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) der Wirtschaft eine größere Rolle und Verantwortung einräumen. Als branchenübergreifende, weltweit tätige Wirtschaftsvertretung war die ICC auf UN-Ebene an der Ausarbeitung der SDGs beteiligt.

Die SDGs sollen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf einen gemeinsamen Weg zu einer gerechteren und nachhaltigeren Entwicklung lenken. Die größte Herausforderung ist dabei, einerseits zusätzliches wirtschaftliches Wachstum zu schaffen und andererseits, dies weitestgehend nachhaltig zu tun. Von vielen weltweit tätigen Unternehmen wird Nachhaltigkeit bereits heute gelebt, da sie sich in das eigene Geschäftsmodell integrieren lässt. Darüber hinaus werden diese Bemühungen von der Öffentlichkeit und den Finanzmärkten honoriert.

Viele Unternehmen sind sogar seit Langem einen Schritt weiter, entwickeln innovative Kooperationen und Partnerschaften und denken und arbeiten zunehmend »outside the box«, um neue Lösungsansätze für die Versorgung einer wachsenden Weltbevölkerung mit den immer knapper werdenden Ressourcen zu finden. Beispiele bewährter Praktiken, kooperatives Lernen und Wissens- und Technologietransfer sind Eckpfeiler dieser unternehmerischen Zusammenarbeit. In Forschung und Entwicklung wollen Unternehmen heutzutage nicht mehr nur die Lebensdauer und Umweltfreundlichkeit von Produkten verbessern. Oftmals werden radikal neue Lösungsansätze erforscht. Dadurch entstehen branchenübergreifend neue Chancen und Geschäftsmodelle, die den Trend hin zu einer nachhaltigen Entwicklung weiter verstärken. Ein Beispiel dieser branchenübergreifenden Kooperation ist die gemeinsame Forschung von Unternehmen, Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen an der Umwandlung von Prozessgasen in der Stahlherstellung zu chemischen Wertstoffen, die auch von der deutschen Bundesregierung gefördert wird.

Viele Unternehmen berichten darüber hinaus über Nachhaltigkeit in ihren Geschäftsmodellen und setzen neue Nachhaltigkeitsstandards. Damit sollen auch an-

dere Wettbewerber und Branchen ermutigt werden, das Heft des Handelns in die Hand zu nehmen und die eigene Geschäftstätigkeit nachhaltiger zu gestalten. Nicht zuletzt tragen die Unternehmen mit ihrem Engagement in Entwicklungsländern dazu bei, dass die Vorteile nachhaltigen Wirtschaftens auch von den Partnern vor Ort erkannt werden und sich nach und nach durchsetzen. Beim Mittelstand ist das Potenzial noch längst nicht ausgeschöpft. Diese müssen beim Aufbau unternehmensinterner Systeme unterstützt werden, wobei die Politik die notwendigen Rahmenbedingungen setzen und Planungssicherheit für die Unternehmen schaffen muss.

Organisationen wie die ICC bieten dafür die benötigte Hilfestellung an. Mit der Unterzeichnung der »ICC Business Charta for Sustainable Development«, die bereits im Jahr 1991 vor der Rio-Konferenz entwickelt und in den Jahren 2000 und 2015 überarbeitet wurde, haben Unternehmen im Sinne der freiwilligen Selbstverpflichtung zugesagt, die drei Elemente der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales) in ihre eigene Unternehmensstrategie aufzunehmen. Im letzten Jahr wurden die acht Empfehlungen zur Umsetzung durch konkrete Handlungsbeispiele und einen Hinweis auf die einschlägigen SDGs ergänzt, um gerade kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmen in Schwellenländern die Umsetzung zu erleichtern.

Unternehmen leisten damit einen wesentlichen Beitrag, der allerdings nur dann vollständig ausgeschöpft werden kann, wenn Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gemeinsam an der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen arbeiten. Dabei sollte der weltweite Lösungsansatz im Auge behalten werden und nationale Alleingänge, wie beispielsweise der Klimaschutzplan des Bundesumweltministeriums, sollten unterbunden werden. Überambitionierte nationale Ziele stehen nicht nur einer weltweiten Lösung entgegen, sondern erschweren auch die Entwicklung weltweit vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für mehr Nachhaltigkeit.

Die SDGs können nur erreicht werden, wenn alle Akteure – Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft – zusammenarbeiten. Nachhaltig handelnde Unternehmen fördern und fordern andere Unternehmen. Sie tragen durch ihr Engagement vor Ort dazu bei, dass sich dieser Ansatz auch in Entwicklungs- und Schwellenländern durchsetzt. Voraussetzung ist, dass die Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen stimmen. Politik und Zivilgesellschaft sind aufgefordert, die Wirtschaft nicht als Teil des Problems, sondern vor allem als Teil der Lösung anzusehen.

Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Nein!

Jens Martens

Am 5. Juni 2013 fand im Treuhandrat der Vereinten Nationen in New York eine denkwürdige Veranstaltung statt. Über 150 geladene Gäste trafen sich zum Philanthropie-Gipfel der amerikanischen Zeitschrift Forbes. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die laut dem Veranstalter ein Vermögen von nahezu einer halben Billion US-Dollar repräsentierten, waren Multimilliardäre wie Bill Gates und Warren Buffet. Die Veranstaltung war ein Symbol für die rapide wachsende Präsenz von privatwirtschaftlichen Akteuren in den UN.

Auch im Umsetzungsprozess der ›Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‹ und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) zeigt sich dieser Trend. Der umfassende Zielkatalog erfordert neue Partnerschaften mit der Wirtschaft – so der Tenor vieler Unternehmen und westlicher Regierungen. Immer mehr Unternehmen nutzen öffentlich-private Partnerschaften, um staatliche Regulierung als überflüssig und neue Formen von ›Multistakeholder-Governance‹ als alternativlos darzustellen.

Die Organisationen des UN-Systems sind mittlerweile hunderte derartige Partnerschaften eingegangen. Dazu gehören beispielsweise die Initiativen ›Every Drop Matters‹ von Coca-Cola und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), ›Hairdressers against AIDS‹ von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und L'Oréal sowie die ›Better than Cash Alliance‹, an der neben dem Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF) unter anderem VISA und Citigroup beteiligt sind. Treibende Kräfte hinter diesen Partnerschaften sind die ›Bill & Melinda Gates Foundation‹ und die vom CNN-Gründer Ted Turner ins Leben gerufene ›United Nations Foundation‹.

Die Vorstellung, Großkonzerne und ihre Lobbygruppen würden die UN ›kapern‹, ist allerdings irreführend. Denn allzu oft sind es die Sekretariate der UN-Organisationen selbst, die angesichts leerer Kassen die Partnerschaft mit der Wirtschaft suchen. Bislang wurde in UN-Kreisen allerdings oft übersehen, dass die Weltorganisation durch zu große Wirtschaftsnähe massiven Schaden nehmen kann. Die Risiken des wachsenden Wirtschaftseinflusses sind vielfältig. Sehr offensichtlich ist die Gefahr eines Übergewichts ökonomischer Interessen. Die Konzepte privatwirtschaftlicher Akteure zur Lösung weltweiter Probleme zielen regelmäßig auf die Schaffung eines unternehmerfreundlichen Investitionsklimas, den Abbau von Handelshemmnissen und die Öffnung der Märkte. Die bitteren Erfahrungen, die viele Länder des globalen Südens mit den Folgen von Deregulierung, Liberalisierung und erzwungener Markt-

öffnung gemacht haben, zeigen jedoch, dass die einfache Gleichung ›Was gut ist für die Wirtschaft, ist auch gut für die Gesellschaft‹ nicht aufgeht.

Die verstärkte Kooperation von UN-Organisationen mit einzelnen Unternehmen kann zudem zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Derartige Partnerschaften können den beteiligten Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenzfirmen einen Imagegewinn verschaffen, sie bei der Erschließung von Märkten unterstützen und ihnen den Zugang zu Regierungen erleichtern. Die Leidtragenden sind nicht selten kleine lokale Unternehmen. Viele sehen den größten ›Aktivposten‹ der UN in ihrer moralischen Autorität und der Vermittlung bei Interessenkonflikten. Aus diesem Grund wirft der Schulterchluss mit Unternehmen, deren Aktivitäten dem Geist der UN-Charta widersprechen und die für die Verletzung von Normen und Standards der UN verantwortlich sind, ein schlechtes Licht auf die UN.

Bitter ist für viele UN-Organisationen, dass der finanzielle Nutzen ihrer Öffnung gegenüber der Privatwirtschaft bislang gering blieb. Bei UNDP kamen zwischen den Jahren 2009 und 2013 gerade einmal 0,5 Prozent der Beiträge von privaten Unternehmen. Unternehmen erhalten den Reputationsgewinn und die Beziehungen der UN zum Schnäppchenpreis. Eine wichtige Ausnahme bilden Bill Gates und Ted Turner mit ihren Stiftungen. Turners Stiftung finanziert mittlerweile wesentliche Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit der UN. Die Stiftung von Bill Gates war im Jahr 2015 der zweitgrößte Geldgeber der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach den USA. Die Abhängigkeit der UN von diesen privaten Mäzenen und ihren Stiftungen wächst.

Dies wirft die Frage nach den Konsequenzen des wachsenden Einflusses privatwirtschaftlicher Akteure für demokratische Entscheidungsprozesse auf. Denn die Partnerschaften zwischen UN-Organisationen und privaten Akteuren vollziehen sich bislang außerhalb der Entscheidungsgewalt und der Kontrolle zwischenstaatlicher Gremien wie der UN-Generalversammlung. Teilweise erhalten private Geldgeber die Mitentscheidungsgewalt über die Prioritäten internationaler Politik und die Verwendung öffentlicher Gelder. Diese Modelle relativieren die politische und völkerrechtliche Stellung von Regierungen und Parlamenten. Sie reduzieren diese zu ›Stakeholdern‹, die auf gleicher Augenhöhe mit privaten Unternehmen, Stiftungen und gelegentlich auch nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) stehen. Es ist höchste Zeit, diesen Trend zu stoppen, den wachsenden Wirtschaftseinfluss in den UN einzudämmen und Modelle eines demokratischen Multilateralismus zu stärken.



Jens Martens,
geb. 1962, ist
Geschäftsführer des
Global Policy Forum
in Bonn.

Zur Philosophie des Globalen Paktes der UN

Unternehmensverantwortung und die Kritik der reinen Vernunft

Klaus Leisinger



Prof. Dr. Klaus Leisinger,

geb. 1947, ist
Präsident der
Stiftung Globale
Werte Allianz und
Professor für Sozio-
logie an der Univer-
sität Basel. Er war
von 2013 bis 2015
Sonderberater des
Globalen Paktes
für die Post-2015-
Entwicklungsagen-
da und Unterneh-
mensethik.

Der Globale Pakt der Vereinten Nationen ist nach wie vor die wichtigste Plattform für Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen. Die ›Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‹ stellt Unternehmensverantwortung vor neue Herausforderungen und der Globale Pakt muss weiterentwickelt und den veränderten Umständen angepasst werden. Dazu gehört eine nach wirtschaftlichen Sektoren ausdifferenzierte Interpretation der zehn Prinzipien des Globalen Paktes, die Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in den Berichten der Teilnehmer des Globalen Paktes sowie die Wiederaufnahme von Lernforen zu Unternehmensverantwortung.

Die ›Väter‹ des Globalen Paktes leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung der Auseinandersetzung über die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Wie der englische Nationalökonom Richard Cobden sagte, hat der Erfolg viele Väter (und Mütter), der Misserfolg ist ein Waisenkind. Als ›Väter‹ des Globalen Paktes gelten der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan, der Gründer und ehemalige Exekutivdirektor des Globalen Paktes Georg Kell und der ehemalige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen John Ruggie.¹

Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und der Kampf gegen Korruption werden heute von guten Führungspersonlichkeiten der Wirtschaft und Zivilgesellschaft als Pfeiler verantwortlichen wirtschaftlichen Handelns anerkannt. Die auf der Webseite des Globalen Paktes² veröffentlichten Informationen und die Erfahrungsberichte von unterschiedlichen Akteuren sind für Unternehmen, die ihre geschäftlichen Aktivitäten verantwortungsvoll gestalten wollen, eine äußerst wertvolle Hilfestellung. Die Vielzahl der nationalen Netzwerke und das länderspezifische Material erlauben auch kleineren und mittleren Unternehmen, ein modernes Konzept für ihre Bedürfnisse zu entwickeln. Bis heute haben sich über 13 000 Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft in 170 Staaten den Prinzipien des Globalen Paktes verpflichtet.³

Globalisierung und die 2030-Agenda

Seit der intellektuellen Geburt des Globalen Paktes beim Weltwirtschaftsforum in Davos im Jahr 1999⁴ hat sich wirtschaftlich, sozial, ökologisch und geo-

politisch vieles verändert. Die Globalisierung ist weiter vorangeschritten und teilt die Welt in Profiteure und Verlierer. Seit Jahren steigt auch das gesellschaftliche Bewusstsein, dass es soziale und ökologische Begleiterscheinungen der Globalisierung gibt, die mit nachhaltiger Entwicklung unvereinbar sind. Mit der am 25. September 2015 von der internationalen Gemeinschaft verabschiedeten ›Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‹ (kurz: 2030-Agenda)⁵ steht ein Aktionsplan zur Verfügung, mit dem diese Probleme im Sinne der Gesellschaft gelöst oder zumindest verringert werden können.⁶ Ein Vorhaben von solcher Größe und Komplexität erfordert das Umdenken und Handeln aller. Unternehmen kommt aufgrund ihrer hohen Organisations-, Kreativitäts- und Innovationspotenziale eine besondere Verantwortung zu. Laut dem 2016 Edelman Trust Barometer sind 80 Prozent der befragten Personen in 27 Industrie- und Schwellenländern der Meinung, dass Unternehmen dazu beitragen, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in ihrem Umfeld zu verbessern.⁷ Allerdings nicht durch ›business as usual‹.⁸

Der Globale Pakt wirkt in der Praxis nur so gut, wie die Unternehmen es wollen. Gute Führungspersonlichkeiten zeichnen sich durch eine anspruchsvollere Interpretation der zehn Prinzipien aus als Führungskräfte, die lediglich die Analysen des Finanzmarkts hinsichtlich ihrer eigenen Wirtschaftskraft im Blick haben. Daher wird es bei der Umsetzung der 2030-Agenda in Übereinstimmung mit dem Globalen Pakt durch die Unternehmen deutliche Unterschiede zwischen ›Anführern‹ und ›Mitläufern‹ geben. Führungspersonlichkeiten, die wertorientiert handeln, werden sich bei der Entscheidung über das, was in Bezug auf den Respekt der Menschenrechte, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen Korruption im Lichte der 2030-Agenda das ›Richtige‹ ist, größte kreative Mühe geben. Rein betriebswirtschaftlich motivierte Führungskräfte werden nicht mehr tun als gesetzlich verlangt.

Verantwortung für die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu übernehmen, sollte im Eigeninteresse der Unternehmen liegen, denn Führung wird anspruchsvoller: Bei der 2030-Agenda handelt es sich um die wichtigste strategische Weichenstellung unserer Zeit in Bezug auf das, was zukünftig als verantwortungsvolles Handeln anerkannt wird. Um verantwortungsvolles Handeln zu definieren, ist es hilfreich, die Fragen, die Immanuel Kant

in seiner Kritik der reinen Vernunft⁹ stellt, zu beantworten:

- Was kann ich wissen?
- Was soll ich tun?
- Was darf ich hoffen?

Was kann ich wissen?

Ein einzelner Mensch kann sich notfalls damit herausreden, er habe etwas nicht gewusst oder Wissen wieder vergessen. Unternehmen können dies nicht. Aufgrund ihrer Fähigkeit, menschliche Qualifikationen und technische Ressourcen anzusammeln und optimal einzusetzen, wird von ihnen erwartet, dass das erforderliche Wissen vorhanden oder zumindest jeder Zeit extern abrufbar ist. ›Integeres Handeln‹ ist definiert als nachhaltiges Handeln in Übereinstimmung mit dem persönlichen Wertesystem und nach Maßgabe des vorhandenen Wissens. Gute Führungspersönlichkeiten stellen daher sicher, dass neu verfügbares Wissen über soziale, ökologische und andere Sachverhalte zeitnah in Entscheidungsprozesse einfließt und entsprechend gehandelt wird. Damit verändert sich die Interpretation der zehn Prinzipien des Globalen Paktes.

Wissen allein reicht nicht aus, um den Geschäftsalltag normativ zu verändern. Daher müssen die Führungsgremien der Unternehmen in regelmäßigen Abständen darüber nachdenken, was im Lichte neuen Wissens und als Folge der Verpflichtung auf die Prinzipien des Globalen Paktes an Veränderungen und Nachbesserungen bei den Unternehmensrichtlinien und den Verhaltenskodizes notwendig wird.¹⁰

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die von John Ruggie entwickelten und vom UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Guiding Principles on Business and Human Rights) der Vereinten Nationen¹¹ sind eine konkrete, vertiefende Anleitung zur Umsetzung der menschenrechtlichen Prinzipien des Globalen Paktes (Prinzip 1 und 2).¹² Sie sind zwar bislang ›soft law‹, sollten jedoch von guten Führungspersönlichkeiten als normativ bindend betrachtet werden.

Ein wesentliches Element dieser Leitprinzipien ist die Feststellung, dass Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht (due diligence) zur Achtung der Menschenrechte nur nachkommen können, wenn sie geeignete Verfahren anwenden (Prinzip 15). Dieses Verfahren »sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird«¹³. Die Sorgfaltspflicht soll-

te sich auf alle »nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind«¹⁴.

Nur wenige Unternehmen setzen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte um.¹⁵ Da nur bekannte Risiken verhindert oder vermindert werden können, ist Unwissen über die konkreten und möglichen menschenrechtlichen Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit ein strategischer Nachteil. Unliebsame Überraschungen und Reputationsverlust können die Folge sein. Wissen ist eine wesentliche Voraussetzung für verantwortungsvolles Handeln. Der Globale Pakt sollte daher die Berichterstattung zur Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in den COPs verpflichtend machen.

Wissen ist eine wesentliche Voraussetzung für verantwortungsvolles Handeln.

1 Vgl. Lothar Rieth, Zehn Jahre Globaler Pakt der Vereinten Nationen. Eine Zwischenbilanz mit Licht und Schatten, Vereinte Nationen (VN), 1/2010, S. 10–15.

2 www.unglobalcompact.org

3 www.globalcompact.de/de/ueber-uns/dgcn-ungc.php?navid=1243194933573

4 Siehe zur Entstehung des Globalen Paktes Georg Kell, Weltorganisation und Wirtschaftswelt. Globaler Pakt für das nächste Jahrhundert, VN, 5/1999, S. 163–167.

5 UN-Dok. A/RES/70/1 v. 25.9.2015.

6 Zur Umsetzung der 2030-Agenda siehe Marianne Beisheim, Die ›Agenda 2013 für nachhaltige Entwicklung‹. Ein Ausblick auf ihre Weiterverfolgung und Überprüfung, VN, 6/2015, S. 255–260.

7 2016 Edelman Trust Barometer, Global Report, www.edelman.com/insights/intellectual-property/2016-edelman-trust-barometer/global-results/, Folie 28.

8 Siehe dazu die 2030-Agenda, UN-Dok. A/70/L.1 v. 18.5.2015.

9 Wilhelm Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Frankfurt 1968, S. 677.

10 Siehe dazu beispielsweise Josef Wieland (Hrsg.), Handbuch Wertemanagement, Hamburg 2004.

11 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen »Schutz, Achtung und Abhilfe«, Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) und Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.), August 2013, www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522_leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

12 Vgl. www.globalcompact.de/de/themen/menschenrechte-arbeit/snormen.php

13 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen »Schutz, Achtung und Abhilfe«, a.a.O. (Anm. 11), S. 20.

14 Ebd., S. 20.

15 Näheres zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Beitrag von Romy Klimke, Lina Lorenzoni Escobar und Christian Tietje in diesem Heft, S. 243ff.

Der Globale Pakt

Gegründet im Jahr 2000, ist der Globale Pakt die weltweit größte freiwillige Initiative für verantwortliche Unternehmensführung. Unternehmen und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) bekennen sich dazu, ihre Strategien und Aktivitäten an zehn universellen Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Der Globale Pakt soll als eine Lern- und Dialogplattform für die Entwicklung, Umsetzung und Veröffentlichung von verantwortungsvollen Unternehmensstrategien und Praktiken dienen. Seit dem Jahr 2004 sind alle Teilnehmer verpflichtet, regelmäßig über ihren Fortschritt bei der Umsetzung der zehn Prinzipien und ihre Aktivitäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu berichten. Seitdem wurden fast 7500 Teilnehmer aus dem Pakt ausgeschlossen, da sie ihrer Berichtspflicht nicht nachgekommen sind. Die Berichte (Communication on Progress – COPs) werden auf der Webseite des Globalen Paktes veröffentlicht.

Quelle: www.unglobalcompact.org

Stakeholder-Dialoge

Für die Beantwortung der Frage »Was kann ich wissen?« ist auch eine andere Empfehlung des Globalen Paktes von Relevanz: die konstruktive Teilnahme an sogenannten »Stakeholder-Dialogen«. Hier geht es sowohl um das Kennenlernen der gesellschaftlichen Erwartungen als auch um die Verteidigung der Interessen des Unternehmens. Hinzu kommt, dass man potenzielle Partner für die von der 2030-Agenda empfohlene Zusammenarbeit findet. Da längst nicht alle Forderungen, die heute an Unternehmen gestellt werden, normative Verpflichtungen darstellen, sind informierte Diskurse der beste Weg, einen Korridor verantwortlichen Handelns zu definieren. Zu erinnern ist bei »Stakeholder-Dialogen« auch daran, dass Rechte nicht für sich alleine stehen, sondern immer an Pflichten gebunden sind.¹⁶

Was von Menschen als »verantwortungsvoll« angesehen wird, ist vom jeweiligen sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Kontext abhängig. In pluralistischen Gesellschaften gibt es aufgrund der Vielfalt von Werten und Interessen sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, wer wofür verantwortlich ist. Unternehmensverantwortung über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus ist immer eine Frage der geistigen Haltung der Führung. Gleichzeitig ist sie stets das Ergebnis von Verhandlungen mit Stakeholdern. Die Interpretation des Globalen Paktes hängt von den Wertvorstellungen und Interessen der Handelnden ab. Die Werte- und Interessensvielfalt in pluralistischen Gesellschaften muss im Dialog zwischen Wirtschaft und Gesellschaft transparent gemacht und Gemeinsamkeiten müssen gesucht werden.

Was soll ich tun?

Der Philosophie des Globalen Paktes liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nicht alles, was legal ist, auch legitim ist. In einem Land mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und mangelhafter Regierungsführung genügt es nicht, lediglich Gesetze zur Richtschnur des Handelns zu machen. Vielmehr ist eine proaktive Deutung der zehn Prinzipien des Globalen Paktes notwendig.

Kultur und »Weltethos«

Das Führungspersonal internationaler Unternehmen sieht sich mit wachsenden Anforderungen konfrontiert, die über die zehn Prinzipien des Globalen Paktes hinausgehen. Sie sind sowohl mit sich verändernden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen als auch mit anderen Kulturen konfrontiert. Um in einem Land wirtschaftlich erfolgreich zu sein, muss ein Unternehmen sich bemühen, Teil der lokalen Gesellschaft zu werden und einen Großteil der dort vorherrschenden kulturell geprägten Wertevorstellungen respektieren. Die Anpassung an die lokalen Sitten erfordert Feingefühl, Toleranz und den Mut, dort Grenzen zu ziehen, wo kulturbedingte Selbstverständlichkeiten gegen universelle Werte und Prinzipien verstoßen.

Hilfestellung bei der Bewältigung kulturell bedingter Probleme gibt das Konzept des »Weltethos« von Hans Küng.¹⁷ Dabei handelt es sich um Prinzipien, die in allen Kulturkreisen und Religionen jederzeit anerkannt sind, sowie um nicht verhandelbare Grundwerte wie Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit, Solidarität, Wahrhaftigkeit und Toleranz. Gute Führungspersönlichkeiten handeln bei der konkreten Umsetzung der zehn Prinzipien des Globalen Paktes auf Grundlage dieser abstrakten Normen. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Das Handeln entsprechend kultureller Gegebenheiten, die aus westeuropäischer Sicht zwar andersartig aber unproblematisch sind, da sie mit den Grundwerten und Prinzipien des Weltethos vereinbar sind. Hier sollten sich Unternehmen aus Respekt gegenüber den lokalen Sitten anpassen.
- Die Ablehnung lokaler Sitten, die gegen die Prinzipien des Globalen Paktes und den Wertekanon des »Weltethos« (beispielsweise Kinderarbeit oder die Diskriminierung von Frauen) verstoßen. Ein entsprechendes Handeln ist nicht akzeptabel und hier endet der Respekt vor der anderen Kultur.
- Die Anwendung von Entscheidungsverfahren, damit potenzielle Konflikte zwischen den kulturellen oder sozialen Verpflichtungen lokaler Entscheidungsträger und den Anforderungen internationaler Compliance-Vorschriften entschärft werden können (beispielsweise bei unüberwindbaren Interessenskonflikten im Fall von Patronage).

Der Philosophie des Globalen Paktes liegt die Erkenntnis zugrunde, dass nicht alles, was legal ist, auch legitim ist.

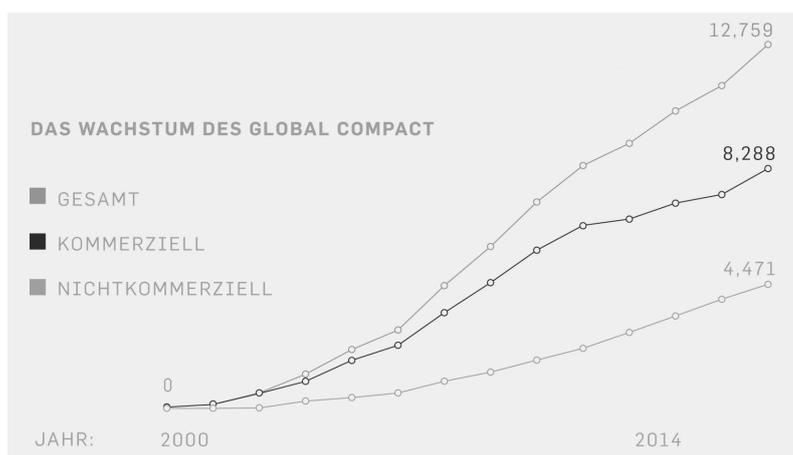
Moralische Vorstellungsgabe

Die zehn Prinzipien des Globalen Paktes können minimal und maximal ausgelegt werden. Für die Beantwortung der Frage »Was soll ich tun?« ist auch ausschlaggebend, was Patricia H. Werhane als »Moralische Vorstellungsgabe« (moral imagination) bezeichnet.¹⁸ Gute Führungspersönlichkeiten verfügen über eine hohe moralische Vorstellungsgabe. Die Anwendung der zehn Prinzipien des Globalen Paktes unterscheidet sich aufgrund der Besonderheiten in wirtschaftlichen Sektoren. Die zehn Prinzipien bedeuten jenseits dessen, was wohlverstandenes Eigeninteresse und menschlicher Anstand ohnehin nahelegen, etwas anderes für eine Bank, ein Textilunternehmen, ein Agrar- oder ein Pharmaunternehmen. Die gesellschaftliche Verantwortung unterscheidet sich je nach wirtschaftlichem Bereich.

Die gesellschaftliche Verantwortung von Pharmaunternehmen wird hauptsächlich an zwei Themen gemessen, die nicht oder nur kaum vom Globalen Pakt erfasst werden: Der bezahlbare Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten und menschenwürdige Rahmenbedingungen bei klinischen Versuchen. Führungspersönlichkeiten von Pharmaunternehmen sind in diesen beiden Handlungsbereichen gefordert, abstrakte ethische Normen auf konkretes Handeln unter spezifischen Gegebenheiten anzuwenden. In vielen Fällen ist ein Unternehmen auf Partner angewiesen, die nicht notwendigerweise die gleiche Auffassung von gesellschaftlicher Verantwortung haben. Die Abwägung ist schwierig, da in einer fairen gesellschaftlichen Arbeitsteilung Pharmaunternehmen ihre Therapien zu Marktbedingungen verkaufen wollen. Die bloße Bedürftigkeit von Patientinnen und Patienten ist noch keine ausreichende Begründung, die ethische Handlungspflicht ausschließlich bei Unternehmen festzumachen. Für nachhaltigen Erfolg geht es um eine faire Teilung der gesellschaftlichen Verantwortung zwischen lokalen politischen Verantwortungsträgern, internationalen Organisationen, NGOs und Unternehmen.

Was darf ich hoffen?

Aus Sicht der reinen Vernunft sind die Prinzipien des Globalen Paktes unbestritten: Die Menschenrechte der von Geschäftstätigkeiten betroffenen Menschen sind zu respektieren und die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf kollektive Verhandlungen sind anzuerkennen. Zwangsarbeit und Kinderarbeit sind abuschaffen und Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit zu beseitigen. Der Umgang mit Umweltproblemen sollte dem Vorsorgeprinzip folgen, ein größeres Umweltbewusstsein sollte gefördert und die Entwicklung sowie Verbreitung umweltfreundlicher Technologien sollten beschleunigt



Quelle: Leitfaden für nachhaltiges Wirtschaften, United Nations Global Compact, www.unglobalcompact.org/docs/publications/UN_Global_Compact_Guide_to_Corporate_Sustainability_DE.pdf

werden. Auch der Kampf gegen Korruption ist unbestritten. Dass diese Forderungen auch in der Wirtschaft als selbstverständlich anerkannt werden, ist der Erfolg des Globalen Paktes.

Die Initiative UN Global Compact LEAD bietet mittlerweile eine zusätzliche Wettbewerbsebene für Unternehmen, denen Verantwortung ein ernstgemeintes Anliegen ist. Aus- und Weiterbildungsangebote von hoher Qualität im Bereich Unternehmensverantwortung zeigen darüber hinaus: Mit dem Globalen Pakt wurde und wird viel erreicht.

Die gesellschaftliche Verantwortung unterscheidet sich je nach wirtschaftlichem Bereich.

Weiterentwicklung des Globalen Paktes

Stillstand ist allerdings in einer sich dynamisch weiterentwickelnden Weltwirtschaft und insbesondere bei der Umsetzung der 2030-Agenda gleichbedeutend mit Rückschritt. Den Globalen Pakt weiterzuentwickeln, ist in vielerlei Hinsicht ein Imperativ:

- Die zehn Prinzipien des Globalen Paktes müssen nach wirtschaftlichen Sektoren ausdifferenziert werden. Was gehört heute zur gesellschaftlichen Verantwortung von Banken, der Agrar-, Pharma- und Textilindustrie, von Unternehmen im extraktiven Bereich, Medien, der Informations- und Kommunikationsindustrie und anderer Branchen? Der Globale Pakt verfügt über die einzigartige Befähigung, alle Akteure für gemeinsames Han-

¹⁶ Siehe dazu Interaction Council: Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten, 1. September 1997, www.interactioncouncil.org/sites/default/files/de_udhr%20ltr.pdf

¹⁷ Siehe dazu www.weltethos.org/was_ist_weltethos/

¹⁸ Vgl. Patricia H. Werhane, *Moral Imagination and Management Decision Making*, Oxford 1999, sowie Patricia H. Werhane/Brian Moriarty, *Moralische Vorstellungsgabe. Entscheidungsfindung im Management*, Discussion Paper No. 1/2015, Stiftung Globale Werte Allianz, Basel 2015, www.globalewerteallianz.ch/wp-content/uploads/2015-08-20_GVA-Discussion-Paper-1-2015.pdf

Drei Fragen an Cornelia Heydenreich



Wie beurteilen Sie die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nach fünf Jahren?

Die Umsetzung der UN-Leitprinzipien steckt noch in den Kinderschuhen. Weltweit haben erst zehn Staaten einen Nationalen Aktionsplan (NAP) vorgelegt, fast 20 weitere Staaten arbeiten daran. Viele der vorliegenden NAPs sind wenig ambitioniert; insbesondere der Zugang zu Rechtsmitteln für Betroffene ist häufig nicht ausreichend. Es gibt keinen ›Vorzeige-NAP‹, allerdings einzelne interessante Elemente. So werden in Finnland

Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung besonders in die Pflicht genommen, die Menschenrechte zu achten. Auch außerhalb der NAPs tut sich einiges: In den Niederlanden verpflichten sich Unternehmen im Rahmen von sogenannten ›Sektorvereinbarungen‹ gegenüber dem Staat. In Großbritannien gibt es seit dem Jahr 2015 den ›Modern Slavery Act‹ mit einer Berichtspflicht. In Frankreich sollen große Unternehmen verpflichtet werden, menschenrechtliche Risiken festzustellen und zu verhindern. Das Gesetz wird voraussichtlich Anfang 2017 verabschiedet. In der Schweiz haben nichtstaatliche Organisationen und Gewerkschaften im Herbst 2016 einen Volksentscheid über verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen initiiert.

Ist der deutsche Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte auf einem guten Weg?

Im Frühsommer 2016 hatten sich die fünf zuständigen Bundesministerien auf einen Entwurf für den NAP geeinigt. In der anschließenden Ressortabstimmung gab es jedoch massive Interventionen vom Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundeskanzleramt, sodass die Bundesregierung bis Ende November noch keinen Entwurf des Aktionsplans vorgestellt hat. Nach bisherigen Informationen soll mehr als die Hälfte der Großunternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bis zum Jahr 2020 umsetzen. Andernfalls erwägt die Bundesregierung ein Gesetz. Die zu erwartenden Maßnahmen zum Menschenrechtsschutz im Inland und beim Zugang zu Rechtsmitteln für Betroffene sind völlig unzureichend. Auch bei der öffentlichen Beschaffung oder Transparenzpflichten ist nicht viel zu erwarten. Bei der Außenwirtschaftsförderung soll es eine Verpflichtung auf die UN-Leitprinzipien geben. Da viele Maßnahmen als Prüfaufträge formuliert werden, kommt es entscheidend auf die Umsetzung und eine konsequente Überprüfung an.

Brauchen wir ein internationales Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte?

In vielen Staaten haben die Diskussionen um die Erstellung der NAPs gezeigt, dass die Festlegung verbindlicher Standards auf nationaler Ebene sehr mühsam ist. Die bisherigen Initiativen müssen durch Maßnahmen auf internationaler Ebene ergänzt werden. Nur so können weltweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Deshalb brauchen wir den sogenannten ›Treaty-Prozess‹ für ein internationales rechtlich bindendes Übereinkommen. Insbesondere Betroffene von Menschenrechtsverletzungen verbinden mit diesem Prozess große Erwartungen. Damit besteht die Hoffnung, dass zukünftig Gerichtsverfahren wegen Verletzungen der Menschenrechte durch Unternehmen erleichtert werden, sobald deren Verantwortung festgeschrieben ist.

Cornelia Heydenreich, geb. 1974, ist Teamleiterin Unternehmensverantwortung von Germanwatch e.V. und Mitglied im Koordinationskreis des CorA-Netzwerks.

deln an einen Tisch zu bekommen sowie als Vermittler und Inputgeber den Austausch und die Verständigung zu organisieren.

- Unter der Beteiligung aller Akteure¹⁹ sollten in informellen Gruppen Leistungskennzahlen (key performance indicators) für die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) und die 169 Unterziele erarbeitet werden.
- Eine nach wirtschaftlichen Sektoren und Regionen ausdifferenzierte Wiederbelebung der Lernforen des Globalen Paktes würde es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, von Erfahrungen und bewährten Praktiken (best practice) anderer Unternehmen zu lernen.
- Nicht jede neue Initiative aus dem Büro des UN-Generalsekretärs sollte zu einer Angelegenheit des Globalen Paktes werden. Damit werden selbst motivierte Unternehmen überfordert.
- Es sollte ein Arbeitsbereich ›Unternehmen und Wohltätigkeit‹ (corporate philanthropy) aufgebaut werden und bewährte Praktiken sollten mit Hilfe von unabhängigen Fallstudien beworben werden.
- Alle drei bis fünf Jahre sollten die Teilnehmer des Globalen Paktes befragt werden, was anders oder besser sein könnte, um das Interesse an der Mitgliedschaft zu erhalten.

Laut einer Befragung, die im Juli 2016²⁰ in über 20 Industrie- und Schwellenländern durchgeführt wurde, ist das Vertrauen gegenüber Unternehmen, im Sinne der Gesellschaft zu handeln, gering. Andererseits sind offensichtlich viele Menschen der Ansicht, dass gerade die Wirtschaft die anstehenden Probleme am wahrscheinlichsten lösen kann.²¹ Für komplexe Probleme gibt es keine einfachen Lösungen. Diese Probleme können auch nicht von einzelnen Akteuren oder Unternehmen bewältigt werden. Nachhaltige Lösungen komplexer Probleme erfordern die Zusammenarbeit vieler Akteure über einen längeren Zeitraum. Dies kann nur in einer Atmosphäre des Vertrauens und des gegenseitigen Verständnisses geschehen.

Der Globale Pakt der Vereinten Nationen und seine lokalen Netzwerke stehen hier vor neuen Herausforderungen. Dies erfolgreich zu bestehen und sich für die Zukunft zu rüsten, erfordert ein größeres Engagement aufgeklärter Unternehmensvertreterinnen und -vertreter.

¹⁹ Beispielsweise die Globale Berichterstattungsinitiative (GRI), der Weltunternehmerrat für nachhaltige Entwicklung (WBCSD), der World Wide Fund for Nature (WWF) und Oxfam.

²⁰ In a Fast Changing World Context is Everything, GlobeScan Radar 2016, Global Webinar, 21. Juli 2016, www.globescan.com/images/webinars/GlobeScan_Radar2016_Webinar_July21.pdf, S. 12.

²¹ Vgl. 2016 Edelman Trust Barometer, a.a.O. (Anm. 7), Folie 28.

Wirksam und verantwortungsvoll gestalten

UN-Partnerschaften mit der Wirtschaft am Scheideweg

Wade Hoxtell

Die Vereinten Nationen schließen nicht erst seit gestern Partnerschaften mit Unternehmen. Allerdings geben die Zunahme der Kooperationen und die Art der Zusammenarbeit in den letzten Jahren Anlass, Bedenken in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht zu äußern. Die UN müssen eine Balance zwischen der notwendigen und gleichzeitig angemessenen Kontrolle und dem Wunsch der UN-Organisationen nach Flexibilität finden, um neue Partnerschaftsmodelle ausprobieren und Erfahrungen sammeln zu können. Gleichzeitig sind neue Instrumente und Ansätze erforderlich, um die Effektivität dieser Partnerschaften feststellen und dauerhaft gewährleisten zu können.

Das Jahr 2015 war ein bedeutsames Jahr für die Vereinten Nationen: Mit dem Auslaufen der Frist zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDGs) wurde die ambitionierte Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (kurz: 2030-Agenda) mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) verabschiedet. Diese fordert alle Staaten – Entwicklungs-, Schwellen- und Industriestaaten gleichermaßen – dazu auf, ihren Teil bei der Verwirklichung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ziele bis zum Jahr 2030 zu übernehmen. Der Prozess im Vorfeld der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (FfD3) in Addis Abeba konzentrierte sich darauf, wie die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können, um diesen ambitionierten globalen Entwicklungsrahmenplan umzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2015 nach zweijähriger Diskussion die wegweisende Entscheidung gefällt, einen Humanitären Weltgipfel in Istanbul abzuhalten, um die Wirksamkeit des humanitären Systems zu verbessern. Schließlich wurde auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz (COP21) der UN-Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) in Paris ein weltweites Klimaabkommen verabschiedet.

Offenheit auf beiden Seiten

Das Besondere an diesen Errungenschaften war, dass eine nachhaltige und strukturierte Plattform zur Beteiligung des Privatsektors, anderer nichtstaatlicher Gruppierungen sowie Interessenvertreterinnen und -vertreter etabliert wurde, um die Diskussionen inhaltlich zu untermauern und Vereinbarungen

herbeizuführen. Regierungen und internationale Organisationen erkennen zunehmend an, dass es notwendig ist, nicht nur die Ressourcen des Privatsektors zur Lösung globaler Probleme zu nutzen, sondern Unternehmen auch in die Diskussionen darüber, wie Ziele am besten erreicht werden können, einzubinden. Viele Akteure der Privatwirtschaft stellen zudem fest, dass größere soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen auch positive Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann. Dies bietet den Vereinten Nationen eine ausgezeichnete Gelegenheit, um zur Erreichung ihrer Ziele zum einen die Ressourcen, die Expertise und das Innovationspotenzial des Privatsektors zu nutzen und zum anderen den Unternehmen normative Richtlinien an die Hand zu geben, wie sie ihre Strategien mit den Werten und Grundsätzen der UN in Einklang bringen.

Die Einbindung von Unternehmen in hochrangige weltweite Beratungen ist nur ein Beispiel dafür, wie die UN ihre Arbeitsweise verändert haben, um sich dem Privatsektor zu nähern. Zugleich finden weitere Entwicklungen innerhalb der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen sowie ihrer Fonds und Programme statt. Beispielsweise hat das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (Office of the United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR) die Plattform ›UNHCR Innovation‹ ins Leben gerufen, um mit dem Privatsektor und anderen Akteuren nach kreativen Antworten auf die komplexen Herausforderungen der Fluchtbewegungen zu suchen.¹ Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund – UNICEF) hat seine Strategien zu den Beziehungen mit dem Privatsektor an die aktuellen Verhältnisse angepasst und weiterentwickelt.²

Hinsichtlich ihres zukünftigen Engagements mit dem Privatsektor befinden sich die Vereinten Nationen an einem Scheideweg. Trotz der positiven Entwicklungen gab es Rückschläge und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor bleibt mit Risiken verbunden. Kritische Stimmen fordern eine verstärkte Kontrolle der Partnerschaften innerhalb des UN-Systems und hinterfragen, inwiefern diese Partnerschaften mit Unternehmen bei der Erreichung der Ziele der UN wirksam beitragen können.



Wade Hoxtell, geb. 1981, ist Geschäftsführer des Global Public Policy Institute (GPPi) in Berlin. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Multistakeholder-Partnerschaften in der Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe.

Übersetzung aus dem Englischen von Monique Lehmann.

¹ innovation.unhcr.org/about-us/

² www.unicef.org/partners/

Rückblick

Ende der neunziger Jahre erkannte man, dass die Vereinten Nationen und die nationalen Regierungen allein nicht in der Lage sein würden, die immer komplexer werdenden und grenzüberschreitenden Herausforderungen einer globalisierten Welt zu bewältigen. Als immer offensichtlicher wurde, dass die UN neues Wissen, Ressourcen und Expertise benötigen, öffnete sich das System immer mehr. Es wurden Möglichkeiten geschaffen, um mit nichtstaatlichen Akteuren der Zivilgesellschaft und des Privatsektors zusammenzuarbeiten. Damals galt diese Öffnung als Innovation und war Bestandteil der umfangreichen Bemühungen im Zuge der Reformen, die Vereinten Nationen effektiver zu gestalten.³

In einer Reihe von Veröffentlichungen werden einige der wichtigsten Meilensteine bei der Etablierung von Partnerschaften der Vereinten Nationen mit Unternehmen detailliert beschrieben.⁴ Als wichtigster Meilenstein gilt die im Dezember 2001 verabschiedete Resolution der UN-Generalversammlung ›Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften‹, in der die Mitgliedstaaten betonten, dass »die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den UN und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten«⁵. Diese Resolution gilt als erste offizielle ›Einladung‹ an den Privatsektor, sich zu beteiligen. Seitdem hat die UN-Generalversammlung alle zwei Jahre Resolutionen zu globalen Partnerschaften verabschiedet.

Der Grundstein für eine deutliche Ausweitung der Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor war gelegt. UN-Sonderorganisationen, Fonds und Programme erhöhten ihre Kapazitäten, um mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten, bewährte Praktiken zu teilen und Risiken einzudämmen. Es ist somit ein breites Spektrum von kleinen, lokalen Partnerschaften bis hin zu beträchtlichen weltweiten Kooperationen entstanden.

Kategorien von Partnerschaften

Die UN-Generalversammlung definiert Partnerschaften als »freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen öffentlichen und nicht-öffentlichen Parteien, in denen alle Beteiligten vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine spezifische Aufgabe anzugehen und, im gegenseitigen Einvernehmen, Risiken, Verantwortlichkeiten, Ressourcen und Nutzen zu teilen«⁶. Es liegt nahe, Partnerschaften anhand ihrer Funktionen zu kategorisieren. Grundsätzlich kann zwischen vier Kategorien unterschieden werden:⁷

- Partnerschaften, um Ressourcen direkt von Unternehmen oder über ihre Kundenstämme zu beschaffen, um die UN in die Lage zu versetzen, ihre Mandate besser zu erfüllen.
- Partnerschaften, die die Kernkompetenzen von Unternehmen, beispielsweise deren Produkte und Dienstleistungen, nutzen, um die Vereinten Nationen direkt bei der Umsetzung ihrer Programme zu unterstützen.
- Partnerschaften, die darauf abzielen, das Verhalten von Unternehmen zu verändern, indem freiwillige Standards unabhängig von bestehenden Regelungen festgelegt werden.
- Partnerschaften, um die Reichweite und Sichtbarkeit von Unternehmen zu erhöhen, um dadurch Maßnahmen zu bestimmten Herausforderungen fördern zu können.

Diese Kategorisierung dient in erster Linie der Illustration. Tatsächlich werden mit Partnerschaften oft mehrere Ziele verfolgt und die Kategorien schließen sich nicht gegenseitig aus. Gemeinsam mit ihren Partnern haben die Vereinten Nationen zunehmend an Erfahrung in der Gestaltung und Umsetzung von Partnerschaften gewonnen und viele Anstrengungen unternommen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.⁸ Facettenreichere Partnerschaften zu etablieren anstatt sich auf Fundraising zu beschränken, ist eine Folge der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit mit Unternehmen keine Patentlösung darstellt und die finanziellen Beiträge des Privatsektors begrenzt sind. Gleichzeitig fand ein Umdenken der Unternehmen weg von einem einfachen Ansatz der sozialen Verantwortung hin zu einem strategischeren Ansatz statt: Kernkompetenzen, Produkte und Dienstleistungen für die Erreichung humanitärer und entwicklungspolitischer Ziele zu nutzen, was sich oft auch positiv auf das eigene Unternehmen auswirkt.

Herausforderungen und Perspektiven

Ergebnis dieser miteinander korrespondierenden Trendwenden ist, dass Partnerschaften viel strategischer geworden sind. Sie sind darauf ausgerichtet, die Stärken der einzelnen Partner für die Erreichung von Entwicklungszielen oder humanitären Zielen wirksam einzusetzen. Entsprechend der Definition der Partnerschaften der UN-Generalversammlung bedeutet dies zudem, dass die Risiken, Verantwortlichkeiten und Vorteile von allen gleichermaßen getragen werden. Auch wenn dies eine positive Entwicklung ist, ergeben sich aufgrund komplexer und riskanter werdender Partnerschaften neue Herausforderungen für die Vereinten Nationen.

Die zukünftige Zusammenarbeit der UN mit Unternehmen hängt stark von zwei Faktoren ab: Erstens, inwiefern auf vergangene Erfolge und Misserfolge aufgebaut wird, und zweitens, inwiefern die durchaus berechtigten Bedenken berücksichtigt wer-

Als immer offensichtlicher wurde, dass die UN neues Wissen, Ressourcen und Expertise benötigen, öffnete sich das System immer mehr.

Als wichtigster Meilenstein gilt die im Dezember 2001 verabschiedete Resolution der UN-Generalversammlung ›Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften‹.

den, die hinsichtlich der Konsequenzen wirtschaftlicher Zusammenarbeit im UN-System oder der Gefahr der Fragmentierung der globalen Regierungsführung bestehen.⁹ Gegenwärtig konzentrieren sich zwei öffentlichkeitswirksame Diskurse auf eine effektive Aufsicht und eine größere Wirksamkeit dieser Partnerschaften.¹⁰

Zwischenstaatliche Aufsicht

Kritische Stimmen argumentieren, dass die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit dem Privatsektor nicht mehr von der zwischenstaatlichen Aufsicht zu erfassen sei. Dies werfe ernst zu nehmende Fragen bezüglich der Transparenz und der Rechenschaftspflicht auf.¹¹ Die Generalversammlung ist das Hauptorgan für die Überwachung der partnerschaftlichen Aktivitäten zwischen dem UN-System und dem Privatsektor. Das primäre Verfahren zur Beaufsichtigung ist der alle zwei Jahre aufgerufene Tagesordnungspunkt ›Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften‹. Damit wird den UN-Institutionen zum einen das Mandat zur Zusammenarbeit mit dem Privatsektor eingeräumt. Zum anderen werden Maßnahmen für eine wirksame Durchführung dieser eingegangenen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Werte der Vereinten Nationen festgelegt.

Darüber hinaus hat jede UN-Sonderorganisation, jeder Fonds und jedes Programm einen eigenen Überwachungsmechanismus, um zu garantieren, dass die Zusammenarbeit mit einem Unternehmen den Vereinten Nationen nicht schadet. Diese Verfahren sollen sicherstellen, dass Partnerschaften keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen haben und dass sie wirksam und verantwortungsvoll ausgeführt werden. Zu den entsprechenden Instrumenten zählen Unternehmensbewertungen, um potenzielle ›schlechte‹ Partnerunternehmen auszusortieren, sowie Richtlinien, um zu gewährleisten, dass die festgelegten Standards eingehalten werden.

Befürchtungen der UN-Mitgliedstaaten

Aufgrund der Zunahme und Ausdifferenzierung der Wirtschaftspartnerschaften mit den Vereinten Nationen befürchten einige UN-Mitgliedstaaten, dass sie nicht länger gewährleisten können, dass diese Partnerschaften kohärent und transparent verlaufen und mit den Normen der Vereinten Nationen in Einklang stehen. Sie haben die Sorge, dass sie somit für deren Handlungen verantwortlich gemacht werden.¹²

In diesem Zusammenhang kristallisieren sich zwei entscheidende Herausforderungen heraus: Erstens, die Vereinten Nationen befinden sich in einem Zwihsalt, den es zu überwinden gilt. Dieser besteht zwischen dem tatsächlichen oder wahrgenommenen Bedürfnis nach mehr zentralisierter Kontrolle einerseits und dem Wunsch der UN-Organisationen, neue Wege zu gehen oder Innovatives auszuprobieren zu

können andererseits. Zu wenig Kontrolle könnte den Vereinten Nationen schweren Schaden zufügen, während zu viel Kontrolle sich hinderlich auf die Möglichkeiten der UN-Organisationen auswirken könnte, sowohl gute Partner zu finden als auch innovative Partnerschaftsmodelle auszutesten.

Zweitens, die UN-Mitgliedstaaten müssen sich ihrer indirekten Rolle bewusst werden, dass sie potenziell riskante oder ineffiziente Kooperationen mit Unternehmen eingehen können. Im Zusammenhang mit der Diskussion über mehr Kontrolle dürfen unmittelbare Faktoren nicht außer Acht gelassen werden, die die UN-Organisationen dazu veranlassen, Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen. Ein wichtiger, wenn auch oft vernachlässigter Faktor ist, dass UN-Sonderorganisationen, Fonds und Programme finanzielle Kürzungen erfahren, die sie daran hindern, ihre Mandate zu erfüllen. Eine Herausforderung ist in dieser Hinsicht die Kürzung der

Die Generalversammlung ist das Hauptorgan für die Überwachung der partnerschaftlichen Aktivitäten zwischen dem UN-System und dem Privatsektor.

3 Jan Martin Witte/Wolfgang Reinicke, *Business UNusual: Facilitating United Nations Reform through Partnerships*, New York 2005.

4 Siehe zum Beispiel Felix Dodds, *Multi-Stakeholder Partnerships: Making them Work for the Post-2015 Development Agenda*, 2015, oder Wade Hoxtell/Domenica Preysing/Julia Steets, *Coming of Age: UN-Private Sector Collaboration since 2000*, United Nations Global Compact Office, New York 2010.

5 UN-Dok. A/RES/56/76 v. 11.12.2001, S. 1.

6 UN Doc. A/RES/70/224 v. 22.12.2015, Abs. 2.

7 Die Kategorien basieren auf einer Typologie aus Wade Hoxtell/Maximilian Norz/Julia Steets/Kristina Thomsen, *UN-Business Partnerships: A Handbook*, United Nations Global Compact Office, New York 2013, und Marianne Beisheim/Nils Simon, *Multi-Stakeholder Partnerships for Implementing the 2030 Agenda: Improving Accountability and Transparency*, Analytical Paper for the 2016 ECOSOC Partnership Forum, www.un.org/ecosoc/sites/www.un.org.ecosoc/files/files/en/2016doc/partnership-forum-beisheim-simon.pdf

8 Enhanced Cooperation Between the United Nations and All Relevant Partners, in Particular the Private Sector, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/70/296 v. 6.8.2015.

9 Vgl. zu Kritik gegenüber Multistakeholder-Partnerschaften beispielsweise Peter Utting/Ann Zammit, *United Nations-Business Partnerships: Good Intentions and Contradictory Agendas*, *Journal of Business Ethics*, 90. Jg., 5/2009, S. 39–56.

10 Näheres zu den Herausforderungen vgl. Enhanced Cooperation Between the United Nations and All Relevant Partners, in Particular the Private Sector, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/66/320 v. 23.8.2011; UN Doc. A/68/326 v. 15.8.2013 oder UN Doc. A/70/296 v. 6.8.2015.

11 Vgl. beispielsweise Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (Department of Economic and Social Affairs – DESA), www.un.org/ecosoc/sites/www.un.org.ecosoc/files/files/en/2016doc/egm-summary.pdf

12 Siehe dazu beispielsweise die Stellungnahme der Gruppe der 77 und China vom 31. März 2016, www.g77.org/statement/getstatement.php?id=160331

Aufgrund der gekürzten Beiträge zur Kernfinanzierung des UN-Haushalts suchen die einzelnen UN-Organisationen für unterfinanzierte Projekte mehr und mehr nach zusätzlichen Mitteln.

Kritische Stimmen weisen darauf hin, dass viele UN-Unternehmenspartnerschaften keine ihrer erklärten Ziele erreichen oder dass die Vorteile dieser Kooperationen die entstehenden Kosten und Risiken nicht rechtfertigen.

›Kernfinanzierung‹ – der nicht-zweckgebundenen Beiträge – an die UN. Dagegen handelt es sich bei der ›Nichtkern-Finanzierung‹ um Beiträge, die für spezifische Programme oder Prioritäten vorgesehen sind.¹³ Die Beiträge zur Kernfinanzierung können uneingeschränkt verwendet werden, da deren Verwendung nur an die Mandate und strategischen Prioritäten der UN-Organisationen gebunden ist. In dieser Hinsicht sind Kernfinanzierungen weitaus attraktiver für UN-Organisationen, da sie diese Mittel einsetzen können, wo sie gebraucht werden.

›Mission Creep‹

Aufgrund der gekürzten Beiträge zur Kernfinanzierung des UN-Haushalts suchen die einzelnen UN-Organisationen für unterfinanzierte Projekte mehr und mehr nach zusätzlichen Mitteln, insbesondere von Stiftungen und dem Privatsektor. Daneben kommt es immer häufiger zu einer schleichenden Ausweitung der Mandate (›Mission Creep‹). UN-Institutionen nehmen dabei Themen auf ihre Agenda, die traditionell nicht in ihr Mandat fallen, um potenzielle Partner aus dem Privatsektor oder zusätzliche Fördermittel zu gewinnen. Selbst wenn diese Entwicklung nicht aufzuhalten ist, führt sie zu der problematischen Situation, dass UN-Sonderorganisationen immer häufiger miteinander um bestimmte ›wertvolle‹ Unternehmenspartner konkurrieren.¹⁴ Dies kann einen Anreiz für UN-Organisationen bieten, sich selbst zu diskreditieren oder die Voraussetzungen für eine Partnerschaft mit Unternehmen zu minimieren, um Partner zu gewinnen. Derartige Entwicklungen können eine ›Abwärts-spirale‹ hinsichtlich der Integrität der Vereinten Nationen auslösen. Anstatt die Partnerschaften mit dem Privatsektor als Ergänzung zu den institutionellen Ressourcen zu verstehen und zur Schaffung eines Mehrwerts zu nutzen – wofür das Konzept ursprünglich gedacht war – nutzen einige Sonderorganisationen dieses privatwirtschaftliche Engagement als Ersatz für fehlende Beiträge der UN-Mitgliedstaaten. Sie konzentrieren sie somit auf die Erreichung ihrer Fundraising-Ziele und nicht auf die direkte Umsetzung ihrer Mandate, was eine besorgniserregende Entwicklung ist.

Den UN-Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass Partnerschaften mit Unternehmen durch die Generalversammlung überwacht und gegebenenfalls neue verbindliche Leitlinien eingeführt werden. Die effektivste Aufsichtsmethode ist dabei wahrscheinlich, sicherzustellen, dass die UN-Sonderorganisationen, Fonds und Programme mit funktionierenden Mechanismen ausgestattet werden, um die Integrität der Vereinten Nationen zu schützen. Gleichzeitig sollte jedoch genügend Raum für die Erprobung neuer Ansätze bestehen. Darüber hinaus sollten Plattformen für gegenseitiges Lernen zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich die-

ser Aspekten bewusst sein und überprüfen, wie sie negativen Auswirkungen entgegenwirken können, bevor bürokratische Regeln zur Genehmigung oder Überwachung von Partnerschaften mit UN-Organisationen verabschiedet werden.

Das Streben nach Wirksamkeit

Es stehen zahlreiche Ressourcen zur Verfügung, um UN-Unternehmenspartnerschaften effektiv zu gestalten. Das Büro für den Globalen Pakt (United Nations Global Compact Office – UNGC) hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Handlungsempfehlungen und Studien veröffentlicht. Es führt zudem gelegentlich Webinare und Schulungen zu Unternehmenspartnerschaften durch und organisiert mit der Privatsektor-Koordinierungsstelle ein jährliches Treffen, das die einzelnen Verantwortlichen für Unternehmenspartnerschaften innerhalb der Vereinten Nationen mit Unternehmen zusammenbringt.¹⁵ Organisationen wie UNICEF, UNHCR und das Welt ernährungsprogramm (World Food Programme – WFP) erproben neue Arten von Kooperationen und teilen ihre Erfahrungen mit anderen Sonderorganisationen. Daneben bietet die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen (United Nations System Staff College) Kurse zur erfolgreichen Gestaltung von Partnerschaften an. Viele UN-Organisationen nutzen zudem die Ressourcen und die Expertise externer Ausbilder und Vermittler.

Trotz all der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der gesammelten Erfahrungen birgt die Umsetzung effektiver Partnerschaften mit der Privatwirtschaft weiterhin Herausforderungen und Risiken. Partnerschaften, insbesondere die strategischeren und umfassenderen Modelle der letzten Jahre, sind mit hohen Transaktionskosten verbunden. Sie binden zudem erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten. Kritische Stimmen weisen darauf hin, dass viele UN-Unternehmenspartnerschaften keine ihrer erklärten Ziele erreichen oder dass die Vorteile dieser Kooperationen die entstehenden Kosten und Risiken nicht rechtfertigen.¹⁶ Die Bedenken sind berechtigt. Leider verfügt das UN-System nicht über die entsprechenden Instrumente, um genau feststellen zu können, inwiefern sich Partnerschaften mit dem Privatsektor als profitabel erweisen.

Mängel in der Überprüfung

Die gegenwärtigen Überprüfungsmechanismen sind mangelhaft: So hat die Kommission für Nachhaltige Entwicklung beispielsweise im Jahr 2004 eine Datenbank eingerichtet, um den Erfahrungs- und Wissensaustausch über Partnerschaften zu fördern und um Ergebnisse durch eine freiwillige Berichterstattung verfolgen zu können.¹⁷ Auf Freiwilligkeit beruhende Datenbanken neigen aufgrund der subjektiven Einschätzungen dazu, ein verzerrtes Bild zu

liefern, und sind ungeeignet, um genaue oder repräsentative Daten zu sammeln. So hat ein kürzlich vom UN-Generalsekretär veröffentlichter Bericht die Schwachstellen solcher Datenbanken bestätigt.¹⁸ Dennoch haben einige Studien auf Grundlage dieser Daten negative Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit von UN-Unternehmenspartnerschaften gezogen.¹⁹ Dass hier die Realität verzerrt abgebildet wird, ist bedauerlich. Es ist möglich, dass Partnerschaften für die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen erfolgreicher sind, als diese Daten vermuten lassen. Sie können jedoch auch weniger erfolgreich sein.

Es ist keine einfache Aufgabe, die Wirksamkeit von Partnerschaften zu überprüfen. Es ist nicht möglich, umfassende Schlussfolgerungen anhand von unvollständigen, nichtstandardisierten und subjektiven Daten zu ziehen. Allerdings kann die Wirksamkeit von Partnerschaften auch nicht anhand kurzfristiger, leicht messbarer Ergebnisse beurteilt werden. Darüber hinaus kommt es häufig vor, dass die Verantwortlichen für die Etablierung von Partnerschaften gleichzeitig für die Überprüfung der Ergebnisse und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind. Damit entsteht ein deutlicher Interessenkonflikt. Es wird ein Anreiz geschaffen, der mit dem Ziel einer genauen und objektiven Berichterstattung sowie der Notwendigkeit, die Integrität der UN durch das Aussortieren der ›schlechten‹ Partnern zu schützen, im Konflikt steht.

Empfehlungen zu Unternehmenspartnerschaften

Unabhängig davon, wie viel Erfahrung die UN sammeln oder wie viele Schulungen durchgeführt werden: Partnerschaften mit Unternehmen werden immer ein laufender Prozess, operative Herausforderungen immer Thema sein. Aufgrund der Vielzahl von Variablen, die bei der Ausgestaltung von Partnerschaften berücksichtigt werden müssen, kann es kein ›Goldenes Template‹ und keinen automatisierten Prozess geben.

Trotz dieser intrinsischen Herausforderungen können drei Aspekte die Wirksamkeit von UN-Unternehmenspartnerschaften verbessern. Erstens ist es zwar wichtig, darauf zu achten, dass Fehlschläge dem Ansehen der UN nicht schaden. Gleichzeitig ist es von Bedeutung, dass sowohl das ›Austesten‹ als auch mögliche Fehlschläge als Lernprozesse verstanden werden. In diesem Zusammenhang sollten verantwortungsbewusste Bemühungen der UN, neue und potenziell wirksamere Partnerschaftsmodelle zu erproben, nicht etwa durch einen zentralisierten Aufsichtsmechanismus zu stark eingeschränkt werden. Leitlinien und Flexibilität sind ebenso erforderlich wie bessere Plattformen zum Wissensaustausch und zum Lernen.

Zweitens reicht es nicht aus, allein die Wirksamkeit von Partnerschaften als Mechanismus zur Problemlösung zu beurteilen. Die Vereinten Nationen müssen einen nüchternen Blick auf die Frage werfen, welche Rolle sie selbst einnehmen, um Partnerschaften zu ermöglichen oder zu verhindern. Oftmals sind es die Kapazitäten und Verfahren selbst, die zu ineffektiven Partnerschaften führen.²⁰ Eine Möglichkeit, dies zu verbessern, besteht darin, dass die Vereinten Nationen – oder die Partnerunternehmen – die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit Partnerschaften bewertet werden können. Somit können auch die Ursachen für ineffektive Partnerschaften identifiziert werden und es können Lehren gezogen und Erkenntnisse geteilt werden.

Schließlich müssen die Vereinten Nationen ein wirksameres Verfahren zur Messung der Ergebnisse von Partnerschaften einrichten, herausfinden, welche Modelle besser funktionieren als andere und feststellen, worin die Gründe dafür liegen. Auch wenn freiwillige Datenbanken und Webseiten als veranschaulichende Beispiele dienen können, wie die UN und Unternehmen zusammenarbeiten können, haben die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt, dass es schwierig ist, genaue und relevante Daten mit Hilfe solcher Plattformen zu gewinnen. Diese Aufgabe könnte am besten von unabhängigen UN-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern übernommen werden, die innerhalb der entsprechenden Organisation speziell für die Evaluation verantwortlich und selbst nicht in Partnerschaftsprojekte eingebunden sind. Wie jede UN-Organisation mit dieser Herausforderung umgeht, bleibt eine offene Frage.

Partnerschaften mit Unternehmen werden immer ein laufender Prozess, operative Herausforderungen immer Thema sein.

13 Implementation of General Assembly resolution 67/226 on the Quadrennial Comprehensive Policy Review of Operational Activities for Development of the United Nations System, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/70/62–E/2015/4 v. 13.1.2015.

14 UN Doc. A/68/326 v. 15.8.2013, S. 10.

15 Näheres zum Globalen Pakt im Beitrag von Klaus Leisinger, in diesem Heft, S. 254ff.

16 Vgl. beispielsweise Philipp Pattberg/Frank Biermann/Sander Chan/Aysem Mert, *Public-Private Partnerships for Sustainable Development. Emergence, Influence and Legitimacy*, Cheltenham 2012.

17 Siehe Webseite der Kommission für Nachhaltige Entwicklung: https://sustainabledevelopment.un.org/content/dsd/dsd_aofw_par/par_about.shtml

18 Lessons learned from the Commission on Sustainable Development, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/67/757 v. 26.2.2013.

19 Siehe Philipp Pattberg/Frank Biermann/Sander Chan/Aysem Mert, a.a.O. (Anm. 16).

20 Interview mit einem Vertreter des UNHCR vom 24. April 2013.

Wandel im UN-Institutionengefüge

Der Präsident der 70. Generalversammlung als Wegbereiter

Anna Cavazzini



UN-Foto: Mark Garten

Anna Cavazzini, geb. 1982, wurde vom Auswärtigen Amt für die 70. UN-Generalversammlung ins Kabinett des Präsidenten der Generalversammlung entsandt. Zuvor war sie von 2011 bis 2015 im Europäischen Parlament tätig.

Über viele Jahrzehnte nahm der Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen lediglich zeremonielle Aufgaben wahr. Mittlerweile ist das Amt deutlich politischer geworden, auch wenn der Präsident zu Neutralität verpflichtet ist. Dieser Beitrag beleuchtet die sich wandelnde Rolle des Präsidenten insbesondere anhand der Amtsführung von Mogens Lykketoft während der 70. Generalversammlung. Nach einem Überblick über die formalen Befugnisse des Präsidenten und seines Kabinetts werden seine Instrumente anhand von aktuellen Beispielen beleuchtet.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ist das ›Parlament der Völker‹, in dem jeder Mitgliedstaat über eine Stimme verfügt. Sie ist der zentrale Ort, an dem weltpolitische Diskussionen geführt und Entscheidungen getroffen werden.¹ Diese Entscheidungen sind zwar – anders als die des Sicherheitsrats – rechtlich nicht bindend, entfalten jedoch eine politische Wirkung. Bis vor einigen Jahren konnten oft nicht einmal Kennerinnen und Kenner des Systems den amtierenden Präsidenten der Generalversammlung. In den letzten Jahren, insbesondere mit dem Dänen Mogens Lykketoft als Präsidenten der 70. Generalversammlung, hat sich die Aufmerksamkeit für das Amt erhöht. Während es sich früher um eine rein zeremonielle Funktion handelte, ist die Präsidentschaft mittlerweile ›politischer‹ geworden und die Aufgabenvielfalt ist gewachsen.

Formale Befugnisse

Die Wahl des Präsidenten² der Generalversammlung ist in Kapitel 21 UN-Charta geregelt. Alle Mitgliedstaaten, bis auf die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, können eine Kandidatin³ beziehungsweise einen Kandidaten stellen. Die Position des Präsidenten rotiert unter den fünf Regionalgruppen und er soll als Repräsentant der Generalversammlung unabhängig handeln.

Entsprechend Regel 35 der Geschäftsordnung der Generalversammlung⁴ hat der Präsident folgende Befugnisse: Er eröffnet und schließt die Plenarsitzungen und leitet die Aussprachen und Beratungen. Darüber hinaus ist er für die Einhaltung der Geschäftsordnung verantwortlich und entscheidet über Anträge zu dieser. Der Präsident erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Er kann ferner vorschlagen, die Plenarsitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

Prozess der Neubelebung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind die Anforderungen an die UN-Generalversammlung gewachsen. Dieser Prozess der Neubelebung der Generalversammlung wurde im Jahr 1991 angestoßen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Resolutionen⁵ zur Rolle des Präsidenten sowie den Befugnissen und den Arbeitsmethoden der Generalversammlung verabschiedet. Die Resolutionen sahen einige Erweiterungen der Aufgaben des Präsidenten vor. Dazu gehören:

- Aussprachen auf hoher Ebene (high-level thematic debates) zu organisieren,
- einen Vorschlag für das Thema der Generaldebatte zu unterbreiten,
- die Sichtbarkeit der Generalversammlung und ihres Präsidenten in der Öffentlichkeit zu erhöhen,
- regelmäßige Treffen mit dem UN-Generalsekretär, dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council – ECOSOC) anzuberaumen, und
- die Generalversammlung im Auswahlprozess für den neuen Generalsekretär zu unterstützen.

Darüber hinaus obliegt dem Präsidenten mittlerweile die Aufgabe, die Mandate einzelner Resolutionen der Generalversammlung umzusetzen. Dies betrifft beispielsweise die Organisation von hochrangigen Treffen oder die Begleitung von Verhandlungen und Beratungen zu einem bestimmten Thema. Der Präsident kann hierfür sogenannte ›Moderatoren‹ (facilitators) einsetzen. Er tauscht sich darüber hinaus regelmäßig mit den Mitgliedstaaten aus und interagiert mit den Medien, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit. Zudem nimmt er an UN-Konferenzen sowie internationalen und regionalen Treffen teil und reist für bilaterale Gespräche in die Mitgliedstaaten.

Der Präsident der Generalversammlung verfügt nur über wenig eigenes Personal⁶ und ist auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten (›Sekundierungen‹) angewiesen. Dies macht sein Büro zu einem besonderen Verbindungsort zwischen der UN-Verwaltung und den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten profitieren in der Regel von Kontakten, Informationen zu laufenden Prozessen und einem besseren Verständnis der Arbeit der Generalversammlung. Für den Präsidenten sind die sekundierten Referentinnen und Referenten unerlässlich, um seine Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus haben die Referentinnen und

Referenten die Funktion von ›Brückenköpfen‹, um etwa politische Empfindlichkeiten besser einschätzen zu können und gemeinsame Initiativen zu fördern. Vor allem bei der Lösung von festgefahrenen Verhandlungen kann dies von großem Nutzen sein. Die deutsche Bundesregierung hat zur 71. Generalversammlung bereits zum dritten Mal eine Referentin in das Büro des Präsidenten entsandt. Damit möchte sie die Institution des Präsidenten der Generalversammlung stärken und den Austausch zwischen der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen und dem Präsidenten verbessern.

Die kurze Amtszeit des Präsidenten ist eine besondere Herausforderung: Mit jedem neuen Präsidenten ändert sich die Zusammensetzung seines Büros und jedes Jahr besteht die große Aufgabe darin, das institutionelle Gedächtnis des Büros aufrechtzuerhalten. Seine finanziellen Mittel sind mit etwa 300 000 US-Dollar pro Jahr sehr begrenzt. So ist der Präsident der Generalversammlung auf freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten angewiesen.

Der Präsident der 70. UN-Generalversammlung

Mogens Lykkesoft arbeitete verstärkt mit Unterrichtungen der Generalversammlung (briefings). Diese nutzte er für seine eigenen Aktivitäten wie Berichte über seine Reisen oder Vorbereitungssitzungen für hochrangige Veranstaltungen der Generalversammlung. Darüber hinaus fanden Unterrichtungen statt, in denen der UN-Generalsekretär zu aktuellen Prozessen Stellung nahm und die Mitgliedschaft über vom Sekretariat getroffene Maßnahmen informierte. Hierbei handelte es sich zum Beispiel um die Situation in Syrien, den Umgang der Vereinten Nationen mit Vorwürfen der sexuellen Ausbeutung durch Blauhelme oder den Verhandlungsstand zum Pariser Klimaabkommen. Diese Unterrichtungen werden in der Regel von den Mitgliedstaaten begrüßt. Sie dienen dem Ziel der Transparenz und einem stärkeren Informationsaustausch zwischen dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten.

Der Präsident gestaltet die durch die Generalversammlung mandatierten Aussprachen. Im Juni 2016 hat Präsident Lykkesoft beispielsweise die Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids organisiert.⁷ Das Büro des Präsidenten organisiert den Prozess, wie die Ko-Vorsitzenden sowie Sprecherinnen und Sprecher der Diskussionsrunden eingesetzt werden, führt die Redelisten und regelt die Fragestellungen der Aussprachen. Dies kann bisweilen technisch wirken – die Frage der Platzierung ist jedoch hochpolitisch und verlangt viel Fingerspitzengefühl. Der Präsident hat bei der Konzeption der Aussprachen einen gewissen Spielraum, ist jedoch an die Bestimmungen der Resolution gebunden.

Am Ende vieler Aussprachen auf hoher Ebene steht eine Resolution der Generalversammlung beziehungsweise ein Ergebnisdokument. Der Präsident kann im Aushandlungsprozess ›Moderatoren‹ einsetzen, die in seinem Namen die Verhandlungen leiten. Wenn Verhandlungen in der Generalversammlung oder in einem der Ausschüsse stocken, rufen die Mitgliedstaaten oft den Präsidenten der Generalversammlung hinzu. Er muss einerseits Neutralität wahren; andererseits wird erwartet, dass er seine Fähigkeiten zur Vermittlung einsetzt und zur Lösungsfindung beiträgt. Auf der 70. Tagung betraf dies die Verhandlungen der Resolution zur Weiterverfolgung der Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs).⁸ Die Verhandlungen gerieten ins Stocken, als Syrien als Mitgliedstaat der Gruppe der 77 (Group of 77 – G77) einen Bezug der Resolution auf die besetzten Gebiete forderte. Dies hätte eine Öffnung des gesamten Resolutionstextes zur Folge gehabt, verbunden mit dem Risiko, die Verhandlungen nicht im vorgesehenen Zeitrahmen abschließen zu können. Lykkesoft bot an, in seiner Stellungnahme bei der Annahme der Resolution auf die Problematik der Palästinenser hinzuweisen, wenn die G77 die Forderung zurückziehen. Der Konflikt konnte aufgrund seiner Vermittlungsbemühungen gelöst werden. Insgesamt wurden während der 70. Tagung vom Büro des Präsidenten der Generalversammlung 16 Mandate der Generalversammlung umgesetzt sowie sieben formelle hochrangige Treffen, drei thematische Aussprachen auf hoher Ebene und 20 informelle Treffen der Generalversammlung organisiert.⁹

Auswahl des neuen Generalsekretärs

Während der 70. Tagung galt dem Auswahlverfahren für die Nachfolge von Ban Ki-moon besondere

Die kurze Amtszeit des Präsidenten der Generalversammlung ist eine besondere Herausforderung.

Der Präsident muss einerseits Neutralität wahren; andererseits wird erwartet, dass er seine Fähigkeiten zur Vermittlung einsetzt und zur Lösungsfindung beiträgt.

¹ Dies wurde in Abschnitt 149 des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005 bekräftigt, UN-Dok. A/RES/60/1 v. 16.9.2005.

² Es wird zur besseren Lesbarkeit lediglich der Begriff ›Präsident‹ verwendet, der sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise bezieht.

³ Bislang waren unter den 70 Präsidenten der Generalversammlung lediglich drei Frauen, vgl. www.un.org/pga/70/president/presidents-of-the-general-assembly/

⁴ UN-Dok. A/520/Rev.17.

⁵ www.un.org/en/ga/revitalization/revital_docs.shtml

⁶ Acht Stellen werden aus dem ordentlichen UN-Haushalt bezahlt, vgl. UN Doc. A/70/783 v. 23.3.2016, Abs. 29 und 30.

⁷ UN-Dok. A/RES/70/228 v. 23.12.2015.

⁸ UN Doc. A/RES/70/299 v. 23.3.2016, S. 18.

⁹ Summary note on the Report of the Secretary-General's Task Force on the Functioning of the Office of the President of the General Assembly, Office of the President of the General Assembly, 13. April 2016, www.un.org/pga/70/wp-content/uploads/sites/10/2015/11/Summary-note-Report-of-the-SG-on-the-OPGA.pdf



Am 27. April 2016 verabschiedete die Generalversammlung die Resolution ›Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen‹. Als Präsident der 70. Generalversammlung leitete Mogens Lykketoft die Sitzung. UN-Foto: Loey Felipe

Das Auswahlverfahren hat gezeigt, wie viele Gestaltungsmöglichkeiten der Präsident der Generalversammlung hat und wie sehr es vom Willen des jeweiligen Amtsinhabers abhängt, die ihm übertragenen Mandate zu erfüllen.

Aufmerksamkeit.¹⁰ Mandatiert durch Resolution 69/321 zur Reform der Arbeitsmethoden der Generalversammlung¹¹ konnte der Präsident der Generalversammlung seinen Spielraum ausnutzen. Gemeinsam mit der Präsidentin des Sicherheitsrats Samantha Power hatte er die Mitgliedstaaten in einem Schreiben zur Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert.¹² Diese wurden auf der Webseite des Präsidenten der Generalversammlung aufgeführt und es gab zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen ein Nominierungsverfahren. Dreizehn Kandidatinnen und Kandidaten hatten sich beworben; davon waren über 50 Prozent Frauen.¹³ Viele Stimmen äußerten den Wunsch nach einer Generalsekretärin, nachdem das Amt bislang nur von Männern bekleidet wurde. Lykketoft organisierte außerdem sogenannte ›informelle Dialoge‹ (informal dialogues) der Kandidatinnen und Kandidaten mit den Mitgliedstaaten. Er entschied in Beratung mit den Mitgliedstaaten darüber, wie diese Fragerunden ausgestaltet werden sollten.

Zusätzlich veranstaltete der Präsident auf eigene Initiative eine Aussprache in der Generalversammlung, die live im Fernsehen übertragen wurde.¹⁴ Diese Aussprache sollten die Positionen und Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Weltöffentlichkeit zugänglich machen. Dies war ein absolutes Novum und wurde von den meisten Mitgliedstaaten überaus positiv aufgenommen.

Darüber hinaus setzte sich Lykketoft für mehr Transparenz bei den Ergebnissen der Probeabstimmungen (straw polls) ein.¹⁵ Bei diesem Verfahren drücken die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Zustimmung oder Ablehnung gegenüber den Kandi-

datinnen und Kandidaten aus. Die Ergebnisse der Probeabstimmungen sind bislang nicht für alle zugänglich. Die Entscheidung des Sicherheitsrats für António Guterres, der das gesamte Auswahlverfahren durchlaufen hat, hat das Verfahren bestätigt. Skeptische Stimmen hatten befürchtet, dass der Sicherheitsrat am Ende eine neue Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten ins Rennen bringen könnte, der das formale Verfahren nicht durchlaufen hat. Das Auswahlverfahren hat gezeigt, wie viele Gestaltungsmöglichkeiten der Präsident der Generalversammlung hat und wie sehr es vom Willen des jeweiligen Amtsinhabers abhängt, die ihm übertragenen Mandate zu erfüllen.

Zivilgesellschaftliche Beteiligung

Im Rahmen des Prozesses zur Neubelebung der Generalversammlung wurde der Präsident mit der Aufgabe betraut, den Austausch mit nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) zu verstärken. Darüber hinaus wurde Lykketoft von der Generalversammlung beauftragt, die Beteiligung von indigenen Völkern an der Arbeit der Generalversammlung zu verbessern.¹⁶ Das Büro des Präsidenten startete einen Beratungsprozess, an dem sich sowohl die Mitgliedstaaten als auch Vertreterinnen und Vertreter indigener Völker beteiligen konnten. Insgesamt war Lykketoft sehr darauf bedacht, die Prozesse der Generalversammlung so partizipativ wie möglich zu gestalten und insbesondere die Einbindung der Zivilgesellschaft zu verbessern. Dabei handelt es sich um ein sehr strittiges Thema in der Generalversammlung, das bei vielen Mitgliedstaaten Widerstand hervorruft.

Der Präsident der Generalversammlung kann in seinen Reden, bilateralen Treffen, und thematischen Aussprachen auf hoher Ebene eigene Themen setzen und voranbringen. So diskutierten im April 2016 über 100 Regierungsvertreterinnen und -vertreter bei einer thematischen Aussprache auf hoher Ebene die Umsetzung der SDGs.¹⁷ Lykketoft hatte zudem einen Expertenbericht zur Finanzierung der SDGs in Auftrag gegeben.¹⁸

Institutionelle Mängel

Nachdem im Oktober 2015 überraschend Anklage gegen den ehemaligen Präsidenten der Generalversammlung John William Ashe wegen Steuerhinterziehung erhoben wurde, wurden einige institutionelle Mängel im Büro des Präsidenten der Generalversammlung deutlich. Beispielsweise gelten die Verhaltensregeln für UN-Bedienstete nicht für das Büro des Präsidenten, da der Präsident und ein Großteil seines Kabinetts keine verbeamteten UN-Bediensteten sind. Darüber hinaus wurde in einem Untersuchungsbericht des Generalsekretärs kritisiert, dass finanzielle Beiträge zum Büro des Präsidenten außerhalb des Treuhandfonds nicht transparent

nachverfolgt werden können. Es gibt zudem keine Archivierungspflicht und das Büro des Präsidenten hat keinen Zugriff auf die relevanten UN-Programme, um wichtige Dokumente zu archivieren. Diese Defizite sind auch darauf zurückzuführen, dass das Büro in den letzten Jahren sehr gewachsen ist und die Rolle des Präsidenten nicht mehr auf rein zeremonielle Aufgaben beschränkt ist. Die Regeln haben mit den neuen Entwicklungen nicht Schritt gehalten. Lykketoft hat einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der diese Unregelmäßigkeiten beheben soll und sich und seinem Büro diese Verhaltensgrundsätze (commitment to transparency) freiwillig zu Grunde gelegt.¹⁹ Die Vorschläge flossen auch in die aktuelle Resolution zur Neubelebung der Generalversammlung²⁰ mit ein. Es hat sich gezeigt, dass eine hohe Flexibilität in der Führung des Büros besteht und es einen hohen Bedarf gibt, dieses institutionell besser zu regeln.

All diese Beispiele verdeutlichen eine Bandbreite an Instrumenten, die dem Präsidenten der Generalversammlung zur Verfügung stehen. Den Rahmen setzt zwar die Generalversammlung, allerdings verfügt jeder Präsident über einen gewissen Spielraum zur Erfüllung der Vorgaben.

Einflussmöglichkeiten im Wandel

In den letzten Jahrzehnten ist die Bedeutung des Amtes des Präsidenten der Generalversammlung gestiegen und das Aufgabenfeld hat sich verbreitert.²¹ Bereits vor Lykketoft haben Präsidenten der Generalversammlung Versuche unternommen, ihre eigene Rolle zu stärken. Dazu gehört ein Handbuch zur Generalversammlung und ihres Präsidenten, das Joseph Deiss als Präsident der 65. Generalversammlung veröffentlicht hat.²² Jan Eliasson, Präsident der 60. Generalversammlung, hat eine führende Rolle bei den Verhandlungen zur Einrichtung des UN-Menschenrechtsrats (Human Rights Council – MRR) und der Kommission für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission) eingenommen.²³

Insgesamt ist die Generalversammlung aktiver geworden: Ein Zeichen dafür ist, dass die Anzahl der Resolutionen von 246 während der 50. Tagung²⁴ auf 305 während der 70. Tagung²⁵ gestiegen ist und sich die Anzahl der informellen Aussprachen und Anhörungen von 23 während der 55. Tagung auf 300 während der 70. Tagung der Generalversammlung erhöht hat. Die Tagungen dauerten in den Anfangsjahren nur von September bis Dezember, mittlerweile tagt die Generalversammlung während des gesamten Jahres.

Während der Zeit des Kalten Krieges war die Generalversammlung durch ideologische Gegensätze gelähmt. Zu Beginn der neunziger Jahre bestand großer Optimismus, die Probleme der Welt endlich lösen zu können. Dementsprechend vergrößerte sich

die Anzahl der von der Generalversammlung behandelten Themen, beispielsweise zum Themenkomplex Frieden und Sicherheit. Dieser lag bis dahin ausschließlich im Kompetenzbereich des Sicherheitsrats. Eine Ausnahme stellt die sogenannte ›Uniting for Peace‹-Resolution aus dem Jahr 1950 dar, laut der »in allen Fällen, in denen eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorzuliegen scheint und in denen der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht wahrnimmt, die Frage unverzüglich von der Generalversammlung behandelt wird, (...)«²⁶. Diese Möglichkeit wird aktuell wieder im Fall Syrien diskutiert. Als Reaktion auf die Blockade des Sicherheitsrats fordern viele Mitgliedstaaten ein stärkeres Engagement der Generalversammlung.²⁷

Eine aktive Rolle der Generalversammlung wird von vielen Mitgliedstaaten als ›Gegengewicht‹ zum Sicherheitsrat gesehen. Insbesondere bei Mitgliedstaaten, die über keinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat verfügen, besteht ein großes Interesse daran, Themen auch in der Generalversammlung zu behandeln und diese gegenüber dem Sicherheitsrat zu stärken. Allen voran erkennen die Staaten der G77 –

Es hat sich gezeigt, dass eine hohe Flexibilität in der Führung des Büros besteht und es einen hohen Bedarf gibt, dieses institutionell besser zu regeln.

10 Siehe dazu Helmut Volger, Wahl des UN-Generalsekretärs. Der lange Weg zu mehr Kooperation und Transparenz, Vereinte Nationen (VN), 1/2016, S. 9–13.

11 UN-Dok. A/RES/69/321 v. 11.9.2015.

12 Schreiben vom 15. Dezember 2015, UN Doc. A/70/623-S/2015/988.

13 www.un.org/pga/71/sg

14 <http://interactive.aljazeera.com/aje/2016/un-debate-secretary-general/>

15 www.un.org/pga/70/wp-content/uploads/sites/10/2015/08/20-July_Security-Council-Straw-Polls-on-SG-candidates.pdf

16 UN Doc. A/RES/70/232 v. 23.12.2015.

17 Informationen zum Treffen unter www.un.org/pga/70/events/sdgs/

18 www.un.org/pga/71/2016/09/21/new-report-identifies-strategies-to-finance-the-sdgs-and-climate-action/

19 www.un.org/pga/70/president/commitment-to-transparency/

20 UN-Dok. A/RES/70/305 v. 13.9.2016.

21 UN Doc. A/70/783 v. 23.3.2016, S. 3.

22 The PGA Handbook. A practical guide to the United Nations General Assembly, Permanent Mission of Switzerland to the United Nations, www.unitar.org/ny/sites/unitar.org/ny/files/UN_PGA_Handbook.pdf

23 Vgl. dazu www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session1/jan_eliasson.pdf und www.un.org/pga/president/60/summitfollowup/051006b.pdf

24 <http://research.un.org/en/docs/ga/quick/regular/50>

25 <http://research.un.org/en/docs/ga/quick/regular/70>

26 UN-Dok. A/RES/377 (V) v. 3.11.1950.

27 Siehe dazu das Interview mit Staffan de Mistura, in diesem Heft, S. 248ff.

aber auch westliche Staaten – die wichtige Rolle der Generalversammlung als legitimes und inklusives Entscheidungsorgan der UN an. Viele Staaten der G77 hegen zudem ein großes Misstrauen gegenüber dem UN-Sekretariat und nehmen ihre Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Präsidenten der Generalversammlung als höher war. Die Aufwertung der Generalversammlung beziehungsweise ihres Präsidenten hat auch praktische Ursachen. Zunehmend finden große UN-Konferenzen und Gipfel aus finanziellen und logistischen Gründen in New York statt. Dementsprechend ist der Präsident der Generalversammlung zunehmend mit der Organisation beauftragt.

Politische Stärkung des Präsidenten?

Viele der Schritte, die zur Stärkung der Rolle des Präsidenten der Generalversammlung beigetragen haben, wurden im Rahmen der Neubelebung der Generalversammlung beschlossen. Seit der 60. Generalversammlung gibt es regelmäßig *ad hoc*-Arbeitsgruppen, die darüber beraten, wie die Arbeit der Generalversammlung verbessert werden und der Präsident politisch und institutionell gestärkt werden kann. Im Zuge dessen wurde beispielsweise von der 59. Generalversammlung beschlossen, dass der Präsident Aussprachen auf hoher Ebene organisieren soll, die von internationalem Interesse sind.²⁸ Das Büro des Präsidenten wurde zum ersten Mal mit festen Stellen versehen und ein Treuhandfonds für die Finanzierung des Büros eingerichtet. Die Generalversammlung hat entschieden, dass der Präsident das Thema für die Generaldebatte im September festlegen kann.²⁹ Er soll sich regelmäßig mit dem Generalsekretär sowie den Präsidenten des Sicherheitsrats und des ECOSOCs treffen, um sich auszutauschen. Die Generalversammlung legte darüber hinaus fest, dass die Sichtbarkeit ihrer Arbeit erhöht werden sollte. Der Präsident ist dabei der Repräsentant der Generalversammlung in der Öffentlichkeit. Insbesondere Lykettoft war mit Stellungnahmen, Gastbeiträgen und Interviews oft in den Medien vertreten.

Allerdings hat die ›Politisierung‹ der Rolle des Präsidenten ihre Grenzen. Anders als der UN-Generalsekretär ist er von den Mandaten der Mitgliedstaaten abhängig und kann keine politischen Entscheidungen treffen. Im Grunde wird von ihm strikte Neutralität erwartet, unter der er seine Rolle als Vermittler ausüben kann. Die kurze Amtszeit führt einerseits oft dazu, dass die Präsidenten einen besonderen ›Aktionismus‹ an den Tag legen. Andererseits reicht die Zeit nicht, um ein Netzwerk aufzubauen, Initiativen anzustoßen und Themen tatsächlich voranzubringen. Aufgrund der wenigen formellen Befugnisse kommt es daher sehr darauf an, wie die Amtsinhaberin beziehungsweise der Amtsinhaber den verfügbaren Spielraum nutzt.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob der Präsident der 71. Generalversammlung und seine Nachfolgerinnen und Nachfolger auf den Errungenschaften der letzten Jahre aufbauen. Setzt sich der Trend der letzten Jahre fort, ist eine weitere Stärkung des Amtes zu erwarten. Auf der einen Seite wäre dies zu begrüßen, um einem Gleichgewicht im Institutionengefüge näherzukommen und den Ansprüchen der Mitgliedstaaten an die Generalversammlung als Verhandlungs- und Beratungsorgan gerecht zu werden. Weitere Initiativen, die auf mehr Transparenz und Partizipation abzielen, könnten die Generalversammlung schlagkräftiger machen. Eine hohe Medienpräsenz des Präsidenten kann dazu beitragen, die Diskussionen und Beschlüsse der Generalversammlung einem breiteren Publikum bekannt zu machen.

Auf der anderen Seite muss eine gewisse Aufgabenteilung gewahrt bleiben. Die Umwandlung des Amtes hin zu einem ›Nebengeneralsekretär‹ wäre nicht sinnvoll. Wie es die Tradition will, ist der Präsident zu politischer Neutralität verpflichtet und soll sich inhaltlich an die Resolutionen der Generalversammlung halten. Eine zu starke Politisierung führte in der Vergangenheit eher zur Schwächung des Präsidenten. Beispielsweise schadete sich der Präsident der 67. Generalversammlung Vuk Jeremić mit seinen Aktivitäten gegen die Unabhängigkeit Kosovo eher selbst, als dass es der Sache nützte.

In der Generalversammlung selbst wird die Diskussion um eine Stärkung des Amtes des Präsidenten immer mit der Frage verbunden, ob die finanziellen Mittel für das Büro des Präsidenten aufgestockt werden sollten. Während die G77 erwartungsgemäß zu den Befürwortern einer finanziellen Aufstockung gehören, sehen die auf Haushaltsdisziplin ausgerichteten Staaten diese Forderung eher kritisch. Die Bandbreite an Aufgaben lässt sich schon lange nicht mehr mit dem aktuellen Bestand an festem Personal sowie den Zuwendungen aus dem ordentlichen Haushalt bestreiten. Bisher funktioniert es in der Praxis allerdings sehr gut: Einige Mitgliedstaaten entsenden Personal und zahlen freiwillig in den Treuhandfonds ein. Allerdings muss der Präsident der Generalversammlung dafür viel ›Lobbyarbeit‹ betreiben und die finanzielle Ausstattung seines Büros verändert sich von Jahr zu Jahr. Die nächste Diskussion zur Finanzierung wird bei den Verhandlungen zum ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2017/2018 im Herbst 2017 geführt werden.

²⁸ UN-Dok. A/RES/59/313 v. 21.9.2005.

²⁹ UN-Dok. A/RES/58/126 v. 19.12.2003; UN-Dok. A/RES/58/316 v. 17.2004.

Setzt sich der Trend der letzten Jahre fort, ist eine weitere Stärkung des Amtes zu erwarten.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Allgemeines

Generalversammlung:

69. Tagung 2014/2015

- Post-2015-Entwicklungsagenda
- Kampf gegen den ›Islamischen Staat‹
- Resolution gegen Wilderei und illegalen Wildtierhandel

Sylvia Schwab

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Generalversammlung: 68. Tagung 2013/2014, VN, 4/2015, S. 176ff., fort.)

Die 69. Ordentliche Tagung der **Generalversammlung** der Vereinten Nationen wurde am Nachmittag des 16. September 2014 vom Präsidenten der Generalversammlung Sam Kahamba Kutesa aus Uganda am renovierten Amtssitz in New York eröffnet.

In seiner Rede bezeichnete er das bevorstehende Jahr 2015 als »sehr bedeutsam« für die Vereinten Nationen: Neben dem 70-jährigen Bestehen der Organisation stehe das 20. Jubiläum der Weltfrauenkonferenz von Beijing und das zehnte Jubiläum des Weltgipfels von 2005 bevor. Im Mittelpunkt der 69. Tagung stünden allerdings die Verhandlungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda. Er kündigte zwei thematische Debatten zum Thema an: Zu den Umsetzungsmaßnahmen sowie zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit und der Stärkung von Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda. Neben der Verabschiedung der Agenda stünden die Vorbereitung der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (FfD3) im Juli 2015 in Addis Abeba und die Verhandlungen zu einem Klimaabkommen unter der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) bevor.

Neben der Ordentlichen Tagung fand am 22. September 2014 eine Sondertagung über die Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014 statt. Anlässlich des 25.

Jubiläums der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes kamen die Staaten am 20. November 2014 zu einem hochrangigen Treffen zusammen. Des Weiteren fand am 22. und 23. September 2014 die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung ›Weltkonferenz über indigene Völker‹ statt (siehe Abschnitt Sozialfragen). Am 22. Januar 2015 kam die Generalversammlung zu einer thematischen Sondersitzung zum Thema Antisemitismus zusammen.

Der Hauptteil der 69. Tagung mit 77 Sitzungen war am 29. Dezember 2014 beendet. Der zweite Teil mit weiteren 28 Sitzungen begann am 16. Januar 2015 und endete am 14. September 2015. Die Staaten verabschiedeten in dieser Zeit 327 Resolutionen und 92 Beschlüsse. Der überwiegende Teil der Resolutionen und Beschlüsse wurde allerdings routinemäßig und ohne große Veränderungen verabschiedet. Den Delegierten lagen insgesamt 1 025 Dokumente vor. Am 7. Oktober 2014 nahm die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation zur Kenntnis (vgl. Henrike Landré, VN, 5/2014, S. 215f.).

Generaldebatte

Die Generaldebatte bildet den Auftakt jeder Tagung und stand diesmal unter dem Titel ›Eine transformative Entwicklungsagenda nach 2015 fördern und umsetzen‹. Vom 24. September bis 1. Oktober 2014 hielten 193 Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und Organisationen Reden zu internationalen Fragen vor dem Plenum. Im Mittelpunkt standen neben der Post-2015-Entwicklungsagenda die Bekämpfung des ›Islamischen Staates‹ (IS), die Ebola-Epidemie in West-Afrika und die Ukraine-Krise. UN-Generalsekretär Ban Ki-moon eröffnete die Generaldebatte und wies in seiner Rede auf neue Bedrohungen für Frieden und Sicherheit hin. Er kündigte an, bis Ende 2014 einen Synthese-Bericht zu einer Post-2015-Entwicklungsagenda vorzulegen. Das hochrangige Treffen zur Bekämpfung des Klimawandels am 22. September 2014

bezeichnete er als »Meilenstein« auf dem Weg zu einem universellen Klimaabkommen.

Der amerikanische Präsident Barack Obama warb in seiner Rede für ein »globales Bündnis« im Kampf gegen den Islamischen Staat. Der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier forderte (vgl. Rede Steinmeier, VN, 5/2014, S. 232f.) eine politische Strategie zur Bekämpfung der Terrororganisation. Zudem kritisierte er Russland, das »mit der Annexion der Krim einseitig bestehende Grenzen in Europa verändert und damit Völkerrecht gebrochen« habe. Allerdings dürfe die Weltgemeinschaft nicht zu der alten Spaltung zwischen Ost und West zurückkehren. Russlands Außenminister Sergej Lawrow plädierte für einen Neustart der Beziehungen seines Landes zu den USA und eine Beendigung der Sanktionen. Zuvor hatte er den USA und der Europäischen Union allerdings die Einmischung in die Ukraine-Krise vorgeworfen. Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan warf dem UN-Sicherheitsrat Versagen in mehreren weltweiten Konflikten vor. Er beklagte, dass sein Land im Kampf gegen den IS allein gelassen werde und verlangte von der Europäischen Union, mehr Flüchtlinge aus Syrien aufzunehmen. Der syrische Außenminister Walid Al-Moualem beklagte die Unterstützung terroristischer Gruppen in Syrien durch einige Staaten in der Region. Er warf den USA »Doppel-moral« und einen Angriff auf die territoriale Souveränität Syriens vor.

Abrüstung

Im Dezember 2014 unterstrich die Generalversammlung, dass die Einhaltung der Abrüstungsübereinkommen zur internationalen Sicherheit beitrage und forderte die Staaten auf, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen (69/59). Mit Resolution 69/31 warnte die Generalversammlung die Staaten vor einem Wettrüsten im Weltraum. Sie legte insbesondere den Raumfahrtationen nahe, gegebenenfalls eine politische Selbstverpflichtung aufrechtzuerhalten, keine Waffen in den Weltraum einzubringen.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weltkonferenz über indigene Völker, die am 22. und 23. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattgefunden hat.

UN-Foto: Yubi Hoffmann

Politik und Sicherheit

Bei der 3. Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai/Japan wurde der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 (Sendai-Rahmen) verabschiedet. Der Schwerpunkt des Rahmens liegt auf vorausschauendem Risikomanagement, um bis zum Jahr 2030 Risiken durch Naturgefahren zu verringern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen zu erhöhen (69/283). Die Generalversammlung richtete mit Resolution 69/284 eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen ein, um die Umsetzung des Sendai-Rahmens zu begleiten.

Die Staaten beschlossen (69/246) eine offizielle Folgeuntersuchung zum Tod von Dag Hammarskjöld und seiner Begleiter, für die der Generalsekretär eine unabhängige Gruppe von Sachverständigen ernannte (vgl. dazu den Bericht von Melber, VN, 4/2015, S. 179).

Mit Resolution 69/281 verurteilt die Generalversammlung die vom ›Islamischen Staat in Irak und der Levante‹ (ISIL) begangenen Akte der Zerstörung und Plünderung des Kulturerbes in Irak. Die Staaten werden aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern zu treffen und den illegalen Handel zu unterbinden.

Darüber hinaus verabschiedete die Generalversammlung die Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgütern und andere damit zusammenhängende Straftaten (69/196).

Sozialfragen

Die Weltkonferenz über indigene Völker war die erste Konferenz ihrer Art. Zentrale Themen waren Armut, Vertreibung und die politische Beteiligung der indigenen Bevölkerung weltweit. Im Abschlussdokument wird die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker aus dem Jahr 2007 bekräftigt und für die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker aus dem Jahr 1989 geworben (69/2). Des Weiteren werden wesentliche Aspekte wie die Bedrohung indigener Gemeinschaften durch Rohstoffausbeutung und die Rolle indigenen Wissens herausgestellt.

Am 25. September 2014 fand eine Tagung auf hoher Ebene zum Kampf gegen Ebola statt. Der amerikanische Präsident hatte in seiner Rede während der Generaldebatte die Staaten aufgefordert, deutlich mehr für die Eindämmung der

Ebola-Epidemie in Westafrika zu tun. Die Generalversammlung hatte bereits zu Beginn der 69. Tagung das Vorhaben des Generalsekretärs, die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe-maßnahmen (UNMEER) einzurichten, begrüßt (69/1).

Die Staaten brachten mit Resolution 69/187 ihre Besorgnis über die Gefahren für minderjährige Migrantinnen und Migranten zum Ausdruck und forderten entsprechende Schutzmaßnahmen. Viele der Betroffenen seien sich ihrer Rechte nicht bewusst und könnten Menschenrechtsverletzungen sowie anderen Straftaten grenzüberschreitender Kriminalität ausgesetzt sein. Darüber hinaus befasste sich die Generalversammlung mit dem Schutz von Kindern vor Mobbing (69/158) und rief dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um jeglicher Form von Mobbing vorzubeugen und Kinder davor zu schützen. Darüber hinaus sollen die Staaten statistische Informationen und Daten auf nationaler Ebene erheben sowie Erfahrungen und bewährte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing austauschen.

Wirtschaft und Entwicklung

Mit Resolution 69/315 einigten sich die Staaten auf einen Entwurf für das Ergebnisdokument des Gipfeltreffens zur Post-2015-Entwicklungsagenda im September 2015. Unter dem Titel ›Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‹ werden 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und 169 zugehörige Zielvorgaben genannt, die »universell, integriert und unteilbar« sind.

Vom 3. bis 5. November 2014 fand die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer in Wien statt. Mit Resolution 69/137 billigte die Generalversammlung die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014–2024 (69/232).

Am Ende der 69. Tagung verabschiedeten die Staaten Prinzipien für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden (69/319). 16 Staaten stimmten gegen die Resolution, darunter Deutschland, Großbritannien, Japan, Kanada und die USA. Als Begründung gaben sie an, die Kompetenz, ein rechtlich bindendes

multilaterales Rahmenwerk für Staateninsolvenzverfahren zu entwickeln, liege bei internationalen Finanzorganisationen wie dem Internationalen Währungsfond (IWF).

Mit Resolution 69/116 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staatschiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (Mauritius-Konvention) angenommen. Dieses ermöglicht die Anwendung der seit April 2014 geltenden Transparenzregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) auch für davor geschlossene Investitionsschutzverträge. Dies UNCITRAL-Transparenzregeln sehen unter anderem vor, dass alle Verfahren öffentlich registriert (Art. 2) und die Urteile veröffentlicht werden (Art. 3).

Menschenrechte

Nachdem die 68. Generalversammlung zum ersten Mal eine Resolution zum Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter (68/167) verabschiedet hat, haben die Staaten mit Resolution 69/166 nun die Erfassung und Nutzung von Metadaten berücksichtigt und den Privatsektor als Akteur genannt. Die Staaten werden aufgefordert, ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation zu überprüfen und unabhängige Aufsichtsmechanismen einzurichten.

Wieder wurden Resolutionen zu problematischen Menschenrechtssituationen in Iran, Myanmar, Nordkorea und Syrien verabschiedet. Die Generalversammlung ruft Myanmar auf, die muslimische Minderheit der Rohingya vor Gewalt zu schützen und die Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen. Erstmals werden die Befunde der Untersuchungskommission zur Menschenrechtssituation in Nordkorea gewürdigt (69/188). Laut deren Abschlussbericht werden in Nordkorea Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, den Bericht an den Sicherheitsrat weiterzuleiten und diesem zu empfehlen, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) einzuschalten.

Haushalt und Verwaltung

Die Generalversammlung billigte in einzelnen Resolutionen den Haushalt von

8,3 Milliarden US-Dollar für 15 bestehende Friedenssicherungsmissionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016. Die größten Mittelzuweisungen erhielt erneut die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) mit 1,40 Milliarden US-Dollar (GA/AB/4160 v. 24. Juni 2015).

Die Staaten begrüßten in einer Resolution zu Querschnittsfragen im Hinblick auf die Friedenssicherungsmissionen die geplanten Maßnahmen des Generalsekretärs zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (69/307). Gleichzeitig soll die Vorlaufzeit für Einstellungen bei Feldmissionen verkürzt und die Transparenz bei der Stellenbesetzung erhöht werden. Darüber hinaus sind die Umweltbelastung durch die Missionen zu verringern und die Verfahren im Beschaffungswesen zu verbessern.

Rechtsfragen

Mit Resolution 69/126 haben die Staaten die Wichtigkeit der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen sowie der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts bekräftigt. Gleichzeitig soll der Generalsekretär eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe vornehmen sowie die Regierungen und internationale Organisationen bitten, Informationen einzureichen, um diese der Generalversammlung vorzulegen.

Umwelt

Die Generalversammlung beschloss, im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen eine internationale rechtsverbindliche Übereinkunft über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu erarbeiten. Es soll ein Vorbereitungsausschuss eingesetzt werden, der Empfehlungen zu den Elementen eines Textentwurfs unterbreiten soll. Der Generalsekretär wird ersucht, einen speziellen freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Entwicklungsländern einzurichten (69/292).

Auf Initiative Deutschlands und Gambiens verabschiedeten die Staaten die ers-

te thematische Resolution gegen Wilderei und illegalen Wildtierhandel (69/314) (vgl. Kantorczyk, VN, 2/2016, S. 86f.). Die Resolution spricht Herkunfts-, Transit- und Zielländer an und ruft die Staaten zu einer besseren Strafverfolgung und einer stärkeren Zusammenarbeit im Kampf gegen Korruption und Geldwäsche auf. Sie ermutigt die Staaten, lokale Gemeinschaften im Kampf gegen die Wilderei stärker einzubinden.

Internationale Gedenkanklässe

Die Generalversammlung verabschiedete insgesamt fünf neue Internationale Tage. Der 13. Juni wurde zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus bestimmt (69/170). Ziel ist es, Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken, um die weltweite Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit Albinismus zu bekämpfen. Der 17. Juni wurde zum Internationalen Tag für die Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten erklärt, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Beendigung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu stärken. (69/293). Der 21. Juni wurde zum Internationalen Tag des Yoga bestimmt (69/131). Der 15. Juli wurde zum Welttag für den Kompetenzerwerb junger Menschen erklärt (69/145). Entsprechend Resolution 69/282 soll zukünftig alle fünf Jahre der Weltstatistiktag am 20. Oktober begangen werden.

Wahlen und Ernennungen

Am 15. Juni 2015 wählten die Staaten den Dänen Mogens Lykketoft einstimmig zum Präsidenten der 70. Generalversammlung. Der ehemalige dänische Finanz- und Außenminister wurde von der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Am 2. Februar 2015 wurde António Guterres als Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wiedergewählt und wird dieses Amt bis zum 31. Dezember 2015 weiter ausüben. Am 18. November 2014 wurde der Deutsche Dietrich Lingenthal als Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017) ernannt. Gönke Roscher aus Deutschland wurde für fünf Jahre als Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe ernannt – endend am 31. Dezember 2020.

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuss:

60. bis 62. Tagung 2015

- Untersuchungen nach Artikel 8 Fakultativprotokoll in Kanada und Philippinen
- Allgemeine Empfehlung zum Zugang von Frauen zur Justiz

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux, Frauenrechtsausschuss: 57. bis 59. Tagung 2014, VN, 5/2015, S. 227f., fort.)

Das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau** (kurz: **Frauenrechtskonvention**) nähert sich weiter der universellen Gültigkeit: Im April 2015 trat Südsudan als 189. Vertragsstaat dem Übereinkommen bei. Damit haben lediglich Iran, Somalia, Sudan und die USA nicht ratifiziert. Südsudan trat gleichzeitig dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen bei, welches die Individualbeschwerde ermöglicht und Ende 2015 106 Vertragsstaaten zählte. Der **Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW)** widmet der Prüfung von Rechtsverletzungen unter dem Fakultativprotokoll zunehmend mehr Zeit. Seine 23 unabhängigen Sachverständigen behandelten im Jahr 2015 fünf Beschwerden und schlossen zwei Untersuchungen nach Artikel 8 Fakultativprotokoll ab.

Individualbeschwerden

Mit der Beschwerde Anna Belousova gegen Kasachstan behandelte der CEDAW die Frage der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Belousova hatte seit vielen Jahren in einer Grundschule in Rudny gearbeitet. Nach Antritt des neuen Direktors Anfang 2011 wurde ihr Vertrag nicht verlängert. Laut Belousova hatte der Direktor ihr mehrfach gedroht, sie würde ihre Stelle verlieren, wenn sie keine sexuelle Beziehung mit ihm einginge. Als sie dies ablehnte, forderte er stattdessen eine Geldzahlung. Belousova reichte bei der Schulaufsicht Beschwerde ein. Dort wurde der

Fall ohne eine Anhörung Belousovas nach Befragung des Direktors zurückgewiesen. Auch Schulbehörden, die Staatsanwaltschaft und das lokale Gericht wiesen ihre Beschwerde ab. Laut Belousova wurden Zeugenaussagen und eine Tonbandaufzeichnung von einem Gespräch mit dem Direktor nicht ausreichend geprüft. Nach Auffassung des CEDAW haben die Behörden von Kasachstan mehrere von Belousovas Rechten unter dem Übereinkommen verletzt: Beispielsweise ihren Anspruch auf effektiven Schutz vor Diskriminierung (Artikel 1 und 2), da Richter die Vorwürfe nicht ausreichend geprüft hätten. Zudem hätten sie ihre Verpflichtung, gegen Stereotype vorzugehen, verletzt (Artikel 5), da sich während der Verhandlungen stereotype Rollenbilder der Richterinnen und Richter zeigten. Auch sei Belousova aufgrund der sexuellen Belästigung an der Ausübung ihres Rechts auf Zugang zu Arbeit gehindert worden (Artikel 11).

Im Fall X und Y gegen Georgien stellte der CEDAW eine Verletzung der Artikel 1, 2 und 5 des Übereinkommens fest. X hatte mehrfach Polizei und Staatsanwaltschaft um Schutz gegen Gewalt durch ihren Ehemann gebeten. Die Behörden leiteten jedoch nie Ermittlungen ein, sondern ließen den Ehemann lediglich schriftlich bestätigen, dass er keine weitere Gewalt gegen seine Frau und seine Kinder ausüben würde. X hatte gegen die Weigerung, Ermittlungen aufzunehmen, geklagt und zunächst Recht bekommen. Die Ermittlungen wurden jedoch wieder eingestellt. Die Begründung der Regierung, die Kinder hätten sich bei Befragungen in Widersprüche verwickelt und es seien Ungereimtheiten aufgetreten, ließ der Ausschuss nicht gelten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte eine Klage zu Kindesmissbrauch in derselben Familie im Jahr 2008 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beschwerden Y. W. gegen Dänemark und D. G. gegen die Niederlande wurden als unzulässig abgewiesen.

Untersuchungsverfahren

Bei zuverlässigen Hinweisen auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen des Übereinkommens kann der CEDAW laut Artikel 8 Fakultativprotokoll eine Untersuchung einleiten. Diese Möglichkeit wurde bisher erst einmal genutzt:

Im Jahr 2005 veröffentlichte der CEDAW die Ergebnisse seiner Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in Ciudad Juárez/Mexiko. Zehn Jahre später wurden im Jahr 2015 gleich zwei Untersuchungen abgeschlossen. Der erste Untersuchungsbericht befasst sich mit der Gesundheitssituation von Frauen auf den Philippinen. Gegenstand der Vorwürfe war, dass eine Anordnung des Bürgermeisters von Manila aus dem Jahr 2000 die Gesundheitseinrichtungen der Stadt verpflichtete, natürliche Familienplanung zu fördern und Frauen von Verhütungsmitteln abzuraten. In der Praxis führte dies dazu, dass Frauen die Beratung zur Verhütung verwehrt wurde und lokale Gesundheitseinrichtungen keine Verhütungsmittel zur Verfügung stellten. Gleichzeitig wurde bekräftigt, dass die Stadt Manila Verhütung in keinem Fall finanziell unterstützen würde.

Der CEDAW stellte fest, dass Frauen durch den *de-facto*-Bann von Verhütungsmitteln ihr Recht auf Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdiensten verwehrt werde. Sie seien dadurch verstärkt Geschlechtskrankheiten und Risiken für ihre Gesundheit durch die Belastung von vielfachen Geburten ausgesetzt. Die Folge seien eine hohe Anzahl unerwünschter Schwangerschaften, unsichere Abtreibungen und eine höhere Müttersterblichkeit. Die philippinische Regierung sei verantwortlich, da sie die Ausübung der Anordnung unterstützt, oder zumindest geduldet habe. Damit sei sie ihrer Verpflichtung, Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und ihre Rechte zu gewährleisten, nicht nachgekommen und habe damit Artikel 2 und 12 des Übereinkommens verletzt. Insbesondere habe der Staat gegen das Recht auf Zugang zu Aufklärung zur Familienplanung (Artikel 10h) und das Recht zur freien Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied der Kinder (Artikel 16.1e) verstoßen.

In Kanada untersuchte der Ausschuss die extrem hohe Gewaltrate gegen indigene Frauen. Der Anteil sexueller Übergriffe und häusliche Gewalt gegenüber indigenen Frauen sei dreieinhalb Mal höher als bei Frauen aus der übrigen Bevölkerung. Die Wahrscheinlichkeit für eine junge indigene Frau, durch Gewalteinwirkung zu sterben, liege fünfmal höher als für andere Frauen. Dies hänge auch mit ihrem überproportionalen Anteil in

der Prostitution zusammen. Es fehlten ein Aktionsplan der Regierung, um die Ursachen zu bekämpfen und Mittel gegen die Auswirkungen der Gewalt zu finden. Die kanadische Regierung wies zurück, durch ihr Handeln oder Nicht-handeln Rechte des Übereinkommens schwerwiegend oder systematisch verletzt zu haben. Ihre Polizei- und Justizbehörden hätten alle Fälle von Mord oder Verschwinden prompt und umfassend ermittelt, zudem sei eine unabhängige Ermittlungskommission eingerichtet worden. Indigene Frauen erhielten zudem Unterstützung im sozialen Bereich und in der Bildung. Die Arbeit von 30 Gemeindeorganisationen zum Thema wurde finanziell unterstützt und es wurden eine Helpline sowie 700 Plätze in Notunterkünften für Opfer von Gewalt geschaffen. Der CEDAW entschied jedoch, dass Kanada Artikel 1, 2, 3, 5 sowie 14 und 15 verletzt habe. Die Regierung habe keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der betroffenen Frauen zu gewährleisten, alle Fälle von Gewalt zu ermitteln, den Zugang zur Justiz zu vereinfachen und die sozioökonomischen Bedingungen zu verbessern.

Allgemeine Empfehlung

Auf seiner Sommertagung verabschiedete der CEDAW seine Allgemeine Empfehlung Nr. 33 zum Zugang von Frauen zur Justiz. Der Ausschuss weist darin nachdrücklich auf die Wichtigkeit von verfügbaren, wirksamen Rechtsmitteln hin. Rechte bieten nur Schutz, wenn sie durchgesetzt werden können. In der Empfehlung werden verschiedene Elemente des Zugangs zur Justiz erörtert, die Staaten gewährleisten sollen: Der ungehinderte Zugang zu einer unabhängigen, unparteiischen Justiz muss sichergestellt sein, Staaten sollen ausreichend Gerichte schaffen, damit Frauen diese erreichen können, und auch Frauen mit geringem Einkommen, Behinderungen oder in abgelegenen Gebieten müssen Gerichte nutzen können. Die Sicherheit und Privatsphäre von Frauen soll durch gut ausgebildete und sensibilisierte Justizangestellte sichergestellt werden. Angemessene und effektive Rechtsbehelfe sowie der Zugang zu Entschädigung müssen ermöglicht werden und unabhängige Einrichtungen sollen gewährleisten, dass diskriminierende Praktiken von Justizange-

stellten verfolgt werden. Darüber hinaus enthält die Empfehlung Vorschläge, um Stereotype und Vorurteile abzubauen, sowie für die Gestaltung und Durchsetzung von Recht unter Gesichtspunkten der Geschlechtergerechtigkeit.

Der CEDAW hielt im Jahr 2015 drei Tagungen in Genf ab: 60. Tagung: 16.2.–6.3., 61. Tagung: 6.7.–24.7. sowie 62. Tagung: 26.10.–20.11.2015). Auf den drei Tagungen behandelten seine Mitglieder insgesamt 27 Staatenberichte. Im Folgenden seien einige der Abschließenden Bemerkungen zu diesen Berichten beispielhaft dargestellt.

60. Tagung

Auf der Frühjahrstagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus Aserbaidschan, Dänemark, Ecuador, Eritrea, Gabun, Kirgisistan, den Malediven und Tuvalu.

Bei der Prüfung des Berichts aus **Eritrea** äußerte sich der Ausschuss sehr kritisch über den verpflichtenden Wehrdienst von unbestimmter Dauer und ohne formelle Bezahlung unter Bedingungen, die auf Zwangsarbeit hinauslaufen. Viele Mädchen würden die Schule abbrechen, noch im Kindesalter heiraten oder Kinder gebären, um dem Wehrdienst zu entgehen. Laut Berichten seien Frauen während ihres Wehrdienstes regelmäßig sexueller Gewalt durch Offiziere und männliche Rekruten ausgesetzt. Positiv bewertet wurden verschiedene Reformen im Gesetzgebungsbereich, wie der Beschluss zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung. Diese sei jedoch nach wie vor insbesondere in ländlichen Gebieten verbreitet. Weiterhin wurden Defizite im Gesundheitsbereich negativ angemerkt: Es fehle an ausgebildeten Medizinerinnen und Medizinerinnen sowie Hebammen, das Budget liege unter dem Durchschnitt in der Region, die Müttersterblichkeit sei weiterhin zu hoch und viele Mädchen würden im Kindesalter schwanger.

61. Tagung

Auf der Sommertagung beurteilte der Ausschuss den Stand der Umsetzung des Übereinkommens in Bolivien, Gambia, Kroatien, Namibia, St. Vincent und die Grenadinen, Senegal, Spanien und Vietnam.

Die Bemühungen der Regierung in **St. Vincent und die Grenadinen**, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und

Männern zur Arbeit zu gewährleisten, fanden Anerkennung durch den CEDAW. Die Einrichtung von Kindertagesstätten und die Verbesserung des Nahverkehrs wurden hier als Beispiele genannt. Gleichzeitig zeigten sich seine Mitglieder besorgt, da lediglich 55,7 Prozent der Frauen berufstätig seien. Positiv bewertet wurde der hohe Anteil von Frauen in öffentlichen Behörden (40 Prozent) und der Justiz (50 Prozent). Verbesserungen der Beteiligung seien jedoch in politischen Ämtern notwendig, so sind nur 13 Prozent der Parlamentarier und knapp ein Zehntel der Minister Frauen. Besorgt zeigten sich die Ausschussmitglieder auch über die hohe Anzahl von Schwangerschaften bei Jugendlichen. Fast die Hälfte aller Frauen bekäme ihr erstes Kind zwischen 15 und 19 Jahren, was zu hohen Schulabbruchraten führe.

62. Tagung

Auf seiner Herbsttagung bewertete der CEDAW die Situation der Frauen in Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Portugal, Russland, Slowakei, Slowenien, Timor Leste, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Usbekistan.

Lobend erwähnte der Ausschuss den hohen Anteil von Frauen in akademischen Einrichtungen in **Russland**. Sehr besorgt zeigten sich die Sachverständigen jedoch über die weitverbreiteten patriarchalischen Einstellungen und stereotypen Rollenbilder. Diese würden sowohl in Schulbüchern und Lehrmaterialien als auch allgemein in Gesellschaft und Medien verbreitet. Frauen würden weiterhin in erster Linie als Mütter angesehen, ihre Unterordnung in Familie und Gesellschaft bestehe fort und schränke ihre Beteiligung am beruflichen öffentlichen Leben ein. Angeblich zu ihrem Schutz, sei der Zugang für Frauen zu mehr als 450 Berufen in 40 Branchen nur mit Sondergenehmigung möglich. Sehr viele Frauen arbeiteten darüber hinaus im Niedriglohnssektor, so der Ausschuss. Ihr Durchschnittslohn betrage nur 74 Prozent von dem der Männer. Besorgt zeigten sich die Sachverständigen auch über die hohe häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen und die fehlenden Unterkünfte für die Opfer. Der Ausschuss bemängelte, dass die russische Regierung kaum etwas gegen die Situation der Frauen unternehmen würde.

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission:

67. Tagung 2015

- Thema Meistbegünstigungsprinzip abgeschlossen
- Fortschritte bei drei Themen
- Neues Thema *ius cogens*

Anton O. Petrov

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anton O. Petrov, Völkerrechtskommission: 66. Tagung 2014, VN, 3/2015, S. 135f., fort.)

Die Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC) ist als Unterorgan der Generalversammlung mit der Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts beauftragt. Im Jahr 2015 trafen sich die 34 Mitglieder zu ihrer 67. Tagung (4.5.–5.6. und 6.7.–7.8.2015).

Meistbegünstigungsklausel

Zum Abschluss der Arbeit zur Meistbegünstigungsklausel legte die Studiengruppe nach acht Jahren ihren Abschlussbericht vor, den die Kommission begrüßte und der Generalversammlung zur weitestmöglichen Verbreitung empfahl. Die von der Kommission verabschiedeten Schlussfolgerungen heben hervor, dass ihre bereits im Jahr 1978 zum selben Thema erarbeiteten Entwurfsartikel in der Praxis weiterhin von Bedeutung sind. Die Völkerrechtskommission betont, dass Meistbegünstigungsklauseln, auch wenn sie in Investitionsschutzverträgen enthalten sind, nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Vienna Convention on the Law of Treaties, kurz: WVK) auszulegen sind.

Eine der zentralen Fragen ist, ob Meistbegünstigungsklauseln auch formelle Vorschriften wie Schiedsklauseln erfassen oder auf materielle Rechte und Pflichten begrenzt sind. Die Spruchpraxis der letzten Jahre tendiert zu einer weiten Auslegung. Nach Ansicht der Kommission hängt es vom Willen der Vertragsparteien ab, die Schiedsklauseln ausdrücklich ein- oder ausschließen können. Im Übrigen sei es eine Frage der Auslegung einer völkerrechtlichen Vertragsvorschrift.

Interpretation von Verträgen

Fortschritte gab es beim Thema Nachfolgende Vereinbarungen und Praxis im Rahmen der Interpretation von Verträgen des deutschen Berichterstatters Georg Nolte. Auf Grundlage seines dritten Berichts nahm die ILC vorläufig Entwurfschlussfolgerung 11 zu Gründungsurkunden Internationaler Organisationen samt Kommentierung an. Die Kommentierung bestätigt Artikel 5 WVK, demzufolge die allgemeinen Auslegungsregeln auch auf diese Verträge Anwendung finden. Insbesondere sind nachfolgende Vereinbarungen und Praxis nach Artikeln 31 und 32 WVK bei der Auslegung zu berücksichtigen. In Einklang mit Artikel 2, Absatz 1 WVK wird betont, dass eine Gründungsurkunde eine Vereinbarung ist, die sich aus mehreren Einzelverträgen zusammensetzen kann. Entwurfschlussfolgerung 11 beschränkt sich auf Gründungsurkunden und klammert Verträge, die von oder innerhalb der Organisation abgeschlossen werden, aus. Die Kommentierung macht deutlich, dass die Praxis der Organisation von der Praxis ihrer Mitgliedstaaten zu unterscheiden ist.

Mitgliedstaaten handeln in einer Versammlung gewöhnlich als Organ der Organisation, können aber auch als Vertragspartei zur Gründungsurkunde tätig sein. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn nur nachfolgende Vereinbarungen und Praxis der Vertragsparteien sind in jedem Fall bei der Auslegung zu berücksichtigen. Die Praxis der Organisation hingegen ist nach Absatz 2 der Entwurfschlussfolgerung 11 zwar von Bedeutung. Sie ist es allerdings in erster Linie als Ausgangspunkt für Reaktionen der Mitgliedstaaten, die dann wiederum nachfolgende Vereinbarungen und Praxis darstellen. Nach Absatz 3 hängt es von jedem Einzelfall ab, ob die Praxis internationaler Organisationen auch ohne Zustimmung der Vertragsparteien bei der Auslegung ihrer Gründungsurkunden einzubeziehen ist.

Schutz der Atmosphäre

Zum Schutz der Atmosphäre nahm die Kommission die ersten grundlegenden Entwurfsrichtlinien vorläufig an, nachdem die Arbeit daran im Jahr 2014 aufgrund von Meinungsverschiedenheiten vertagt worden war. Das Thema ist nicht

zuletzt interessant, da es zum einen politisch hoch sensibel, zum anderen naturwissenschaftlich ist. So fand ein Austausch der Mitglieder mit Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern statt und die Kommentierung geht beispielsweise auf die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre ein. Teile der Präambel sowie drei Entwurfsrichtlinien mit Kommentierung, in denen sich das schwierige politische Feld wiederfindet, wurden vorläufig angenommen. So betonen die Präambel und Kommentierung zwar die herausgehobene Bedeutung der Atmosphäre, die es aufgrund ihrer begrenzten Anpassungsfähigkeit zu schützen gilt. Sogleich bedeutet dies nach dem Generalkommentar, dass sich die ILC nicht in politische Verhandlungen einmischen, keine Vertragslücken füllen oder gar neue Regeln aufstellen möchte. Zweck sei es vielmehr, Richtlinien zur Verfügung zu stellen, die den Staaten in diesen schwierigen Fragen helfen können.

Nach dem Willen des Berichterstatters sollte dem Schutz der Atmosphäre als gemeinsamem Anliegen der Menschheit (common concern of humankind) eine eigene Richtlinie gewidmet werden. Am Ende der Diskussionen ist der Gedanke in der Präambel zwar aufgegangen, taucht als Begriff jedoch nicht mehr auf. Entwurfsrichtlinie 1 mit den Definitionen und Entwurfsrichtlinie 2 zum Anwendungsbereich sind gemeinsam zu lesen. Mit ihrer Definition der Atmosphäre als die Hülle aus Gas, die die Erde umgibt, betritt die Kommission Neuland, denn die Atmosphäre ist noch in keinem völkerrechtlichen Vertrag definiert. Die Verschmutzung und Verschlechterung der Atmosphäre und damit der Anwendungsbereich der Entwurfsrichtlinien werden auf vom Menschen direkt oder indirekt herbeigeführte Verschmutzungen beschränkt.

Im Übrigen wird der Anwendungsbereich größtenteils negativ definiert, indem umstrittene Fragen ausgeklammert werden. Zu diesen ausgesparten Rechtsproblemen gehören unter anderem das Verursacher- und Vorsorgeprinzip, Haftungsfragen und bestimmte Substanzen wie Industrieruß und andere *dual use*-Stoffe, deren Regelung Sache der Staaten sei. Schließlich formuliert Entwurfsrichtlinie 5 Pflichten und Empfehlungen für Kooperationen in allgemeiner Form.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zum Thema Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass im Jahr 2014 aufgenommen wurde, konnten erste Entwurfsartikel mit Kommentierung vorläufig angenommen werden. Es lag der erste Bericht des Berichterstatters vor, in dem er unter anderem die Vorzüge einer Konvention zum Thema beleuchtete. Anders als viele andere Themen zielt die Arbeit der ILC hier auf den Entwurf eines völkerrechtlichen Vertrags ab. Von den in der Tagung vorläufig angenommenen vier Entwurfsartikeln macht der erste die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Anwendungsbereich. Gemäß Entwurfsartikel 2 sind beides generelle Pflichten der Staaten. Die Kommentierung zu Entwurfsartikel 1 hebt hervor, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission das horizontale Verhältnis zwischen Staaten betrifft und nicht in Konkurrenz zum Römischen Statut steht, das vertikal zwischen Internationalem Strafgerichtshof (International Criminal Court – IStGH) und den Vertragsstaaten greift.

Entwurfsartikel 2 betont, dass es sich bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit um internationale Verbrechen handelt, die unabhängig von nationaler Gesetzgebung und ohne Bezug zu einem bewaffneten Konflikt strafbar sind. Entwurfsartikel 3 übernimmt wörtlich die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus dem Römischen Statut, um eine Übereinstimmung mit dem Völkerstrafrecht zu garantieren. Entwurfsartikel 4 legt in Absatz 1 genauer fest, was die Präventionspflicht umfasst: Maßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf zwischenstaatlicher Ebene durch Zusammenarbeit beispielsweise in internationalen Organisationen. Absatz 2 stellt klar, dass keinerlei außergewöhnliche Umstände als Rechtfertigung für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Betracht kommen.

Völkergewohnheitsrecht

Zur Identifikation von Völkergewohnheitsrecht lag der Kommission der dritte Bericht vor. Darin befasste sich der Berichterstatter tiefer mit bereits aufgeworfenen sowie mit neuen Fragen und stellte acht Entwurfsschlussfolgerungen vor. Es geht zunächst um Sonderprobleme der

beiden konstituierenden Elemente von Völkergewohnheitsrecht, Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*), die in den Diskussionen im Jahr 2014 aufgetaucht waren. Der Berichterstatter hat die Frage aufgeworfen, ob sich ein einzelner Staat durch individuellen Widerspruch der Bindewirkung universellen Völkergewohnheitsrechts entziehen kann. Zum anderen befasste sich der Berichterstatter mit der Frage, ob es auch spezielles Völkergewohnheitsrecht geben kann, das nicht universell für alle Staaten gilt. Die Entwurfsschlussfolgerungen des Berichterstatters wurden im Redaktionsausschuss überarbeitet, waren jedoch noch nicht reif für eine Annahme durch die Kommission. Es herrschte weiterhin Einigkeit, dass entgegen Bestrebungen in der Völkerrechtswissenschaft die klassische Zwei-Elemente-Lehre aufrechtzuerhalten ist. Es bleibt abzuwarten, welche Positionen in Einzelfragen bezogen werden.

Umweltschutz und bewaffnete Konflikte

Die Berichterstatterin zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten legte ihren zweiten Bericht vor. Darin wird in erster Linie untersucht, welche bestehenden Regeln im bewaffneten Konflikt die Umwelt schützen. Die Berichterstatterin formulierte daraus eine Präambel und fünf Entwurfsprinzipien, die an den Redaktionsausschuss weitergeleitet wurden. Im Ausschuss konnten die Entwurfsprinzipien noch nicht ausreichend fortentwickelt werden, um sie von der ILC vorläufig annehmen zu lassen. In der Plenardebatte wurde diskutiert, ob für den Schutz der Umwelt spezielle Schutznormen entwickelt werden müssen oder ob der bestehende Schutz ziviler Objekte im bewaffneten Konflikt auch auf die Umwelt ausgeweitet werden kann. Einige Mitglieder haben grundsätzliche Bedenken, die Umwelt pauschal als »zivil« zu klassifizieren. Zum anderen wurde problematisiert, dass die Anwendbarkeit allgemeiner Umweltschutzvorschriften in Kriegszeiten prinzipiell durch speziellere Vorschriften des humanitären Völkerrechts als *lex specialis* ausgeschlossen ist.

Immunität staatlicher Amtsträger

Zur kontroversen Immunität staatlicher Amtsträger hatte die Berichterstatterin

ihren vierten Bericht übersandt. Die Kommission leitete die darin enthaltenen zwei Vorschriftsentwürfe an den Redaktionsausschuss weiter, der sie ihr lediglich zur Kenntnisnahme präsentierte. Es wurde die Hoffnung geäußert, auf der folgenden Tagung auch die dazugehörigen Kommentierungen mitliefern zu können. Derzeit geht es noch um definitorische Fragen wie beispielsweise, welche Akte zur Funktion staatlicher Amtsträger gehören. Die Behandlung der umstrittenen Frage, ob es Ausnahmen von der Immunität beispielsweise für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt, wartet erst noch auf die Kommission.

Vorläufige Anwendung von Verträgen

Zur vorläufigen Anwendung von Verträgen lag der Kommission zum einen ein Memorandum des UN-Sekretariats vor, das in gewohnter Weise einen vorzüglichen Überblick über die bestehende (Vertrags-)Praxis gibt. Zum anderen reichte der Berichterstatter seinen dritten Bericht ein, dessen sechs Entwurfsrichtlinien an den Redaktionsausschuss übermittelt wurden. In der Plenardebatte zeigten sich weiterhin grundsätzliche Vorbehalte, da die Praxis von Vertragsschluss und Ratifizierung von Staat zu Staat sehr unterschiedlich ist. Daher sei es nahezu unmöglich, Gemeinsamkeiten, geschweige denn völkerrechtliche Regeln zu ermitteln.

Hinzu komme, dass die Frage der vorläufigen Anwendbarkeit in vielen Staaten auf nationaler Ebene noch rechtlich ungeklärt ist und dementsprechend die Feststellung einer gewohnheitsrechtlich bedeutenden Praxis zusätzlich erschwert werde. Prinzipiell herrscht zwar Einigkeit, dass Verträge auch vor ihrem Inkrafttreten im Zuge einer vorläufigen Anwendung rechtliche Wirkungen entfalten. Wie diese Wirkungen im Einzelnen aussehen, bleibt jedoch in der ILC weiterhin umstritten. Der Berichterstatter sieht keinen Unterschied zwischen einem vorläufig anwendbaren und einem in Kraft getretenen Vertrag, was unter den Mitgliedern jedoch teilweise auf Widerspruch stößt.

Sonstiges

Neu aufgenommen wurde das Thema zwingendes Recht (*ius cogens*) und Dire Tladi aus Südafrika wurde zum Berichterstatter ernannt.

Umwelt

Konvention gegen Desertifikation:

11. Vertragsstaatenkonferenz 2013 und

12. Vertragsstaatenkonferenz 2015

- Engere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor
- Ausweitung von Mandat und Relevanz der UNCCD
- Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null

Mark Schauer

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Benno Pilardeaux über die 10. Vertragsstaatenkonferenz 2011, VN, 1/2012, S. 33f., fort.)

11. Vertragsstaatenkonferenz

Vom 16. bis 27. September 2013 fand in Windhuk (Namibia) die 11. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD) statt.

Der damalige namibische Präsident Hifikepunye Pohamba hat sich in deren Verlauf nicht nur als guter Gastgeber, sondern auch als politisch aktiver und geschickter Verhandlungspartner bewiesen. Das Engagement der Regierung war beispielsweise entscheidend, um die Blockade innerhalb der Europäischen Union (EU) zur Standortfrage des ›Global Mechanism‹ (GM), der Umsetzungsorganisation der UNCCD, zu lösen. Diese Frage dominierte einen großen Teil der Verhandlungen und nach langwierigen Diskussionen wurde kurz vor Schluss der Konferenz die Umsiedlung des GM von Rom nach Bonn beschlossen. Als Kompromiss blieb lediglich ein kleines Verbindungsbüro in Rom bestehen. Ein hochrangiges Treffen der namibischen und südafrikanischen Delegationen mit der italienischen Delegation hatte hierbei den entscheidenden Durchbruch bewirkt.

Verschlechterung von Böden

Ein weiterer Verhandlungsgegenstand war der Umgang der UNCCD mit den Entscheidungen der Rio+20-Konferenz. Die Staatengemeinschaft hatte im Juni 2012 vereinbart, sich für eine Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null (land degradation neutral world) einzusetzen. Bei der 11. VSK wurde diskutiert, ob die Mitgliedstaaten der UNCCD eine Initiative für ein Ziel für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) gegen die Verschlechterung von Böden ergreifen sollten.

Um dieser Diskussion eine wissenschaftliche Grundlage zu geben, wurde beschlossen, eine ›Schnittstelle Wissenschaft-Politik‹ (Science-Policy Interface – SPI) einzurichten und dem Ausschuss für Wissenschaft und Technologie (CST) anzugliedern. Die wissenschaftliche Forschung soll über bestehende internationale Strukturen wie die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services – IPBES) und die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) erfolgen. Darüber hinaus sind regionale wissenschaftliche Institutionen eingeladen, sich zu beteiligen.

Zusammenarbeit mit dem Privatsektor
Insgesamt waren sich die Delegierten einig, dass der Problematik der Wüstenbildung, der Verschlechterung von Böden und der Bekämpfung von Dürren nicht ausreichend Aufmerksamkeit zuteil wird. Durch eine engere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, wie beispielsweise durch

das zweitägige ›Sustainable Land Management Business Forum‹, erhofft man sich zusätzliche Investitionen aus der Privatwirtschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zum Erhalt von fruchtbarem Boden.

Für die Finanzierung des UNCCD-Sekretariats sah der Zweijahreshaushalt für 2014/15 ein Nullwachstum vor. Die Haushaltsverhandlungen waren insbesondere von der schwierigen weltweiten Finanzsituation und dem Austritt Kanadas aus dem Übereinkommen beeinflusst.

Die ›Namibia-Erklärung‹

Besonders bei den Verhandlungen zur Standortfrage des GM und des Rio+20-Folgeprozesses zeigte die namibische Regierung großes Engagement, dass in der ›Namibia-Erklärung‹ mündete. In dieser Abschlusserklärung wurden folgende Bereiche hervorgehoben:

- Die Stärkung der UNCCD, um das Ziel einer Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null zu erreichen.
- Die Stärkung der Rolle der UNCCD im Rio+20-Folgeprozess.
- Die Bekämpfung von Dürren als Priorität.
- Die Fokussierung auf die Stärkung lokaler Gemeinschaften und von Frauen.
- Die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor.

Mit der Stärkung des UN-Standorts Bonn durch die Ansiedlung des GM, einer Verbesserung der wissenschaftlichen Bera-



Bäuerinnen aus Namibia beim zivilgesellschaftlichen Dialog am Rande der 11. Vertragsstaatenkonferenz in Windhuk, September 2013.

Foto: IISD/ENB

tung der Politik und mit einem, wenn auch relativ schwachen, Rio+20-Folgeprozess konnte die deutsche Delegation alle wichtigen Verhandlungsziele erreichen.

Bereits in den Verhandlungen zum Rio+20-Folgeprozess zeigte sich, dass einige Mitgliedstaaten nicht bereit sind, die Schwerpunkte der Erklärung zur Stärkung der Rolle der UNCCD mitzutragen. Inwieweit sich diese Ziele als durchsetzbar erweisen, sollte die 12. VSK in Ankara zeigen.

12. Vertragsstaatenkonferenz

Die 12. VSK der UNCCD vom 12. bis 23. Oktober 2015 in Ankara (Türkei) stand unter dem Eindruck der Verhandlungen zu den SDGs. Die Mitgliedstaaten wollten das Ziel einer Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null verankern, um Wüstenbildung, die Verschlechterung von Böden und Dürren wirksamer zu bekämpfen.

Gewachsene Relevanz der UNCCD

Verschiedene Initiativen der UNCCD zur Umsetzung des Zieles einer Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null und zur Schaffung von Synergien zwischen den Rio-Übereinkommen haben zu einer sichtbar gewachsenen politischen Relevanz der UNCCD geführt. Die UNCCD wurde von den Mitgliedstaaten als führende Institution im Themenfeld Wüstenbildung, Verschlechterung von Böden und Dürren anerkannt und erhielt das Mandat, die Prozesse mit anderen Schlüsselorganisationen zu koordinieren.

Allen Mitgliedstaaten wird die Expertise der UNCCD bei ihren nationalen Prozessen zur Erreichung des Zieles einer Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null angeboten. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Staaten über Trockengebiete verfügen. Dies führt zu einer Ausweitung des Mandats der UNCCD auf Regionen, die nicht unmittelbar von Wüstenbildung bedroht sind. Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde nach langwierigen Vorarbeiten und erneuten Verhandlungen während der VSK eine politikorientierte, wissenschaftliche Begleitung der UNCCD mit einem anspruchsvollen Arbeitsprogramm auf den Weg gebracht. Dieser Prozess, der in der 11. VSK angestoßen worden war, wurde von den Mitgliedstaaten einstimmig positiv bewertet.

Inhaltliche Fragen im Mittelpunkt

Nachdem die vorangegangene Konferenz in Namibia von der Frage des Standorts des GM dominiert wurde, standen bei den Verhandlungen in Ankara inhaltliche Fragen im Mittelpunkt der Diskussionen. In der Folge soll sich der GM auf wenige ausgewählte Bereiche konzentrieren: Er wurde von den Mitgliedstaaten beauftragt, die Arbeit an innovativen Finanzierungsmechanismen für nachhaltiges Landmanagement fortzusetzen. Gemeinsam mit der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility – GEF) wird an Verfahren zur Unterstützung der Partnerländer bei der nationalen Umsetzung des Konzepts einer Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null gearbeitet. Geplant sind darüber hinaus ein Finanzierungsfonds für private Investitionen, dessen Mittel für den Schutz und die Wiederherstellung von fruchtbaren Böden verwendet werden sollen.

Die ›Ankara-Initiative‹

Die türkische Regierung verfolgte mit der sogenannten ›Ankara-Initiative‹ anspruchsvolle Ziele: unter anderem ein besseres Verständnis des Zusammenhangs von der Verschlechterung von Böden und Migration. Die Verbesserung von Landrechten in Verbindung mit dem Ziel der Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null sowie die Verbreitung von Erfahrungen in Bereich Landnutzungsplanung gehörten ebenfalls zu den geplanten Aktivitäten unter der türkischen Präsidentschaft. Die Türkei möchte damit substantiell zu aktuellen strategischen Entwicklungen der UNCCD beitragen. Bei der 14. VSK im Jahr 2019 soll ein Bericht über die Umsetzung der ›Ankara-Initiative‹ vorgelegt werden.

Verbindung zu den SDGs

In der Gesamtbetrachtung hat die politische Relevanz der UNCCD erheblich zugenommen. Diese Entwicklung ist der mittlerweile systematischen Verbindung zu den SDGs, der inhaltlichen Verknüpfung zur Minderung von Treibhausgasen und der Anpassung an den Klimawandel zuzuschreiben. Nicht zuletzt ist das Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Migration und der Verschlechterung von Böden gewachsen. Die UNCCD ist nach längeren Verhandlungen von ihren

Mitgliedstaaten aufgefordert worden, Synergien mit den anderen Rio-Übereinkommen im Sinne einer effizienten Überwachung von SDG 15.3 zu schaffen. Dafür sollen gemeinsame Indikatoren für das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) entwickelt werden.

Bei den Haushaltsverhandlungen hatte das UNCCD-Sekretariat erstmals einen Vorschlag mit nominalem Nullwachstum vorgelegt, dem entsprochen wurde. Das UNCCD-Sekretariat wurde dazu aufgefordert, bei der 13. VSK im Jahr 2017 für den Zweijahreshaushalt 2018/19 zwei Entwürfe vorzulegen: Ein Budget, das ein Nullwachstum vorsieht und ein alternatives, höheres Budget, das der gesteigerten Aufmerksamkeit für die Problematik der weltweit sinkenden Fruchtbarkeit von Böden und der schwindenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche Rechnung tragen.

Erstmals hat die UNCCD mit dem Konzept der Verschlechterungsrate von Landflächen auf Null ein internes Ziel festgelegt und an Bedeutung für weltweite entwicklungs- und umweltpolitische Prozesse gewonnen. Das Konzept wurde in den Prozessen der UNCCD und der Fortschreibung ihres 10-Jahres-Strategieplans verankert. Diese Prozesse sollen durch neue Strukturen für effiziente wissenschaftliche Begleitung und das Berichtswesen begleitet werden.

Die strategische Führung der UNCCD hat durch das neu besetzte Sekretariat dem Übereinkommen zu mehr Effizienz und größerer Dynamik verholfen. Im Zusammenspiel mit anderen internationalen Übereinkommen im Bereich Umwelt und Entwicklung konnte sich die UNCCD deutlich sichtbarer positionieren.

Dokumente: UNCCD, Report of the Conference of the Parties on its eleventh Session, held in Windhoek from 16 to 27 September 2013, ICCD/COP(11)/23/Add.1 v. 27.9.2013.

UNCCD, Report of the Conference of the Parties on its twelfth session, held in Ankara from 12 to 23 October 2015, ICCD/COP(12)/20/Add.1 v. 23.10.2015.

Personalien

Entwicklung

Trotz des Rechts auf Nahrung leiden laut Schätzungen der Vereinten Nationen weltweit etwa zwei Milliarden Menschen, beinahe ein Drittel der Menschheit, an Mangelernährung; etwa 156 Millionen Mädchen und Jungen sind von den Auswirkungen durch Mangelernährung betroffen. Zur Unterstützung der **Scaling Up Nutrition-Initiative (SUN)**, die derzeit von der Niederländerin Gerda Verburg koordiniert wird und der bereits über 80 Organisationen angehören, ernannte UN-Generalsekretär Ban Ki-moon eine **Leitungsgruppe bestehend aus 29 hochrangigen Persönlichkeiten**. Diese setzen sich seit langem dafür ein, die Ernährungssicherheit weltweit zu verbessern. In dem neu geschaffenen Gremium engagieren sich sowohl amtierende als auch ehemalige Staatenvertreterinnen und Regierungschefs, Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisationen, aus der Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Vorsitzender der Gruppe ist der UNICEF-Exekutivdirektor Anthony Lake. Daneben gehören dem Gremium unter anderem Ertharin Cousin, Exekutivdirektorin des Welternährungsprogramms (WFP), Mary Robinson und die ehemalige Beigeordnete UNDP-Administratorin Rebeca Grynspan an. Auf ihrer ersten Sitzung am 21. September 2016 legte die Leitungsgruppe in einem Strategie- und Rahmenplan 2016–2020 Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele von SUN fest.

Friedenssicherung

Der 63-jährige Amerikaner **Hubert Price** übernahm am 20. Oktober 2016 die Leitung des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS). Seit dem Jahr 1994 ist der pensionierte Oberstleutnant im Bereich Friedenssicherung in unterschiedlichen Positionen für die UN tätig. Unter anderem war Price in Angola, Côte d'Ivoire, Mosambik und Timor-Leste im Einsatz. Von 2010 bis 2015 leitete er als Direktor die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und bekleidete danach bis Juni 2016 das Amt des Beigeordneten Generalsekretärs in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze (DFS). Das UNSOS ist verantwortlich für die Unterstützung der gemeinsamen Bemühungen, die von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), der somalischen Nationalarmee und der somalischen Polizei unternommen werden.



Werner Faymann

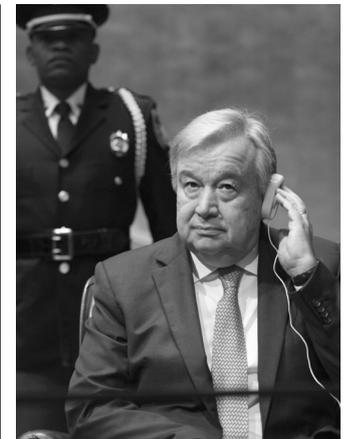
UN-Foto: Rick Bajornas

Jugend

Der ehemalige Bundeskanzler Österreichs **Werner Faymann** wurde von Ban Ki-moon zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Jugendbeschäftigung ernannt. Sein neues Amt nahm der 56-Jährige am 1. September 2016 auf. Weltweit sind mehr als 73 Millionen Jugendliche arbeitslos. Besorgniserregend seien anhaltend hohe Zahlen im Bereich Jugendarbeitslosigkeit, schlechte Arbeitsbedingungen und geringe Bezahlungen. Das Mandat des Sondergesandten soll die Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Rahmen der Globalen Initiative für menschenwürdige Arbeit für Jugendliche, die im Februar 2016 gestartet wurde, stärken. Unterstützt wird Faymann zudem die Maßnahmen hinsichtlich des systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen für Jugend sowie die in der Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030 festgelegten Ziele. Dabei arbeitet er mit Ahmad Alhendawi, dem Gesandten des Generalsekretärs für Jugend, zusammen. Faymann hat eine langjährige Rolle bei der Eröffnung von Chancen für junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt in Österreich eingenommen und etwa Lehrausbildung gefördert, um die Qualifikationen von Jugendlichen zu erhöhen.

Sekretariat

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Oktober 2016 über die Nachfolge von Generalsekretär Ban Ki-moon entschieden, dessen zweite Amtsperiode am 31. Dezember 2016 endet. Sie



António Guterres

UN-Foto: Rick Bajornas

folgte der Empfehlung des UN-Sicherheitsrats und wählte per Akklamation den Portugiesen **António Guterres** ins Amt. Guterres genießt eine hohe moralische Autorität und ist ein Mann, der seine Kompetenz unter anderem von 2005 bis 2015 als Hoher UN-Flüchtlingskommissar unter Beweis gestellt hat. Von 1995 bis 2002 war Guterres Ministerpräsident von Portugal. Der 67-Jährige setzte sich gegen zwölf weitere Kandidaten durch, darunter sieben Frauen. Er wurde nach einem für die Weltorganisation historischen Auswahlprozess nominiert, mit deutlich mehr Transparenz, offenen Kandidaturen und einer wichtigen Rolle für die Generalversammlung. Am 1. Januar 2017 wird Guterres seine fünfjährige Amtszeit antreten. Zu seinen selbstgesetzten Arbeitsschwerpunkten gehören die Überwindung der Spaltung des Sicherheitsrats hinsichtlich des Bürgerkriegs in Syrien sowie der Kampf gegen terroristische Gruppierungen und Äußerungen des Populismus und der Fremdenfeindlichkeit.

Zusammengestellt von Monique Lehmann.

Vierradantrieb für die globale Umweltpolitik

Steffen Bauer

Die Vereinten Nationen sind zugleich zentrale Arena und maßgeblicher Akteur zwischenstaatlicher umweltpolitischer Zusammenarbeit. Ihren nachweisbaren Erfolgen beim weltweiten Aufbau umweltpolitischer Kapazitäten und der Bearbeitung grenzüberschreitender Umweltprobleme steht eine Vielzahl ungelöster Probleme gegenüber, unter denen Klimawandel und Artensterben allenfalls die bekanntesten sind. Die Handlungsmacht der UN, den damit verbundenen Herausforderungen wirksam zu begegnen, ist offenkundig unzureichend.

Der amerikanische Umweltpolitikwissenschaftler **Ken Conca** begibt sich in seinem Buch auf Ursachenforschung und entwickelt konkrete Vorschläge, um die Umweltpolitik der UN auf ein breiteres Fundament zu stellen und dadurch zu stärken. Ausgangspunkt seiner Analyse ist der komplexe Zusammenhang zwischen Umweltzerstörung, Menschenrechten und Konflikten sowie die Vernachlässigung der menschenrechtlichen und friedenspolitischen Dimensionen in der internationalen Umweltpolitik. Vor diesem Hintergrund diagnostiziert Conca eine Selbstbeschränkung der Umweltpolitik der UN als wesentliche Ursache mangelnder Durchschlagskraft und Wirksamkeit. Statt alle vier UN-Kernthemen – Völkerrecht, Menschenrechte, Entwicklung und Frieden – in die Waagschale zu werfen, verließen sich die Vereinten Nationen umweltpolitisch auf ein funktionstüchtiges Umweltvölkerrecht und die Maxime nachhaltiger Entwicklung (S. 6).

Das UN-Mandat für Frieden und Menschenrechte nicht in den Dienst der umweltpolitischen Sache zu stellen, identifiziert Conca somit als maßgebliche Schwäche und strukturellen Fehler globaler Umweltgovernance. Entsprechend argumentiert er, dass die stetige Weiterentwicklung des Umweltvölkerrechts und der zum handlungsleitenden Paradigma der UN gewordene Anspruch, Entwicklungsprozesse nachhaltig zu gestalten, zu kurz greifen und eine wirksame internationale Umweltpolitik verhindern.

Auf breiter empirischer Grundlage legt Conca überzeugend dar, weshalb die Zusammenhänge zwischen Umweltzerstörung, gewalttätigen Konflikten und menschenrechtsbasierten Ansprüchen auf eine intakte Umwelt vielversprechende Ansatzpunkte für eine wirksamere Politik sein könnten. Er entwickelt konkrete Vorschläge, diese Erkenntnisse in institutionelle Reformen zu übersetzen. Er empfiehlt unter anderem die Anerkennung eines Menschenrechts auf eine sichere und gesunde Umwelt, eine

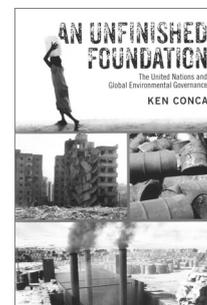
umweltpolitische Anwendung des völkerrechtlichen Konzepts der Schutzverantwortung, eine umweltpolitische Mandatierung des UN-Sicherheitsrats und die gezielte Nutzung umweltpolitischer Potenziale in der Praxis der Friedenskonsolidierung.

Vorschläge, wie derartige Reformideen angesichts der von ihm beschriebenen politisch-ökonomischen und strukturellen Reformhindernisse umgesetzt werden könnten, vermag auch Conca bestenfalls anzudeuten. Er räumt ein, dass kleinteilige Strategien kaum ausreichen dürften, um die notwendigen »Kaskaden des Wandels« in Gang zu setzen (S. 192). Allerdings bieten seine Vorschläge sinnvolle Anregungen, um in den Reformdiskussionen internationaler Umweltgovernance stärker und gezielter als bisher über den umweltpolitischen Tellerrand zu schauen. Mit seiner fundierten Perspektive auf das UN-System als Ganzes weist er dabei deutlich über die wiederkehrenden Diskussionen um das Für und Wider einer Weltumweltorganisation hinaus.

In Concas eigenen Worten ist die von den Vereinten Nationen geprägte »Karawane globaler Umweltgovernance« an einer Weggabelung angelangt, an der sie sich für die Weiterfahrt auf der gut ausgeschilderten, aber zunehmend reparaturbedürftigen Straße von Umweltvölkerrecht und nachhaltiger Entwicklung oder für das Abzweigen auf eine unbefestigte Schotterpiste entscheiden muss. Conca empfiehlt in beiden Fällen den im Mandat der Vereinten Nationen angelegten Vierradantrieb zum Einsatz zu bringen.

Die signifikante Rolle der UN im Politikfeld Umwelt blieb bislang selbst in umfassenden Referenzwerken wie dem »Oxford Handbook on the United Nations« unterbelichtet. Umgekehrt arbeiten sich die Beiträge über die Vereinten Nationen in den einschlägigen Hand- und Lehrbüchern der globalen Umweltpolitik in aller Regel eng an den umweltpolitischen Institutionen und einschlägigen multilateralen Umweltabkommen ab.

Es ist das besondere Verdienst von Concas Buch, diese Lücke zu schließen, indem es eine ganzheitliche Perspektive auf die Genese multilateraler Umweltkooperation im systemischen Zusammenhang der UN und der Funktionen und Wirkungsweisen ihrer unterschiedlichen Institutionen entwickelt. Conca leistet damit der UN-Forschung sowie den Praktikerinnen und Praktikern des Multilateralismus einen wertvollen und in vielfacher Hinsicht überfälligen Dienst.



Ken Conca

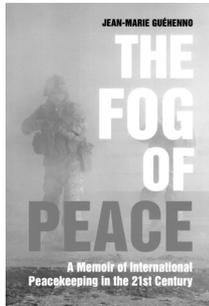
An Unfinished Foundation.

The United Nations and Global Environmental Governance

New York: Oxford University Press
2015, 320 S.,
27,95 US-Dollar

Über die Schwierigkeit, Frieden zu schaffen

Sven Bernhard Gareis



Jean-Marie Guéhenno

The Fog of Peace.

A Memoir of International Peacekeeping in the 21st Century

Washington, D.C.:
Brookings Institution
Press 2015, 276 S.,
32,00 US-Dollar

Mit seiner Metapher vom ›Nebel des Krieges‹ beschreibt Carl von Clausewitz, dass Feldherren Entscheidungen treffen müssen, obwohl die meisten der für das Handeln im Krieg wichtigen Informationen oder Erkenntnisse im »Nebel einer mehr oder minder großen Ungewissheit« liegen. Tiefe Ungewissheit prägt auch die UN-Friedenssicherung: Wann darf die internationale Gemeinschaft in Konflikte eingreifen, welche Instrumente darf sie nutzen und schließlich: Unter welchen Bedingungen sind Einsätze verantwortlich, in denen Friedensschützer ihr Leben verlieren können? Über den Motiven und Interessen, den Gefühlen und Strategien, dem Handeln und Unterlassen der beteiligten Akteure liegt ein Nebel, der oft dichter ist als der über dem Schlachtfeld.

Jean-Marie Guéhenno stand acht Jahre als Unter-
generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze mit-
ten in diesem ›Nebel des Friedens‹. In seiner Amts-
zeit kam es nach den Katastrophen der neunziger
Jahre zu Reform und Renaissance der Friedenssiche-
rung und einer wachsenden Anzahl immer schwie-
rigerer und gefährlicherer Missionen weltweit. Sei-
ne Zeit als ›oberster Friedensschützer‹ war zudem
geprägt durch die Zeitenwende nach dem 11. Sep-
tember 2001, den weltweiten Krieg der USA gegen
den Terror und die Marginalisierung der UN durch
mächtige Mitgliedstaaten. Wie sich angesichts be-
ständiger Ungewissheit verantwortliches Handeln
für den Frieden gestaltet, ist das Leitthema von
Guéhennos sehr persönlichen und zugleich informa-
tiven Memoiren.

Zunächst legt Guéhenno dar, was die internatio-
nale Friedenssicherung ihren Protagonisten abver-
langt: permanente Entscheidungen in Dilemma-Situa-
tionen, in denen oft das kleinere dem größeren Übel
vorgezogen werden muss. Um in diesem ›Nebel‹ zu
navigieren, ist ein innerer Kompass notwendig, der
Guéhenno zufolge aus klassischer Bildung und his-
torischer Erfahrung entsteht. Seine Anmerkungen
zu den Krisenherden im frühen 21. Jahrhundert be-
ginnt Guéhenno mit zwei Kapiteln über den Schan-
den, den die Idee kollektiver Friedensbemühungen
durch die Kriege in Afghanistan und im Irak erfah-
ren hat. Er wendet sich anschließend dem »vermeid-
baren Krieg« in Georgien zu, bevor er anhand eines
Kapitels zur Côte d'Ivoire darlegt, dass Wahlen al-
lein kein Instrument des Friedens sind.

In zwei Abschnitten zur Demokratischen Republik
Kongo verweist er auf die Grenzen externer Inter-
ventionen und zeigt am Beispiel des Sudan auf, wie

halbherzige Strategien das Leid noch weiter ver-
größern können. In den Kapiteln zur Unabhängig-
keit Kosovos und dem Ende des Krieges in Liba-
non zieht er jeweils eine verhalten positive Bilanz
der internationalen Bemühungen. Schließlich be-
fasst er sich mit der schier aussichtslosen Lage in
Haiti und unterstellt ein Systemversagen in Syrien.
Im Jahr 2012 war er kurzzeitig an die Seite von
Kofi Annan gerufen worden, dem damaligen Son-
dergesandten der UN und der Liga der arabischen
Staaten für Syrien.

Seine Kapitel baut Guéhenno als Fallstudien auf
und leuchtet die historischen Hintergründe ebenso
sorgfältig aus wie die Interessen der beteiligten Ak-
teure. Er nimmt seine Leserschaft mit hinein in Si-
tuationen, die er zu bewältigen hatte und lässt sie
an seinen Entscheidungen, Irrtümern und Erfolgen
teilhaben. Gestützt auf ein umfassendes Archiv
persönlicher Aufzeichnungen, Dokumente und Litera-
tur eröffnet seine Schilderungen den Leserinnen und
Lesern zahlreiche neue Einblicke.

In der Gesamtschau fällt Guéhennos Bilanz er-
nüchternd aus. Angesichts der Dominanz macht-
politischer Interessen wirkt die oft beschworene
internationale Gemeinschaft mehr als Wunschvor-
stellung denn als eine die Welt ordnende Kraft. Die
UN selbst erscheinen als oft liegen gelassener Spiel-
ball ihrer großen Mitgliedstaaten. Dennoch zeigt
sich Guéhenno in seinem abschließenden Kapitel als
wahrer Verfechter der Relevanz der UN. Trotz all ih-
rer Schwächen bleibt sie die einzige Organisation,
die eine der wesentlichen Aufgaben des 21. Jahrhun-
derts anzugehen vermag: Für eine stabile Weltord-
nung müssten neben der Zügelung der großen Mächte
in vielen fragilen Staaten zunächst grundlegende
Strukturen und Funktionen von Staatlichkeit auf-
gebaut werden. In dieser Hinsicht sind die Vereint-
en Nationen den informellen, exklusiven Formaten
der G7 oder G20 überlegen.

Jean-Marie Guéhennos Buch ist eine tiefgrün-
dige Auseinandersetzung mit der Verantwortung von
Politik. Dies wird unter anderem deutlich, wenn er
der vielen Friedensschützer gedenkt, die in den von
ihm geleiteten Friedenseinsätzen ums Leben ge-
kommen sind. Laut Carl von Clausewitz muss im
Nebel des Krieges ein »feiner, durchdringender Ver-
stand in Anspruch genommen (werden), um mit dem
Takte seines Urteils die Wahrheit herauszufühlen.«
Guéhennos Buch zeigt, wie viel Verstand notwendig
ist, um sich im ›Nebel des Friedens‹ zurechtzufinden.

Souveränität ohne Staatsgebiet?

Oliver Hasenkamp

Der Klimawandel löst Veränderungen aus, die Auswirkungen auf die Staatsgebiete von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben. Neben Extremwetterereignissen hat insbesondere der Anstieg des Meeresspiegels schwerwiegende Folgen für Küsten- und Inselstaaten. Der Verlust nutzbaren Landes wirft neben der Umsiedlung der Bevölkerung betroffener Staaten die grundlegende völkerrechtliche Frage auf, inwieweit ein Staat weiterhin existiert, wenn sein Staatsgebiet infolge des Klimawandels unbewohnbar wird.

Diesem hochaktuellen und durchaus kontroversen Thema widmet sich **Nina Bergmann** in ihrer Arbeit. Angesichts der tatsächlichen Gefahr eines Verlustes des Staatsgebiets für einige Inselstaaten handelt es sich nicht mehr nur um eine theoretische Überlegung. Das schnelle Inkrafttreten des Klimaabkommens von Paris war ein wichtiges politisches Signal. Trotzdem sind die bisher vorgelegten Reduktionsziele bei Weitem nicht ausreichend, um das für das Überleben einiger Inselstaaten wichtige Ziel einer Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad zu erreichen.

Bergmann untersucht in ihrer Arbeit die völkerrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt. Dabei hält sie fest, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass Teile eines Staatsgebiets wie Wüsten unbewohnbar sind. Der gesamte Verlust eines Staatsgebiets stelle das Völkerrecht jedoch vor neue Herausforderungen, da die unbewohnbaren Überreste einer einstmals bewohnten Insel nicht automatisch weiterhin als Staatsgebiet betrachtet werden können.

Daher schlägt sie die Schaffung sogenannter ›entterritorialisierter souveräner Völkerverbände‹ als neues Völkerrechtssubjekt vor. Damit könnte auch im Falle eines ›Untergangs‹ des Staatsgebiets das ehemalige Inselvolk als Personenverband fortbestehen. Die ›entterritorialisierten souveränen Völkerverbände‹ könnten auf Basis des Völkerrechts die Fähigkeit zum Abschluss von Verträgen und zur Fortführung diplomatischer Beziehungen besitzen. Voraussetzung wäre die Bereitschaft eines Staates, Teilen der Bevölkerung des Völkerverbands und einer Exilregierung Aufnahme zu gewähren. Damit wendet sich Bergmann bewusst gegen den Vorschlag, bei Verlust des Staatsgebiets das ehemalige Staatsvolk unter UN-Verwaltung zu stellen.

Die Frage, ab wann ein Staat als ›untergegangen‹ zu betrachten ist, versucht Bergmann anhand

des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea) zu beantworten. Sie kommt zu dem Schluss, dass für die völkerrechtliche Existenz eines Staates eine Besiedlung und ein wirtschaftliches Eigenleben ausschlaggebend sind. Grundsätzlich unterscheidet das Seerechtsübereinkommen zwischen für die Besiedlung geeignete Inseln und sogenannten ›Felsen‹, die als unbewohnbar gelten. Verliert eine Insel ihre Bewohnbarkeit, wird sie zu einem Felsen herabgestuft und verliert ihre ›ausschließliche Wirtschaftszone‹ gemäß Artikel 55 des Seerechtsübereinkommens. Sofern zu dem Staat weitere, bewohnte Gebiete gehören, gehen Staatsgebiet und Küstenmeer erst verloren, wenn der Felsen im Meer versinkt.

Sobald jedoch die gesamte Landfläche eines Staates lediglich aus Felsen besteht oder ein ›wirtschaftliches Eigenleben‹, beispielsweise durch den Verlust der ›ausschließlichen Wirtschaftszone‹, nicht mehr gegeben ist, verliert ein solches Territorium aus Bergmanns Sicht seine Staatsgebietsqualität. Unbewohnbare Inseln reichen demnach nicht aus, um ein Hoheitsgebiet zu bilden, da dieses stets dem Zweck zur Aufnahme einer Bevölkerung dienen müsse. Neben der Unbewohnbarkeit führe auch ein Zustand, bei dem der Staat nur noch durch externe Unterstützung überleben könne, zum völkerrechtlichen Untergang. Dies stellt bereits heute die völkerrechtliche Existenz einiger Inselstaaten infrage.

Interessant ist der Hinweis von Bergmann, dass oft die Fähigkeit eines Staates, in Beziehung zu anderen Staaten zu treten (›Staatenverkehrsfähigkeit‹), als Voraussetzung für einen Staat im Sinne des Völkerrechts gilt. Aufgrund begrenzter Ressourcen ist dies bei einigen Inselstaaten nur sehr bedingt gegeben. Jedoch haben ihre internationalen Aktivitäten, insbesondere motiviert durch den Klimawandel, in den letzten Jahren zugenommen. Diese Entwicklung könnte man trotz des drohenden Verlustes von Staatsgebiet als Souveränitätssteigerung betrachten.

Die Lektüre der Arbeit ist all denen zu empfehlen, die sich für die konkreten Auswirkungen des Klimawandels oder für die Souveränität von Staaten im Allgemeinen interessieren. Aus Bergmanns Arbeit ergeben sich sowohl theoretische als auch politische Diskussionen, die den Grundgedanken der Gleichberechtigung aller Staaten berühren. Gleichzeitig zeigt sie das bisherige Versagen bei der Suche nach Regelungen zum Fortbestand der besonders vom Klimawandel betroffenen Staaten auf.



Nina Bergmann

Versinkende Inselstaaten.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten

Berlin: Duncker & Humblot 2016, 206 S., 69,90 Euro

Dokumente der Vereinten Nationen

In der folgenden Übersicht sind die Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit einer kurzen Inhaltsangabe und den (etwaigen) Abstimmungsergebnissen von **Juli bis November 2016** aufgeführt. Die Dokumente sind alphabetisch nach Ländern, Regionen

oder Themen sortiert. In der jeweiligen Rubrik erfolgt die Auflistung chronologisch (das älteste Dokument zuerst). Diese **Dokumente im Volltext** sind über die Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes zu finden: www.un.org/Depts/german

Generalversammlung				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
Migration	A/RES/70/296 + Anlage	25.7.2016	Die Generalversammlung billigt den Entwurf eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) . Die UN und die IOM kommen überein, eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zu konsultieren. Sie erkennen die Notwendigkeit an, zur Vermeidung von Doppelarbeit ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Die IOM kann der Generalversammlung über den Generalsekretär Berichte über ihre Tätigkeit vorlegen.	ohne förmliche Abstimmung angenommen
UN-Personal	A/RES/71/4	13.10.2016	Die Generalversammlung ernennt Herrn António Guterres für eine am 1. Januar 2017 beginnende und am 31. Dezember 2021 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.	Annahme durch Akklamation
Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
Ehemaliges Jugoslawien	S/RES/2315(2016)	8.11.2016	Der Sicherheitsrat ermächtigt die Mitgliedstaaten für einen weiteren Zeitraum eine multinationale Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) als Rechtsnachfolgerin der SFOR-Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten . Er beschließt, die in Resolution 2183(2014) erteilte Ermächtigung bis zum 7. November 2017 zu verlängern .	Einstimmige Annahme
Haiti	S/RES/2313(2016)	13.10.2016	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs bis zum 15. April 2017 zu verlängern .	Einstimmige Annahme
Libyen	S/RES/2312(2016)	6.10.2016	Der Sicherheitsrat verurteilt alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste . Er beschließt, zur Rettung von Migranten oder Opfern von Menschenhandel bis zum 5. Oktober 2017 die in Resolution 2240(2015) erteilten Ermächtigungen zur Kontrolle von Schiffen, die hinreichende Gründe für den Verdacht liefern, dass sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel verwendet werden, zu verlängern .	+14; -0; =1 (Venezuela)
Mali	S/PRST/2016/16	3.11.2016	Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarungen , die die bewaffneten Gruppen »Plateforme« und »Coordination« in und um Kidal begangen haben und die die Bestandfähigkeit des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali gefährden . Er fordert die bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, die Waffenruhevereinbarungen strikt einzuhalten und den Dialog unverzüglich wiederaufzunehmen .	
Nahost	S/PRST/2016/15	1.11.2016	Der Sicherheitsrat begrüßt die Wahl von Michel Aoun zum Präsidenten der Libanesischen Republik als einen entscheidenden Schritt zur Überwindung der politischen und institutionellen Krise Libanons. Der Rat legt dem neuen Präsidenten und den führenden Politikern eindringlich nahe, weiter konstruktiv auf die Stabilität des Landes hinzuarbeiten und rasch eine Regierung zu bilden. Er betont, dass die Bildung einer Regierung der Einheit und die Wahl eines Parlaments bis Mai 2017 von entscheidender Bedeutung sind für die Stabilität Libanons und seine Fähigkeit, den regionalen Herausforderungen zu begegnen.	

Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
Somalia	S/RES/2316(2016)	9.11.2016	Der Sicherheitsrat begrüßt den Entwurf des Gesetzes über eine Küstenwache, den die somalischen Behörden mit Unterstützung der Operation Atalanta, der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft (EUNAVFOR) und der Mission EUCAP Nestor dem Ministerrat zur Genehmigung durch das Parlament vorgelegt haben. Er fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen. Der Rat beschließt, die Ermächtigungen, die in der Resolution 2246(2015) den Staaten und Regionalorganisationen im Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias erteilt wurden, bis zum 8. November 2017 zu verlängern.	Einstimmige Annahme
	S/RES/2317(2016)	10.11.2016	Der Sicherheitsrat verurteilt alle Waffen- und Munitionslieferungen nach Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea. Er beschließt, die Bestimmungen in der Resolution 2142(2014) bezüglich des Waffenembargos bis zum 15. November 2017 zu verlängern.	+10; –0; =5 (Ägypten, Angola, China, Russland, Venezuela)
Sudan/Südsudan	S/RES/2318(2016)	15.11.2016	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Interims-Sicherheits-truppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) bis zum 15. Mai 2017 zu verlängern.	Einstimmige Annahme
Syrien	S/RES/2314(2016)	31.10.2016	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus für das Verbot chemischer Waffen in Syrien bis zum 18. November 2016 zu verlängern und bekräftigt, dass dessen volle Funktionsfähigkeit während dieses Zeitraums gewährleistet sein muss.	Einstimmige Annahme
	S/RES/2319(2016)	17.11.2016	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus für das Verbot chemischer Waffen in Syrien bis zum 16. November 2017 zu verlängern. Der Rat legt dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus nahe, die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss nach Resolution 1540(2004) und den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss zu konsultieren, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in Syrien Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren.	Einstimmige Annahme
UN-Personal	S/RES/2311(2016)	6.10.2016	Der Sicherheitsrat empfiehlt der Generalversammlung, Herrn António Guterres für eine Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.	Annahme durch Akklamation
Zentralafrika	S/RES/2320(2016)	18.11.2016	Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union (AU) zu unternehmen. Der Rat nimmt zudem Kenntnis von der Zusage der AU, bis zum Jahr 2020 25 Prozent der Kosten der Friedensunterstützungsmissionen der AU zu tragen, unterstreicht, dass ein frühzeitiger und regelmäßiger Austausch zwischen den UN und der AU über neu entstehende und anhaltende Bedrohungen in Afrika stattfinden muss.	Einstimmige Annahme
Zentralafrikanische Republik	S/RES/2301(2016)	26.7.2016	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) mit einer Gruppenstärke von bis zu 10 750 Soldaten sowie 2080 Polizeiangehörige bis zum 15. November 2017 zu verlängern.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2016/17	16.11.2016	Der Sicherheitsrat begrüßt die Schritte, die im Friedensprozess in der Zentralafrikanischen Republik unternommen wurden – die Unterzeichnung der Nationalen Strategie für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Nationalen Sicherheitspolitik, des Plans für die Entwicklung der Kräfte der inneren Sicherheit und der Strategie für die nationale Aussöhnung – und fordert ihre rasche Umsetzung. Er nimmt Kenntnis von den Etappenzielen, namentlich die friedliche Wahl von Präsident Faustin-Archange Touadera, die Bildung einer Regierung und die Konstituierung der Nationalversammlung.	
Zypern	S/RES/2300(2016)	26.7.2016	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) bis zum 31. Januar 2017 zu verlängern.	Einstimmige Annahme

Jahresinhaltsverzeichnis 2016

Um einen raschen Zugang zum Inhalt der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte ›Register 1962–1973‹ (Bonn 1976) und ›Register 1974–1978‹ (Bonn 1979) (beide über www.dgvn.de/veroeffentlichungen/zvn/archiv-1962-bis-heute/). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge, Standpunkte, Interviews, Reden und Berichte grob nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Danach folgen die Buchbesprechungen, die Personalien, die Übersichten sowie – nach Themen geordnet – die Dokumente der Vereinten Nationen. Das Register der Autorinnen und Autoren ergänzt die Übersicht über den Jahrgang. Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, sind hier die Seitenzahlen angegeben:

VN 1/2016: Seite 1–48

VN 3/2016: Seite 97–144

VN 5/2016: Seite 193–240

VN 2/2016: Seite 49–96

VN 4/2016: Seite 145–192

VN 6/2016: Seite 241–288

Allgemeines

Wahl des UN-Generalsekretärs. Der lange Weg zu mehr Kooperation und Transparenz Helmut Volger	9
Die UN und die Entkolonialisierung (II). Wirtschaftliche Entkolonialisierung und ausgewählte Fallbeispiele Martin Pabst	14
Myanmar und die Vereinten Nationen Cordula Meyer Mahnkopf	25
Drei Fragen an Thomas Fitschen	66
Die Frauenfrage bei den Vereinten Nationen. Keine Gleichstellung bei der Stellenbesetzung Angela Kane	99
Weltweit vernetzt: 40 Jahre VDBIO. Deutsche Bedienstete bei den Vereinten Nationen Viviane Brunne	105
Ethik, Rechenschaft und Transparenz. Können die Vereinten Nationen ihren eigenen Maßstäben gerecht werden? Ian Williams	110
Standpunkt Die UN-Stadt Bonn: Eine Erfolgsgeschichte ist noch nicht zu Ende geschrieben Harald Ganns	163
»Unsere Antwort auf Flucht und Migration ist eine zentrale Zukunftsaufgabe!« Rede des deutschen Außenministers vor der 71. Generalversammlung der Vereinten Nationen Frank-Walter Steinmeier	234
Verpasste Chance oder Trendwende? 30. Sondertagung der Generalversammlung zum Weltrogenproblem Günther Maihold	126
Standpunkt Null Toleranz gegenüber sexuellem Missbrauch durch Blauhelme Dagmar Dehmer	201
Wandel im UN-Institutionengefüge. Der Präsident der 70. Generalversammlung als Wegbereiter Anna Cavazzini	264
Generalsekretär Bericht für die 71. Generalversammlung Henrike Landré	224
Generalversammlung 69. Tagung 2014/2015 Sylvia Schwab	269

Politik und Sicherheit

Der Schutz von Kulturerbestätten als Aufgabe der UN-Sicherheitspolitik Sabine von Schorlemer	3
Delikte in der digitalen Sphäre. Die Vereinten Nationen im Kampf gegen Cyberkriminalität Tatiana Tropina · Nicolas von zur Mühlen	56
Die Zukunft der Kriegsführung? Autonome Waffensysteme als Herausforderung für das Völkerrecht Markus Wagner	73
Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta. Chancen und Risiken der aktuellen Sicherheitsratspraxis Stefan Oeter	164
Drei Fragen an Harald Braun	169
UN-Friedenssicherung in Afrika – eine Bestandsaufnahme Annika S. Hansen · Tobias von Gienanth	195
Planung und Evaluierung von UN-Friedensmissionen. ›Capstone‹-Doktrin und integrierter Planungsansatz im Praxistest Daniel Maier	202
Friedenssicherung in der DR Kongo. Die MONUSCO und das Dilemma der Stabilisierung Denis M. Tull	208
Drei Fragen an Martin Kobler	212
Eskaliert der Westsahara-Konflikt? Die MINURSO in der Krise Martin Pabst	213

»Mein Auftrag wird als beinahe ›mission impossible‹ betrachtet – aber er ist notwendig.« Interview mit dem UN-Sondergesandten für Syrien Staffan de Mistura	213
Vertrag über den Waffenhandel 1. Vertragsstaatenkonferenz 2015 Michael Brzoska	31
Sicherheitsrat Tätigkeit 2015 Judith Thorn	175

Wirtschaft und Entwicklung

Die pazifischen Inselstaaten in den UN. Einflussmöglichkeiten und Strategien der kleinsten Staaten der Welt Oliver Hasenkamp	20
Cybersicherheit in einem komplexen Umfeld. Transatlantische Divergenzen und diplomatische Errungenschaften Tim Maurer	51
Wer regiert das Internet? Internet Governance auf dem Prüfstand Wolfgang Kleinwächter	67
Drei Fragen an Ralf Südhoff	115
Der Humanitäre Weltgipfel. Für die Herausforderungen der humanitären Hilfe gibt es keine kurzfristigen Lösungen Annett Günther	147
Standpunkt Ein Weltgipfel zur Stärkung der humanitären Hilfe Bärbel Kofler	151
Stimmen zum Humanitären Weltgipfel	152
»Die UN müssen als Organisation stärker und nicht billiger werden.« Interview mit dem Beigeordneten Generalsekretär a.D. Franz Baumann	154
Erwartungen an den Weltgipfel für Flucht und Migration Alexander Betts	158
Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Romy Klimke · Lina Lorenzoni Escobar · Christian Tietje	243
Standpunkt Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Ja! Oliver Wiek	252
Standpunkt Mehr wirtschaftliche Beteiligung bei der Umsetzung der SDGs? Nein! Jens Martens	253
Zur Philosophie des Globalen Paktes der UN. Unternehmensverantwortung und die Kritik der reinen Vernunft Klaus Leisinger	254
Drei Fragen an Cornelia Heydenreich	258
Wirksam und verantwortungsvoll gestalten. UN-Partnerschaften mit der Wirtschaft am Scheideweg Wade Hoxtell	259
UNCTAD XIV. Tagung 2016 Johannes Wendt	229

Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Bedrohte Menschenrechte im Cyberraum Anja Mihr	61
Zehn Jahre UN-Menschenrechtsrat. Zwischen Politisierung und Positionierung Wolfgang S. Heinz	116
50 Jahre UN-Menschenrechtspakete. Es ist Zeit für ein einheitliches Vertragsorgan Nico J. Schrijver	121
Der Fall Assange – eine Bühne für politisches Theater? Das Mandat der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen des UN-Menschenrechtsrats Ayşe-Martina Böhringer	170

50 Jahre Kampf gegen rassistische Diskriminierung. Errungenschaften und Herausforderungen in Deutschland und weltweit Alexandra Steinebach	219
Ausschuss gegen Folter 52. und 53. Tagung 2014 Udo Moewes	32
Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats 14. und 15. Tagung 2015 Norman Weiß	79
Menschenrechtsausschuss 113. bis 115. Tagung 2015 Birgit Peters	80
Rechte des Kindes 68. bis 70. Tagung 2015 Stefanie Lux	82
Menschenrechtsrat Tagungen 2015 Theodor Rathgeber	128
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimi- nierung 86. bis 88. Tagung 2015 Alexandra Steinebach	131
Sozialpakt 54. bis 56. Tagung 2015 Claudia Mahler	178
Ausschuss gegen Folter 54. bis 56. Tagung 2015 Andreas Buser	225
Ausschuss gegen das Verschwindenlassen 8. und 9. Tagung 2015 Rainer Huhle	227
Frauenrechtsausschuss 60. bis 62. Tagung 2015 Stefanie Lux	272
Verwaltung und Haushalt	
Generalversammlung 70. Tagung 2015/2016 Haushalt Claudia Spahl	133
Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2016 bis 2018 Übersicht	135
Rechtsfragen	
Internationaler Strafgerichtshof Tätigkeiten 2015 Mayeul Hiéramente	84
IGH Tätigkeit 2015 Elisa Freiburg	180
Völkerrechtskommission 67. Tagung 2015 Anton O. Petrov	274
Umwelt	
Klimarahmenkonvention 21. Vertragsstaatenkonferenz 2015 Kyoto-Protokoll 11. Treffen der Vertragsstaaten 2015 Jürgen Maier	34
Resolution gegen Wilderei und illegalen Wildtierhandel Jan Kantorczyk	86
Konvention gegen Desertifikation 11. Vertragsstaatenkonferenz 2013 und 12. Vertragsstaatenkonferenz 2015 Mark Schauer	276
Sonstiges	
Standpunkt Ein Haus für die Vereinten Nationen in Berlin Ekkehard Griep	104
Buchbesprechungen	
Die Völkermordkonvention neu kommentiert. Tams/Berster/ Schiffbauer: Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. A Commentary Christian Tomuschat	36
Die humanitäre Intervention aus (friedens-)ethischer Sicht. Busche/Schubbe (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung Lothar Brock	37
Abhängigkeiten bei der NATO-UN-Zusammenarbeit Harsch: The Power of Dependence – NATO-UN Cooperation in Crisis Management Wolfgang Weisbrod-Weber	38
Welterbe: Ambivalenz eines Erfolgsmodells. Albert/Ringbeck: 40 Jahre Welterbekonvention. Zur Popularisierung eines Schutzkonzeptes für Kultur- und Naturgüter Andrea F. G. Raschèr	88
Gegenwart und Zukunft der UN-Friedenssicherung Koops/MacQueen/Tardy/Williams (Hrsg.): The Oxford Handbook of United Nations Peacekeeping Operations Powles/Partow/Nelson (Hrsg.): United Nations Peacekeeping Challenge. The Importance of the Integrated Approach Manuela Scheuermann	89
Nach der Schlusskonferenz ist noch lange nicht Schluss. Reimer: Schlusskonferenz: Geschichte und Zukunft der Klimadiplomatie Jürgen Maier	91
Deutsche UN-Bedienstete im Porträt. Griep (Hrsg.): Wir sind UNO. Deutsche bei den Vereinten Nationen Johannes Varwick	138

Vielfältige Akteure. da Conceição-Heldt/Koch/Liese (Hrsg.): Internationale Organisationen. Autonomie, Politisierung, interorganisatorische Beziehungen und Wandel Aletta Mondré	139
Die Quellen der Menschenrechte. Fremuth: Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente Norman Weiß	184
Die Fragmentierung internationaler Organisationen durch Reformen Hanrieder: International Organization in Time. Fragmentation and Reform Cornelia Ulbert	185
Der UN-Sicherheitsrat: ein wichtiges Instrument der Weltpolitik von Einsiedel/Malone/Ugarte (Eds.): The UN Security Council in the 21st Century Helmut Volger	185
Freiwilligkeit, Zahlungsmoral und finanzielle Verantwortung Hüfner: Mehr Verantwortung übernehmen. Zum deutschen Finanz-Engagement in den Vereinten Nationen 1991–2013 Wolfgang Münch	188
Organisierte Anarchie und Selektivität im Sicherheitsrat Goede: Der UN-Sicherheitsrat als Organisierte Anarchie. Kontingenz und Mehrdeutigkeit bei Entscheidungen des Sicherheitsrats Tanja Brühl	231
Schrankenlose Machtfülle und Weltgesetzgebung. Kloke: Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber – eine kritische Betrachtung aus völkerrechtlicher Sicht Eva Schmitt	232
Zur Rechtmäßigkeit des Al-Qaida-Sanktionsregimes Beuren: Das Al Qaida-Sanktionsregime als Ausübung supranationaler Kompetenzen durch den Sicherheitsrat Björn Schiffbauer	233
Vierradantrieb für die globale Umweltpolitik Conca: An Unfinished Foundation. The United Nations and Global Environmental Governance Steffen Bauer	279
Über die Schwierigkeit, Frieden zu schaffen Guéhenno: The Fog of Peace. A Memoir of International Peacekeeping in the 21st Century Sven Bernhard Gareis	280
Souveränität ohne Staatsgebiet? Bergmann: Versinkende Inselstaaten. Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten Oliver Hasenkamp	281
Personalien	39, 137, 182, 278
Übersichten	
Das UN-System auf einen Blick Abkürzungen	42
Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Übersichten	43
Dokumente	
Afghanistan S/RES/2255(2015) + Anlage	92
S/RES/2274(2016)	140
S/PRST/2016/14	236
Afrika S/PRST/2015/24	92
S/PRST/2016/8	189
Burundi S/PRST/2015/18	41
S/RES/2248(2015)	92
S/RES/2279(2016)	140
S/RES/2303(2016)	236
Côte d'Ivoire S/RES/2260(2015)	92
S/RES/2283(2016), S/RES/2284(2016)	141
Ehemaliges Jugoslawien S/RES/2247(2015)	92
S/RES/2315(2016)	282
Frauen S/RES/2242(2015)	92
S/PRST/2016/9	237
Friedenssicherung S/RES/2250(2015)	92
Friedenssicherungseinsätze S/PRST/2015/22, S/PRST/2015/26	93

S/RES/2272(2016)	141
Friedenskonsolidierung	
S/RES/2282(2016)	189
S/PRST/2016/12	237
Guinea	
S/PRST/2016/4	141
Guinea-Bissau	
S/RES/2267(2016)	141
Haiti	
S/RES/2243(2015)	41
S/RES/2313(2016)	282
Humanitäres Völkerrecht	
S/RES/2286(2016)	141
Internationale Strafgerichte	
S/PRST/2015/21, S/RES/2256(2015)	93
S/RES/2269(2016)	141
S/RES/2306(2016) + Anlage	237
Irak	
S/RES/2299(2016)	237
Jemen	
S/RES/2266(2016), S/PRST/2016/5	141
Kolumbien	
S/RES/2261(2016)	142
S/RES/2307(2016)	237
Liberia	
S/RES/2237(2015), S/RES/2239(2015)	41
S/RES/2288(2016)	189
S/RES/2308(2016)	237
Libyen	
S/RES/2238(2015), S/RES/2240(2015)	41
S/RES/2259(2015)	93
S/RES/2273(2016), S/RES/2278(2016)	142
S/RES/2291(2016), S/RES/2292(2016)	189
S/RES/2298(2016)	237
S/RES/2312(2016)	282
Mali	
S/RES/2295(2016)	189
S/PRST/2016/16	282
Massenvernichtungswaffen	
S/RES/2270(2016)	142
S/RES/2310(2016)	237
Migration	
A/RES/70/296 + Anlage	282
Nahost	
S/RES/2257(2015)	93
S/RES/2294(2016)	189
S/PRST/2016/10, S/RES/2305(2016)	237
S/PRST/2016/15	282
Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	
S/PRST/2015/20	93
S/RES/2277(2016), S/PRST/2016/2	142
S/RES/2293(2016)	189
Sanktionsfragen	
S/RES/2276(2016)	189
Somalia	
S/RES/2244(2015)	41
S/RES/2245(2015), S/RES/2246(2015)	93
S/RES/2275(2016)	189
S/RES/2289(2016)	190
S/RES/2297(2016), S/PRST/2016/13	238
S/RES/2316(2016), S/RES/2317(2016)	283
Sudan/Südsudan	
S/RES/2241(2015)	41
S/RES/2251(2015), S/RES/2252(2015)	94
S/RES/2265(2016)	142
S/RES/2271(2016), S/PRST/2016/1, S/RES/2280(2016), S/PRST/2016/3, S/RES/2290(2016), S/RES/2287(2016)	190

S/RES/2296(2016), S/RES/2302(2016), S/RES/2304(2016)	238
S/RES/2318(2016)	283
Syrien	
S/RES/2254(2015), S/RES/2258(2015)	94
S/RES/2268(2016)	142
S/RES/2314(2016), S/RES/2319(2016)	283
Terrorismus	
S/RES/2249(2015), S/PRST/2015/25, S/RES/2253(2015) + Anlage I, II	94
S/PRST/2016/6, S/PRST/2016/7	190
S/RES/2309(2016)	238
UN-Personal	
A/RES/71/4	282
S/RES/2311(2016)	283
Verfahren	
S/PRST/2015/19	94
Westafrika	
S/PRST/2016/11	238
Westsahara	
S/RES/2285(2016)	190
Zentralafrika	
S/RES/2320(2016)	283
Zentralafrikanische Republik	
S/PRST/2015/17	41
S/RES/2262(2016), S/RES/2264(2016)	142
S/RES/2281(2016)	190
S/RES/2301(2016), S/PRST/2016/17	283
Zypern	
S/RES/2263(2016)	142
S/RES/2300(2016)	283

Register der Autorinnen und Autoren

Bauer, Steffen	279	Martens, Jens	253
Baumann, Franz	154	Maurer, Tim	51
Betts, Alexander	158	Meyer Mahnkopf, Cordula	25
Böhringer, Ayşe-Martina	170	Mihr, Anja	61
Braun, Harald	169	Moewes, Udo	32
Brock, Lothar	37	Mondré, Aletta	139
Brühl, Tanja	231	Münc, Wolfgang	188
Brunne, Viviane	105	Oeter, Stefan	164
Brzoska, Michael	31	Pabst, Martin	14, 213
Buser, Andreas	225	Peters, Birgit	80
Cavazzini, Anna	264	Petrov, Anton O.	274
Dehmer, Dagmar	201	Raschèr, Andrea F. G.	88
De Mistura, Staffan	248	Rathgeber, Theodor	128
Fitschen, Thomas	66	Schauer, Mark	276
Freiburg, Elisa	180	Scheuermann, Manuela	89
Ganns, Harald	163	Schiffbauer, Björn	233
Gareis, Sven Bernhard	280	Schmitt, Eva	232
Griep, Ekkehard	104	Schrijver, Nico J.	121
Günther, Annett	147	Schwab, Sylvia	269
Hansen, Annika S.	195	Spahl, Claudia	133
Hasenkamp, Oliver	20, 281	Steinebach, Alexandra	131, 219
Heinz, Wolfgang S.	116	Steinmeier, Frank-Walter	234
Heydenreich, Cornelia	258	Südhoff, Ralf	115
Hiéramente, Mayeul	84	Thorn, Judith	175
Hoxtell, Wade	259	Tomuschat, Christian	36
Huhle, Rainer	227	Tietje, Christian	243
Kane, Angela	99	Tropina, Tatiana	56
Kantorczyk, Jan	86	Tull, Denis M.	208
Kleinwächter, Wolfgang	67	Ulbert, Cornelia	185
Klimke, Romy	243	Varwick, Johannes	138
Kobler, Martin	212	Volger, Helmut	9, 185
Kofler, Bärbel	151	von Gienanth, Tobias	195
Landré, Henrike	224	von Schorlemer, Sabine	3
Leisinger, Klaus	254	von zur Mühlen, Nicolas	56
Lorenzoni Escobar, Lina	243	Wagner, Markus	73
Lux, Stefanie	82, 272	Weisbrod-Weber, Wolfgang	38
Mahler, Claudia	178	Weiß, Norman	79, 184
Maier, Daniel	202	Wendt, Johannes	229
Maier, Jürgen	34, 91	Wieck, Oliver	252
Maihold, Günther	126	Williams, Ian	110

GERMAN REVIEW ON THE UNITED NATIONS | Abstracts

VOLUME 64 | 2016 | No. 6

UN and Business

Romy Klimke · Lina Lorenzoni Escobar ·
Christian Tietje

pp. 243–247

Five Years of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights

The UN Guiding Principles on Business and Human Rights, launched in 2011, propose a broad governance framework to address human rights violations perpetrated by private companies. Said framework equally involves states and enterprises with different yet complementary roles. This approach has generated an unprecedented level of consensus, while not completely overcoming criticism. Premised on voluntarism, the implementation of the Principles has been carried out with uneven levels of commitment, by states and by companies alike. The present contribution overviews the conception, structure and current standing of the Principles in light of recent developments in the field of business and human rights.

“My Mission in Syria Is Considered as ‘Mission almost Impossible’—But It Is Necessary.”

pp. 248–251

In an interview, **Staffan de Mistura**, the UN Special Envoy for Syria, discusses the situation in the country, the stance of Russia and the USA as well as the perspectives for a political solution of the conflict.

Oliver Wieck · Jens Martens

pp. 252–253

Comment: More Economic Participation in the Implementation of the SDGs?

The authors comment on the involvement of business in the implementation of the Sustainable Development Goals (SDGs). While Oliver Wieck underlines the important role of companies for a sustainable society, Jens Martens is sceptical about the wide influence of business interests.

Klaus Leisinger

pp. 254–257

On the Philosophy of the UN Global Compact Corporate Responsibility and the Critique of Pure Reason

The UN Global Compact (UNGC) is the most important global corporate responsibility platform. Since its conception, however, the state of globalization has further developed, triggering a necessity for continued adaptation for the UNGC.

Among the areas for further development are sector-specific differentiations of the ten principles. A second area for change is the inclusion of compliance with the UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Last but not least there is a need for resuming Global Compact Learning Fora. As the depth and breadth of the ten principles allows for a wide scope of interpretation, moral imagination of business leaders is in demand, not additional principles.

Wade Hoxtell

pp. 259–263

Effective and accountable?

UN-Business Partnerships at a Crossroads

Now more than ever, governments are calling on the private sector to contribute to achieving economic, social and environmental goals. While the UN system and its agencies, funds and programs have long entered into partnerships with companies, the increase in the number and types of collaborations in recent years, and concerns about transparency and accountability, are raising red flags. The UN is thus at a crossroads. To move forward constructively, the UN must find a balance between the need for adequate oversight with the desire for flexibility among UN entities for trying, and learning from, new partnership models.

Anna Cavazzini

pp. 264–268

The Presidency of the UN General Assembly in Flux

A Stronger Role in the Institutional Structure of the UN

The United Nations General Assembly (GA) is the main deliberative body of the UN and considered the most legitimate organ; every member state has one vote. Until some years ago, its President played only a rather ceremonial role—but this is changing. This article examines the role of the President of the UN General Assembly within the UN institutions. It gives an overview of the formal competences of the GA President and his office and describes the instruments at his disposal, using current examples. Finally, this article discusses how the President's power and influence have changed in the course of time.

English versions of selected articles, interviews and reviews are published online at: www.dgyn.de/journal-vereinte-nationen/

IMPRESSUM

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.
Begründet von Kurt Seinsch. ISSN 0042-384X
ISSN (Online): 2366-6773

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN), Berlin.

Leitung der Redaktion: Sylvia Schwab

Redaktion/DTP: Monique Lehmann

Redaktionsanschrift: VEREINTE NATIONEN

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
Telefon: +49 (0)30 | 25 93 75-10
Telefax: +49 (0)30 | 25 93 75-29
E-Mail: zeitschrift@dgvn.de
Internet: www.dgvn.de/zeitschrift-vereinte-nationen

Druck und Verlag:

BWV · Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstraße 12-14, D-10969 Berlin
Telefon: +49 (0)30 | 84 17 70-0
Telefax: +49 (0)30 | 84 17 70-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de
Internet: www.bwv-verlag.de

Erscheinungsweise: zweimonatlich
(Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember)

Bezugspreise des BWV:

Jahresabonnement Printausgabe 63,- Euro*
Jahresabonnement Onlineausgabe 63,- Euro
Jahresabonnement Print- und Onlineausgabe 79,- Euro*
Einzelheft 13,- Euro*
*Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Porto.

Bestellungen nehmen entgegen:

E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de
Tel.: +49 (0)30 | 84 17 70-22
Fax: +49 (0)30 | 84 17 70-21
sowie der Buchhandel.

Kündigung drei Monate vor Kalenderjahresende. Zahlungen im Voraus an:
BWV · Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH,
Postbank Berlin, Konto Nr.: 28 875 101,
BLZ 100 100 10, IBAN DE 39 1001 0010 00288751 01,
SWIFT (BIC): PBNKDEFF.

Für **Mitglieder** der DGVN ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme:

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Brigitta Weiss
Tel.: +49 (0)30 | 84 17 70-14
Fax: +49 (0)30 | 84 17 70-21
E-Mail: weiss@bwv-verlag.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

VEREINTE NATIONEN wird auf Recycling-Papier aus 100% Altpapier gedruckt.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Vorstand

Detlef Dzembitzki (Vorsitzender)
Dr. Ekkehard Griep (Stellv. Vorsitzender)
Jürgen Klimke, MdB (Stellv. Vorsitzender)
Ana Dujic (Schatzmeisterin)
Hannah Birkenkötter
Matthias Böhning
Dr. Viviane Brunne (VDBIO)
Dr. Thomas Held
Gabriele Köhler
Katharina Leschke
Winfried Nachtwei
Ann-Christine Niepelt
Patrick Rohde
Prof. Dr. Sven Simon

Präsidium

Gerhart R. Baum
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Eberhard Brecht
Prof. Dr. Thomas Bruha
Prof. Dr. Klaus Dicke
Bärbel Dieckmann
Dr. Martin Dutzmann
Hans Eichel
Manfred Eisele
Prof. Dr. Tono Eitel
Joschka Fischer
Dr. Alexander Gunther Friedrich
Dr. Wilhelm Höynck
Prof. Dr. Klaus Hüfner
Prälat Dr. Karl Jüsten
Angela Kane
Dr. Dieter Kastrup
Dr. Inge Kaul
Dr. Klaus Kinkel
Dr. Manfred Kulesa
Armin Laschet
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Dr. Kerstin Leitner
Prof. Dr. Klaus Leisinger
Walter Lewalter
Thomas Matussek
Karl-Theodor Paschke
Dr. Gunter Pleuger
Detlev Graf zu Rantzau
Dr. Michael Schaefer
Prof. Wolfgang Schomburg
Prof. Dr. Sabine von Schorlemer
Peter Schumann
Dr. Irmgard Schwaetzer
Prof. Dr. Bruno Simma
Michael Steiner
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Prof. Dr. Rita Süßmuth
Prof. Dr. Klaus Töpfer
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Dr. Günther Unser

Prof. Dr. Hans-Joachim Vergau
Prof. Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Dr. Rainer Wend
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Dr. Peter Wittig
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum
Prof. Dr. Christoph Zöpel

Redaktionsbeirat

Friederike Bauer
Thorsten Benner
Dr. Viviane Brunne (VDBIO)
Dagmar Dehmer
Dr. Michael-Lysander Fremuth
Prof. Dr. Manuel Fröhlich
Dr. Ekkehard Griep
Arnd Henze
Gerrit Kurtz
Thomas Nehls
Dr. Martin Pabst
Prof. Dr. Sven Simon

Landesverbände

Landesverband Baden-Württemberg
Vorsitzender:
Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
karl-heinz.meier-braun@swr.de

Landesverband Bayern
Vorsitzende: Ulrike Renner-Helfmann
info@dgvn-bayern.de

Landesverband Berlin-Brandenburg
Vorsitzender: Dr. Lutz-Peter Gollnisch
info@dgvn-berlin.de

Landesverband Hessen
Vorsitzender: Dustin Dehez
info@dgvn-hessen.org

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender:
Dr. Michael-Lysander Fremuth
kontakt@dgvn-nrw.de

Landesverband Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen
Vorsitzender: Kai Ahlborn
info@dgvn-sachsen.de

Generalsekretariat

Dr. Lisa Heemann, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
Telefon: 030 | 25 93 75-0 | www.dgvn.de